

Angenommen am:  
2. Dezember 2022

Vertraulich  
GrecoEval5Rep(2022)1

# FÜNFTE EVALUIERUNGSRUNDE

Verhinderung von Korruption und Förderung von Integrität  
bei Zentralregierungen (obersten Exekutivfunktionen) und  
bei Strafverfolgungsbehörden

## EVALUIERUNGSBERICHT

# ÖSTERREICH



Angenommen durch GRECO  
bei ihrer 92. Plenarsitzung (Straßburg, 28. November – 2. Dezember 2022)



Group of States against Corruption  
Groupe d'États contre la corruption

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. EXECUTIVE SUMMARY .....</b>	<b>4</b>
<b>II. EINFÜHRUNG UND METHODIK.....</b>	<b>6</b>
<b>III. KONTEXT.....</b>	<b>7</b>
<b>IV. KORRUPTIONSPRÄVENTION IN ZENTRALREGIERUNGEN (OBERSTE EXEKUTIV-FUNKTIONEN) .....</b>	<b>10</b>
REGIERUNGSSYSTEM UND OBERSTE EXEKUTIVFUNKTIONEN .....	10
<i>Regierungssystem und Status von Personen mit höchsten Exekutivfunktionen</i> .....	10
<i>Bezüge und andere Vorteile</i> .....	17
<i>Politik zur Korruptionsbekämpfung und Integrität</i> .....	17
<i>Verhaltenskodex</i> .....	20
<i>Beratung, Schulung und Schaffung von Integritätsbewusstsein</i> .....	21
TRANSPARENZ UND KONTROLLE DER EXEKUTIVTÄTIGKEITEN DER BUNDESREGIERUNG .....	22
<i>Zugang zu Informationen</i> .....	22
<i>Transparenz des Gesetzgebungsprozesses</i> .....	24
<i>Drittparteien und Lobbyisten</i> .....	26
<i>Kontrollmechanismen</i> .....	27
INTERESSENKONFLIKTE.....	30
VERBOT ODER EINSCHRÄNKUNG BESTIMMTER TÄTIGKEITEN.....	31
<i>Unvereinbarkeiten und Nebentätigkeiten</i> .....	31
<i>Finanzielle Beteiligungen</i> .....	33
<i>Verträge mit staatlichen Stellen</i> .....	33
<i>Geschenkannahme</i> .....	34
<i>Missbrauch von öffentlichen Mitteln</i> .....	34
<i>Missbrauch vertraulicher Informationen</i> .....	35
<i>Drehtüreffekt</i> .....	35
ERKLÄRUNG ÜBER VERMÖGEN, EINKOMMEN, VERBINDLICHKEITEN UND BETEILIGUNGEN .....	36
RECHENSCHAFTSPFLICHT UND DURCHSETZUNGSMECHANISMEN .....	37
<i>Nicht-strafrechtliche Rechenschaftsmechanismen</i> .....	38
<i>Strafverfahren und Immunitäten</i> .....	38
<b>V. KORRUPTIONSPRÄVENTION BEI STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN .....</b>	<b>42</b>
ORGANISATION UND RECHENSCHAFTSPFLICHT DER STRAFVERFOLGUNGS-/POLIZEIBEHÖRDEN .....	42
<i>Übersicht über die verschiedenen Strafverfolgungsbehörden</i> .....	42
<i>Zugang zu Informationen</i> .....	43
<i>Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafverfolgungsbehörden</i> .....	43
<i>Gewerkschaften und Berufsverbände</i> .....	44
KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG UND INTEGRITÄTSPOLITIK .....	44
<i>Politik, Planung und Risikomanagement-Maßnahmen für korruptionsanfällig Bereiche</i> .....	44
<i>Durchführung verdeckter Ermittlungen und Kontakte zu Informanten und Zeugen</i> .....	46
<i>Verhaltenskodex, Beratung, Schulung und Sensibilisierung für Integrität</i> .....	47
REKRUTIERUNG, LAUFBAHN UND DIENSTBEDINGUNGEN .....	49
<i>Aufnahmevoraussetzungen und Ernennungsverfahren</i> .....	49
<i>Leistungsfeststellung und Beförderung auf einen höheren Dienstgrad, Dienstzuteilung und Ausscheiden aus dem Dienst</i> .....	50
<i>Bezüge und Sozialleistungen</i> .....	51
<i>Unvereinbarkeiten, Nebenbeschäftigungen und Einschränkungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses</i> ...	53
<i>Geschenkannahme und Sponsoring</i> .....	55
<i>Veruntreuung öffentlicher Mittel</i> .....	56
<i>Missbrauch vertraulicher Informationen</i> .....	56
ERKLÄRUNG ÜBER VERMÖGEN, EINKOMMEN, VERBINDLICHKEITEN UND BETEILIGUNGEN .....	57
KONTROLLINSTANZEN.....	57
RECHTSMITTELVERFAHREN FÜR DIE ALLGEMEINHEIT .....	62
BERICHTSPFLICHTEN UND SCHUTZ VON WHISTLEBLOWERN.....	63
<i>Disziplinarverfahren</i> .....	65
<i>Strafverfahren</i> .....	65
<i>Statistik</i> .....	66

**VI. EMPFEHLUNGEN UND FOLLOW-UP .....67**

## I. EXECUTIVE SUMMARY

1. Dieser Bericht bewertet die Wirksamkeit des in Österreich bestehenden Rechtsrahmens zur Verhinderung von Korruption bei Personen mit Führungsaufgaben (PTEF) und Ermittlungs- und Exekutivbediensteten (LEO). Er zielt darauf ab, das Land bei der Stärkung von Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht im öffentlichen Leben im Einklang mit den GRECO-Standards zu unterstützen.
2. In Meinungsumfragen zur Korruptionsbekämpfung schneidet Österreich traditionell gut ab. Einige Skandale in jüngster Zeit, die die höchsten Ränge der Exekutive betrafen, haben jedoch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die politischen Amtsträger erheblich erschüttert. In den letzten sechs Jahren sind fünf Regierungen unter Korruptionsvorwürfen zu Fall gekommen. Darüber hinaus haben laufende Korruptionsermittlungen, in die der ehemalige österreichische Bundeskanzler verwickelt ist, Zweifel an der Pressefreiheit im Lande aufkommen lassen, da sie fragwürdige Verbindungen zwischen Politikern, Meinungsforschungsunternehmen und den Medien aufgedeckt hat.
3. Seit 2018 gibt es eine Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS). Sie ist mit einem zweijährlichen Aktionsplan gekoppelt, der Berichten zufolge bald auf der Grundlage der Ergebnisse des vorliegenden Berichts aktualisiert werden soll. Während der Covid-19-Pandemie ist es zu Verzögerungen bei der Umsetzung gekommen. Zahlreiche wichtige Reformen (z. B. das Transparenzgesetz, die Reform des Strafrechts, das Lobbying-Gesetz usw.) warten derzeit noch auf ihre Weiterentwicklung. Eine Initiative der Zivilgesellschaft für ein Rechtsstaat und Antikorruptionsvolksbegehren ist im Nationalrat in Verhandlung; sie umfasst nicht weniger als 72 Vorschläge für gezielte und greifbare, lang erwartete Verbesserungen. Die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten ist in Österreich eine besondere Herausforderung, die besondere Aufmerksamkeit verdient.
4. Der Bundespräsident hat vor allem eine zeremonielle und repräsentative Funktion. Die Regierung ist der eigentliche Träger der Exekutivgewalt in Österreich. Für die Zwecke dieses Berichts umfasst der Begriff der PTEFs die Mitglieder der Regierung (Bundeskanzler, Vizekanzler und Minister), Staatssekretäre, Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter. Es gibt kein System zur strategischen Analyse der wichtigsten Korruptionsrisikofaktoren, denen die PTEFs auf zentraler Regierungsebene ausgesetzt sind. Angesichts des geringen öffentlichen Vertrauens in die politische Klasse und der jüngsten Skandale, die den Ruf der Exekutive beschädigt haben, ist die Zeit reif für gezielte Maßnahmen in diesem Bereich. Damit die PTEF unterstützt werden können, wenn sie mit Korruption und unethischem Verhalten in ihren Reihen konfrontiert werden, muss eine Ethik-Infrastruktur entwickelt und besser an die Art ihrer Aufgaben und die damit verbundenen Herausforderungen angepasst werden.
5. Für Bundesminister und Staatssekretäre gibt es bestimmte Anforderungen an Nebentätigkeiten, finanzielle Interessen und Offenlegungspflichten nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz. Allerdings gibt es auch in diesem Bereich noch viel Spielraum für Verbesserungen, auch im Hinblick auf die aktuell kritisch gesehene Frage des Drehtüreffekts. Das Aufsichts-, Beratungs- und Verfolgungssystem muss deutlich verstärkt werden. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, die Tätigkeit der Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter, ihre Arbeitsweise und den geltenden Rahmen für die Korruptionsprävention, der von ihnen in jedem Fall höchste Integritätsstandards verlangen muss, transparenter zu machen. Auch im Hinblick auf den Zugang zu Informationen und die

Anhörung der Öffentlichkeit kann mehr getan werden. Die Verabschiedung eines eigenen Gesetzes über den Zugang zu Informationen ist nach wie vor eine offene Frage. Der legislative Fußabdruck und die Offenlegung der Kontakte der PTEF mit Lobbyisten und anderen Dritten sind Themen, bei denen ebenfalls weitere Verbesserungen notwendig erscheinen.

6. Insbesondere im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortung genießen die PTEFs keine Immunität. Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) unterliegt der Berichtspflicht bei Fällen von hohem öffentlichen Interesse. Obwohl die Berichtspflichten in den letzten Jahren schrittweise gelockert wurden, nehmen sie immer noch einen erheblichen Teil der Zeit der Staatsanwälte in Anspruch. Darüber hinaus birgt die Berichterstattung im Rahmen von Korruptionsfällen auf höchster Ebene zusätzliche Risiken der Beeinträchtigung der Vertraulichkeit, Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Strafverfolgung.

7. Die Strafverfolgung in Österreich erfolgt durch die Staatsanwaltschaft (einschließlich der WKStA) und der kriminalpolizeilichen Ermittlungsbehörden. Da die Korruptionsprävention in Bezug auf die Staatsanwaltschaft Gegenstand der Überprüfung durch GRECO in der vierten Evaluierungsrunde war, konzentriert sich dieser Bericht auf die kriminalpolizeilichen Ermittlungsbehörden, insbesondere auf die Polizei und das österreichische Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK).

8. Es wurden verschiedene Mechanismen entwickelt, um Korruption zu verhindern und die Integrität im Dienst zu verbessern, u.a. durch die Verwendung von Korruptionspräventionsbeamten sowie die Einsetzung von Compliance- und Integritätsbeauftragten. Die Einführung effizienter Risikomanagement- und Risikoanalysensysteme steht jedoch noch aus. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass bei der Weiterentwicklung der Integrität und der Korruptionsprävention im Bereich der Strafverfolgung speziell auf höhere öffentlich Bedienstete abgezielt wird, da die meisten Maßnahmen derzeit offenbar auf öffentlich Bedienstete der unteren und mittleren Ebene ausgerichtet sind. Kleinkorruption scheint bei der Polizei in Österreich kein Thema zu sein. Es wird jedoch immer wieder darauf hingewiesen, dass es ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Politisierung in der Polizei gibt (insbesondere bei der Besetzung von leitenden Angestellten). Es ist notwendig, die Transparenz zu erhöhen und eine unzulässige Beeinflussung bei den entsprechenden Auswahl- und Ernennungsverfahren für leitende Positionen in der Strafverfolgung zu vermeiden. Die Verbesserung des Ernennungssystems bezieht sich auch auf die Leitung des BAK, das über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren und bis vor kurzem von gehemmten Entscheidungsprozessen und dem Fehlen einer dauerhaften Leitung betroffen war<sup>1</sup>.

9. Ein Verhaltenskodex für das Personal des Innenministeriums wurde erstmals 2010 entwickelt und wird regelmäßig aktualisiert; die jüngste Fassung stammt aus dem Jahr 2021. Er hat einen sehr praktischen und lehrreichen Ansatz, da er mit Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen verbunden ist. Dennoch wären zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte von Polizeibediensteten sinnvoll, u. a. durch die Entwicklung effizienter Mechanismen für die ordnungsgemäße Anwendung und

---

<sup>1</sup> Die Behörden weisen darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989 eine Stelle spätestens einen Monat, nachdem sie frei geworden ist, ausgeschrieben werden muss. Da die Stelle des BAK-Direktors zum 3. März 2022 frei wurde, erfolgte die Ausschreibung am 11. März 2022, also innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Überwachung der einschlägigen Vorschriften sowie durch eine erhebliche Verstärkung der Sensibilisierungsinitiativen in diesem Bereich. Zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf das Sponsoring der Polizei zur Verbesserung der Transparenz, der Kontrolle und der Sensibilisierung in diesem Bereich erscheinen ebenfalls von entscheidender Bedeutung. Das Innenministerium hat einen Erlass zum Sponsoring herausgegeben, aber die praktische Anwendung und das Bewusstsein für die Vorschriften sind uneinheitlich, insbesondere auf regionaler Ebene.

10. Verstöße gegen verhaltensbezogene Bestimmungen können nach den einschlägigen Disziplinar-/Strafvorschriften eine verwaltungsrechtliche/strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen. Im Jahr 2021 wurde eine Bundesdisziplinarbehörde eingerichtet, um die Einheitlichkeit der Disziplinarmaßnahmen in allen Bereichen zu gewährleisten. Über korruptionsbedingte Straf- oder Disziplinarverfahren, an denen Ermittlungsbeamte beteiligt sind, werden keine gesonderten Statistiken geführt; hier ist mehr Transparenz wünschenswert. Auch im Bereich des Whistleblower-Schutzes sind weitere Anstrengungen erforderlich: Es besteht zwar eine Meldepflicht für Korruption, aber die Meldewege, Schutz-, Folge- und Sensibilisierungsmaßnahmen müssen deutlich ausgebaut werden. Österreich arbeitet derzeit an einer speziellen Gesetzgebung zum Schutz von Hinweisgebern, um die EU-Richtlinie 2019/1937 über Whistleblowing umzusetzen; dies ist eine vorrangige Angelegenheit, die sofortiges Handeln erfordert.

## **II. EINFÜHRUNG UND METHODIK**

11. Österreich trat GRECO im Jahr 2006 bei. Seit seinem Beitritt wurde das Land im Rahmen der gemeinsamen ersten und zweiten (im Juni 2008), dritten (im Dezember 2011) und vierten (im Oktober 2016) Evaluierungsrunde von GRECO einer Evaluierung unterzogen. Die entsprechenden Evaluierungsberichte sowie die nachfolgenden Berichte über die Einhaltung der Vorschriften sind auf der GRECO-Homepage ([www.coe.int/greco](http://www.coe.int/greco)) verfügbar. Diese fünfte Evaluierungsrunde wurde am 1. Januar 2017 eingeleitet.<sup>2</sup>

12. Das Ziel dieses Berichts ist es, die Wirksamkeit der von den österreichischen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zur Förderung der Integrität in den Zentralregierungen (obersten Exekutivfunktionen) und den Strafverfolgungsbehörden zu bewerten. Der Bericht enthält eine kritische Analyse der Situation, in der die von den betroffenen Akteuren unternommenen Anstrengungen und die erzielten Ergebnisse beleuchtet werden. Er zeigt mögliche Defizite auf und gibt Empfehlungen für Verbesserungen ab. In Übereinstimmung mit der Praxis von GRECO werden die Empfehlungen über den Delegationsleiter bei GRECO an die österreichischen Behörden gerichtet, die die nationalen Institutionen/Gremien bestimmen, die für das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich sind. Innerhalb von 18 Monaten nach der Annahme dieses Berichts wird Österreich über die Maßnahmen berichten, die als Reaktion auf die Empfehlungen von GRECO ergriffen wurden.

13. Zur Erstellung dieses Berichts führte ein GRECO-Evaluierungsteam (im Folgenden als "GET" bezeichnet) vom 20. bis 24. Juni 2022 einen Vor-Ort-Besuch in Österreich durch und bezog sich dabei auf die Antworten Österreichs auf den Evaluierungsfragebogen sowie auf andere erhaltene Informationen, unter anderem aus der Zivilgesellschaft. Das GET setzte sich

---

<sup>2</sup> Weitere Informationen zur Methodik sind im Bewertungsfragebogen enthalten, der auf folgender Website von GRECO verfügbar ist: [website](#).

zusammen aus Herrn Aleksandar BOZALO, Ermittler/Seniorinspektor, Staatliche Ermittlungs- und Schutzbehörde, Kriminalpolizei, Abteilung für Prävention und Aufdeckung von Finanzkriminalität und Korruption (Bosnien und Herzegowina), Herrn Gianluca GARDINI, Professor für Verwaltungsrecht, Universität Ferrara (Italien), Frau Anca JURMA, Staatsanwältin, Beraterin des Generalstaatsanwalts der Nationalen Antikorruptionsdirektion, Staatsanwaltschaft beim Obersten Kassations- und Gerichtshof (Rumänien) und Frau Elena KONCEVICIUTE, leitende Beraterin für Korruptionsbekämpfung der Antikorruptionsinitiative der Europäischen Union in der Ukraine, ehemalige Beauftragte für internationale Beziehungen des Sonderermittlungsdienstes (Litauen). Das GET wurde von Frau Laura SANZ-LEVIA vom GRECO-Sekretariat unterstützt.

14. GET führte Gespräche mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, dem Bundesministerium für Arbeit, dem Bundesministerium für Digitales und Wirtschaft, dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), dem österreichischen Rechnungshof und der Parlamentsdirektion. Schließlich traf GET auch mit Vertretern der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und der Medien zusammen.

### III. KONTEXT

15. Österreich ist seit 2006 Mitglied von GRECO. Seitdem hat es vier Evaluierungsrunden zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention und -bekämpfung durchlaufen<sup>3</sup>. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass 67% der Empfehlungen der gemeinsamen ersten und zweiten Evaluierungsrunde und 76% der Empfehlungen der dritten Evaluierungsrunde umgesetzt wurden. In Bezug auf die vierte Evaluierungsrunde von GRECO wurden 16% der Empfehlungen vollständig, 47% teilweise und 37% noch nicht umgesetzt; das Umsetzungsverfahren ist jedoch noch im Gange<sup>4</sup>.

16. In Wahrnehmungsumfragen zur Korruptionsbekämpfung schneidet Österreich traditionell gut ab. Laut dem von Transparency International im Jahr 2021 veröffentlichten Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) belegte Österreich den 13. Platz von 180 Ländern und hatte eine Punktzahl von 74 (von einer Gesamtpunktzahl von 100 - wobei 0 für Länder mit einer hohen Wahrnehmung von Korruption und 100 für Länder mit einer niedrigen Wahrnehmung steht). Dieser Wert ist in den letzten fünf Jahren relativ stabil geblieben.

17. Mehr als die Hälfte der Befragten des letzten Spezial Eurobarometer 2022 über Korruption (57%) sind der Meinung, dass Korruption in Österreich weit verbreitet ist (EU-

---

<sup>3</sup> Evaluierungsrunde I: Unabhängigkeit, Spezialisierung und Mittel der mit der Korruptionsprävention und -bekämpfung befassten nationalen Stellen / Umfang und Reichweite der Immunität; Evaluierungsrunde II: Identifizierung, Beschlagnahme und Einziehung von Korruptionserlösen / Öffentliche Verwaltung und Korruption / Verhinderung, dass juristische Personen als Schutzschilde für Korruption benutzt werden / Steuer- und Finanzgesetzgebung zur Korruptionsbekämpfung / Zusammenhänge zwischen Korruption, organisierter Kriminalität und Geldwäsche; Evaluierungsrunde III: Kriminalisierung von Korruption / Transparenz der Parteienfinanzierung; Evaluierungsrunde IV: Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten.

<sup>4</sup> Diese Zahlen stellen eine Momentaufnahme der Situation hinsichtlich der Umsetzung der GRECO-Empfehlungen zum Zeitpunkt des formellen Abschlusses des Compliance-Verfahrens dar. Das Land kann daher die verbleibenden Empfehlungen nach dem formellen Abschluss des Compliance-Verfahrens umgesetzt haben. Für Aktualisierungen besuchen Sie bitte die GRECO-Website:

<https://www.coe.int/en/web/greco/evaluations/austria>.

Durchschnitt: 68%), und 20% geben an, persönlich davon betroffen zu sein (EU-Durchschnitt: 24%). Das Geben und Nehmen von Bestechungsgeldern und der Missbrauch von Macht zur persönlichen Bereicherung sind den Berichten zufolge in politischen Parteien (54 %), bei Politikern auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene (52 %), bei öffentlich Bediensteten, die öffentliche Vergabeverfahren durchführen vergeben (35 %), und in privaten Unternehmen (27 %) weit verbreitet. Die Europäerinnen und Europäer sind nach wie vor pessimistisch, was die nationalen Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung angeht. Seit 2019 hat sich die Ansicht, dass die Bemühungen der nationalen Regierungen zur Korruptionsbekämpfung wirksam sind, in Europa weiter ausgebreitet (EU-Durchschnitt: 31 %). Dies war in Österreich nicht der Fall, wo die Befragten weniger positiv waren als in den Vorjahren (40 %, -10 Punkte seit 2019). In Bezug auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafverfolgung und deren Fähigkeit, von korrupten Praktiken abzuschrecken, schneidet Österreich hingegen relativ gut ab (47 %) (EU-Durchschnitt: 34 %). Die Polizei ist mit 54 % die Institution, der am meisten Vertrauen bei der Bearbeitung eines Korruptionsfalls entgegengebracht wird (EU-Durchschnitt: 63 %).

18. Laut einer aktuellen [Studie über die Demokratie](#) in Österreich halten fast sechs von zehn Personen (58 %) das österreichische politische System für ineffektiv und fast zwei Drittel (64 %) fordern mehr Transparenz im Regierungshandeln. Etwa 60 % der Öffentlichkeit sind der Meinung, dass die österreichische Demokratie nicht richtig funktioniert, und 90 % halten das politische System für korrupt. Die Studie kam ferner zu dem Schluss, dass die Zufriedenheit der Öffentlichkeit mit der aktuellen Politik im Zusammenhang mit Korruption und der Covid-19-Pandemie auf einem Tiefpunkt angelangt ist. Der Rechnungshof hat diesbezüglich mehrere Prüfungen durchgeführt (z. B. [COVID-19 - Struktur und Umfang der Finanzhilfemaßnahmen](#)), und auch der österreichische Nationalrat hat eine Evaluierung der öffentlichen Beschaffungsverfahren der Regierung während der Pandemie durchgeführt.<sup>5</sup>

19. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) legt in seinem Jahresbericht Statistiken über Korruptionsfälle vor. Für die letzten fünf Jahre wurden die folgenden Zahlen erfasst <sup>6</sup>:

**BAK Statistik über Korruptionsfälle (2007-November 2021)**

<b>Straftat</b>	<b>Fallzahl</b>
Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)	3133
Bestechlichkeit (§ 304 StGB)	48
Vorteilsannahme (§ 305 StGB)	29
Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB)	28
Bestechung (§ 307 StGB)	31
Vorteilszuwendung (§ 307a StGB)	5
Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB)	2
Verbotene Intervention (§ 308 StGB)	1
Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB)	18

<sup>5</sup> Siehe [2021 EU Rule of Law Report on Austria](#), sowie [2022 EU Rule of Law Report on Austria](#).

<sup>6</sup> Es ist zu beachten, dass es sich bei den statistischen Daten um Statistiken über gemeldete Fälle handelt. Es werden nicht die Tatverdächtigen pro Delikt erfasst, sondern nur das Hauptdelikt des Einzelfalles (die für das Strafausmaß maßgebliche Straftat). Die Statistik des BAK befasst sich nicht mit rechtskräftigen Urteilen. Daher gilt für alle Verdächtigen, die von der Statistik des Amtes erfasst werden, die Unschuldsvermutung. Die vorliegende Statistik basiert auf einer Vollerhebung, d.h. der Datenkorpus besteht aus allen Meldungen, Vorwürfen usw., die im Berichtsjahr beim BAK/SPOC (Single Point of Contact) eingegangen sind. Fälle aus früheren Berichtsjahren, bei denen die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, werden in der Statistik des neuen Berichtsjahres nicht berücksichtigt. Der Erhebungszeitraum endet am 31. Januar des Jahres, das auf das Berichtsjahr folgt.



Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB)	191
Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder durch Einmischung eines Amtsträgers (§ 153 (3), § 313, oder in Verbindung mit § 74(1)4a StGB)	39

20. In den letzten Jahren hat es in Österreich einen plötzlichen Anstieg der Korruptionsfälle gegeben. Dies ist zum Teil auf die jüngste Zunahme von öffentlichkeitswirksamen politischen Skandalen zurückzuführen, in die ehemalige Minister, ein Vizekanzler und ein Bundeskanzler verwickelt waren (weitere Einzelheiten siehe Ziffer 136). Einige Skandale haben in den letzten Jahren auch den österreichischen Nachrichtendienst erschüttert.

21. Eine laufende Korruptionsuntersuchung, in die der ehemalige Bundeskanzler Österreichs verwickelt ist, hat Zweifel an der Pressefreiheit im Land aufkommen lassen, da sie fragwürdige Verbindungen zwischen Politikern, Meinungsforschungsinstituten und den Medien aufgedeckt hat, insbesondere durch den Kauf günstiger Berichterstattung während der Wahlen 2017. Dem GET wurde mitgeteilt, dass es ein gesetzlich verankertes System der direkten Presseförderung für Tages- und Wochenzeitungen gibt, das jährlich rund 9 Mio. EUR ausschüttet; weitere 200 Mio. EUR werden jedoch jedes Jahr von öffentlichen Einrichtungen für Medienwerbung bereitgestellt. Dieser Betrag werde von Ministerien, Gebietskörperschaften und staatlichen Unternehmen für Öffentlichkeitsarbeit und Imagekampagnen ohne angemessene Kontrolle oder Überwachung ausgegeben, was Zweifel an der Transparenz, Fairness und angeblichen politischen Einflussnahme bei der Vergabe staatlicher Werbegelder aufkommen lasse.

22. Ein Rechtsstaat und Antikorruptionsvolksbegehren wurde von 12 bekannten Persönlichkeiten initiiert, eingebracht und erfolgreich der österreichischen Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt. Es befindet sich nun in Verhandlung im Nationalrat<sup>7</sup>. Es umfasst nicht weniger als 72 Vorschläge zu verschiedenen Bereichen, von denen viele die Themen der fünften Evaluierungsrunde von GRECO berühren (z.B. Fragen der Integrität in der Politik, Auswahl von hochrangigem Personal, Gesetzesvorschläge zur Behebung von Mängeln - einschließlich des Zugangs zu Informationen, Pressefreiheit, etc.).

---

<sup>7</sup> Das Volksbegehren hat die (Mindest-)Schwelle von 100 000 Stimmen überschritten und wurde mit (insgesamt) 307 629 Stimmen unterstützt, so dass es im Parlament in Verhandlung genommen werden musste. Dementsprechend wurde das Volksbegehren am 29. Juni 2022 dem Nationalrat vorgelegt. Eine erste Lesung im Plenum des Nationalrats fand am 21. September 2022 statt. Es wurde zur Vorberatung an den Justizausschuss des Nationalrats überwiesen, der bis zum 21. Oktober 2022 mit den Beratungen beginnen und dem Nationalrat bis zum 21. Februar 2023 Bericht erstatten muss. Informationen finden Sie unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I\\_01626/index.shtml#tab-ParlamentarischesVerfahren](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01626/index.shtml#tab-ParlamentarischesVerfahren).

#### **IV. KORRUPTIONSPRÄVENTION IN ZENTRALREGIERUNGEN (OBERSTE EXEKUTIV-FUNKTIONEN)**

##### **Regierungssystem und oberste Exekutivfunktionen**

###### *Regierungssystem und Status von Personen mit höchsten Exekutivfunktionen*

23. Die Republik Österreich ist eine repräsentative Demokratie und ein Bundesstaat mit einer klaren Gewaltenteilung. Die Staatsform ist in der Verfassung (Art. 60 bis 78) festgelegt.

##### **Der Bundespräsident**

24. Der Bundespräsident wird in direkter Volkswahl für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt und vor der Bundesversammlung angelobt. Seine/ihre Amtszeit ist auf zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten begrenzt. Die verfassungsmäßigen Befugnisse des Bundespräsidenten sind hauptsächlich repräsentativer Natur. Sie umfassen die Vertretung Österreichs im Ausland, den Abschluss von Verträgen und die Unterzeichnung von Bundesgesetzen<sup>8</sup>. Im Allgemeinen kann der Bundespräsident diese Befugnisse auf Vorschlag der Bundesregierung ausüben (Artikel 67 B-VG). Er hat die Befugnis, die Bundesregierung zu ernennen und zu entlassen und den Nationalrat aufzulösen (Art. 70 bzw. Art. 29 B-VG), wobei diese Befugnisse durch das parlamentarische Verfahren eingeschränkt sind<sup>9</sup>. Außerordentliche Befugnisse hat er nur in Zeiten einer nationalen Krise, d.h. er kann Notverordnungen erlassen (Art. 18 Abs. 3 B-VG). Darüber hinaus ist er Oberbefehlshaber des Bundesheeres (Artikel 80 B-VG).<sup>10</sup>

25. GRECO war einverstanden, dass ein Staatsoberhaupt von der 5. Evaluierungsrunde unter dem Thema "Zentralregierung (oberste Exekutivfunktionen)" abgedeckt wird, wenn diese Person regelmäßig aktiv an der Entwicklung und/oder der Ausführung von Regierungsfunktionen teilnimmt oder die Regierung bei solchen Funktionen berät. Dazu können die Festlegung und Umsetzung von Politiken, die Durchsetzung von Gesetzen, das Vorschlagen und/oder die Umsetzung von Gesetzen, die Verabschiedung und Umsetzung von Verordnungen/Normativdekreten, die Entscheidung über Staatsausgaben und die Entscheidung über die Ernennung von Personen in Spitzenfunktionen der Exekutive gehören.

---

<sup>8</sup> Der Bundespräsident vertritt Österreich in den internationalen Beziehungen. Er akkreditiert ausländische Botschafter und fungiert symbolisch als Gastgeber für Staatsbesuche in Österreich. Die eigentliche Außenpolitik ist jedoch Sache der Bundesregierung. Im Allgemeinen hat der Bundespräsident kein Vetorecht und kann die Unterzeichnung von Gesetzen nicht verweigern. Unter bestimmten Umständen ist der Bundespräsident jedoch im Rahmen seiner Aufgabe zur Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens von Bundesgesetzen verpflichtet, die Unterzeichnung von Gesetzen zu verweigern (Art. 47 Abs. 1 B-VG).

<sup>9</sup> Der Bundespräsident ernennt den Bundeskanzler, und auf dessen Vorschlag hin ernennt er die übrigen Mitglieder der Bundesregierung. Der Bundeskanzler wird zwar vom Bundespräsidenten ernannt, aber von den Koalitionsparteien bestimmt, die eine parlamentarische Mehrheit bilden. Der Bundespräsident kann einzelne Mitglieder der Bundesregierung entlassen, jedoch nur auf Vorschlag des Bundeskanzlers. Die Auflösung des Nationalrats kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung vornehmen. Bisher wurde der Nationalrat nur einmal vom Bundespräsidenten aufgelöst: 1930, als der damalige Bundespräsident dem Ersuchen der Bundesregierung nachkam, um ein Misstrauensvotum abzuwenden, das die von ihm ernannte Minderheitsregierung bedrohte.

<sup>10</sup> Der Bundespräsident ist der Oberbefehlshaber, aber auch er ist nur nominell, seine Entscheidungen müssen gemeinsam mit dem Verteidigungsminister getroffen werden.

26. GET stellt fest, dass die Funktionen des Staatsoberhauptes in Österreich überwiegend formeller oder zeremonieller Natur sind. Er/sie nimmt nicht aktiv und regelmäßig an Regierungsaufgaben teil. Insbesondere hat der Bundespräsident zwar neben seinen zeremoniellen Aufgaben auch einige Regierungsfunktionen, doch sind seine Befugnisse streng begrenzt (und unterliegen im Allgemeinen dem Erfordernis der Gegenzeichnung), und er ist von einer direkten und aktiven Beteiligung an der Politikgestaltung ausgeschlossen. Daraus folgt, dass die Funktionen des österreichischen Bundespräsidenten nicht unter die Kategorie der "Personen mit Führungsaufgaben" (PTEF) fallen, wie sie oben beschrieben wurde.

### Die Regierungsmitglieder

27. Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und den Bundesministern, die mit der Leitung der Bundesministerien betraut sind. Wie bereits erwähnt, werden der Bundeskanzler und die anderen Mitglieder der Bundesregierung, die auf seinen Vorschlag hin ausgewählt werden, vom Bundespräsidenten ernannt oder entlassen. Weder die Ernennung des Bundeskanzlers noch die Ernennung der übrigen Mitglieder der Bundesregierungen müssen vom Nationalrat bestätigt werden. Der Nationalrat kann jedoch ein Misstrauensvotum gegen einzelne Mitglieder der Bundesregierung oder die gesamte Bundesregierung beschließen. In diesem Fall ist der Bundespräsident verpflichtet, die Bundesregierung oder den jeweiligen Bundesminister aus dem Amt zu entlassen.

28. Der Bundeskanzler ist der Vorsitzende der Bundesregierung. Als "primus inter pares" (Erster unter Gleichen) leitet er die Sitzungen der Bundesregierung, hat aber keine rechtliche Weisungsbefugnis gegenüber den anderen Mitgliedern der Bundesregierung. Beschlüsse der Bundesregierung bedürfen der Einstimmigkeit.

29. Der Vizekanzler ist Stellvertreter des Bundeskanzlers in allen seinen Aufgabenbereichen. Sind der Bundeskanzler und der Vizekanzler gleichzeitig an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so vertritt das dienstälteste - bei gleichem Dienstalder das älteste - Mitglied der Bundesregierung, das nicht an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, den Bundeskanzler (Art. 69 Abs. 2 B-VG).

30. Die Anzahl der Bundesminister und ihre jeweiligen Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Bundesgesetz (Bundesministeriengesetz 1986, in der jeweils geltenden Fassung). In der laufenden Legislaturperiode, die 2019 begonnen hat, gibt es 13 Ministerien<sup>11</sup>. Der amtierende Bundeskanzler ist ein Mann und es gibt 8 männliche bzw. 5 weibliche Minister. Damit liegt der Frauenanteil in der aktuellen Regierung bei 36 %. In diesem Zusammenhang weist GET die österreichischen Behörden auf die Empfehlung Rec(2003)3 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern hin, in der es heißt, die Vertretung von Frauen und Männern sollte in allen Entscheidungsgremien des politischen und öffentlichen Lebens nicht unter 40 % liegen.

---

<sup>11</sup> Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport; Bundesministerium für Finanzen; Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt; Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie; Bundesministerium für Inneres; Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Staatssekretariat für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt; Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und Bundesministerium für Justiz.

31. Sowohl der Bundeskanzler als auch die Bundesminister können ein Nationalratsmandat innehaben. In der Praxis legen jedoch alle Mitglieder des Nationalrats ihr Mandat nieder, wenn sie ein Regierungsamt übernehmen. Eine Rückkehr nach einer Regierungstätigkeit ist jedoch möglich. Gegenwärtig gibt es kein Doppelmandat.

#### Politisch ernanntes Personal

32. Staatssekretäre werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannt oder entlassen. Sie sind nicht Teil der Bundesregierung, sondern stehen den Bundesministern zur Seite, unterstützen sie bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und vertreten sie bei Bedarf im Parlament (Art. 78 Abs. 2 B-VG). Sie sind an die Weisungen des jeweiligen Regierungsmitglieds gebunden. Sie nehmen an den Sitzungen des Ministerrats teil, haben aber kein Stimmrecht. Die Anzahl dieser Positionen ist nicht festgelegt und ihre Einrichtung sowie die entsprechenden Aufgaben hängen von der amtierenden Regierung ab. Im Falle einer Koalitionsregierung kommt der Staatssekretär oft aus einer anderen Partei als der Minister, so dass das interkoalitionäre Gleichgewicht gewährleistet ist. Soweit ein Bundesminister die Erledigung bestimmter Geschäfte einem Staatssekretär übertragen hat, ist dieser gegenüber den öffentlich Bediensteten weisungsbefugt (§ 11 Bundesministerengesetz 1986 in der jeweils geltenden Fassung). Zurzeit gibt es vier Staatssekretäre (drei Frauen und einen Mann).

33. Generalsekretäre sind fakultative Posten, die in der österreichischen öffentlichen Verwaltung wenig genutzt wurden und ursprünglich nur Koordinierungsfunktionen hatten; ihre Zahl hat jedoch in den letzten zwei Jahrzehnten zugenommen und ihre Funktionen wurden über die Koordinierung hinaus erweitert (einige Gesprächspartner bezeichneten Generalsekretäre als "Schattenminister", und es ist möglich, dass eine Person gleichzeitig Generalsekretär und Kabinettschef ist - obwohl es sich im Prinzip um zwei verschiedene Funktionen handelt). Sie können von außerhalb des öffentlichen Dienstes (Vertragsbedienstete) oder aus dem öffentlichen Dienst rekrutiert werden. Die Generalsekretäre sind gegenüber den öffentlich Bediensteten weisungsbefugt<sup>12</sup>.

34. Kabinettsmitarbeiter beraten in politischen Fragen, bei drängenden aktuellen Themen und vor allem in strategischen Fragen der Politikgestaltung und -umsetzung. Sie kümmern sich auch um die Außenbeziehungen zum Parlament, zu Interessengruppen und internationalen Organisationen. Ein besonderes Beraterprofil, das im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung gewonnen hat, ist das der Medienbetreuung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Kabinettsmitarbeiter können sowohl aus dem öffentlichen Dienst als auch aus der Privatwirtschaft rekrutiert werden (in bestimmten Fällen können sie auch zugeteilt werden, z.B. von der Wirtschaftskammer oder Arbeiterkammer). Sie werden in der Regel bezahlt, aber GET hat erfahren, dass sie auch unentgeltlich entsendet werden können. Formal gesehen können sie den öffentlich Bediensteten keine Weisungen erteilen; GET hat jedoch erfahren, dass sie ihnen den "Wunsch" des Ministers übermitteln können und dass einem solchen Wunsch in der Praxis nachgekommen wird.

35. Sowohl Generalsekretäre als auch Kabinettsmitarbeiter unterliegen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Vorschriften des öffentlichen Dienstes. Was ihre Aufnahme und

---

<sup>12</sup> Öffentlich Bedienstete müssen diese Weisung zwar befolgen, doch kann ein Vermerk in der Akte aufgenommen werden, der die schriftliche Weisung und die Remonstrationserklärung des betreffenden öffentlich Bediensteten enthält. In jedem Fall kann der öffentlich Bediensteten die Befolgung einer Weisung, die gegen das Strafgesetzbuch verstößt, verweigern (Art. 20, Verfassung). Der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung enthält unter der Überschrift "Objektivität und faire Behandlung" ebenfalls eine Bestimmung über die Verpflichtung, nur zulässige Weisungen zu erteilen.

Beendigung des Dienstverhältnisses anbelangt, so werden sie im Rahmen von Sonderverträgen beschäftigt. Die Bedingungen dieser Verträge müssen von der Abteilung III/2 (Kompetenzzentrum A) bzw. der Abteilung III/3 (Kompetenzzentrum B) des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport genehmigt werden, was diese ablehnen können, wenn ein Gehalt vorgesehen ist, das eine bestimmte Grenze überschreitet.<sup>13</sup> Die jeweilige Amtszeit ist auf die Dauer des Mandats des Ministers beschränkt. Diese Personen sind also dem Bundesminister unterstellt, der sie ernennt, und sie können nach dessen Ermessen gekündigt werden. Wenn sie aus dem öffentlichen Dienst eingestellt werden, können sie nach Ablauf ihrer Amtszeit in diesen zurückkehren. Die tatsächliche Festlegung ihrer Zuständigkeiten wird von jedem einzelnen Bundesminister intern geregelt. Die Anzahl dieser Stellen ist nicht festgelegt, und es gibt keine Obergrenze für ihre Ernennung, die im Ermessen des jeweiligen Ministers liegt.

36. Die Zunahme an Generalsekretären und Kabinettsmitarbeitern ist in der Öffentlichkeit bekannt und Gegenstand häufiger parlamentarischer Anfragen gewesen. Ein aktueller [Bericht](#) des Rechnungshofes hat die Notwendigkeit einer Straffung der Ressourcen auf Kabinetts- und Generalsekretariatebene in den Bundesministerien hervorgehoben. Dazu wurde empfohlen, in einem Ministerratsbeschluss die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers so festzulegen, dass die Anzahl der Kabinettsmitarbeiter bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen.

37. Aufgrund der politisch-strategischen Bedeutung ihrer Rolle und Arbeit, weil sie entweder direkt an der Entscheidungsfindung in Bezug auf öffentliche Politik beteiligt sind oder aufgrund ihrer Position einen entscheidenden Einfluss auf ihre Entwicklung haben, und in Übereinstimmung mit der ständigen Praxis der GRECO, werden auch Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter als PTEF im Sinne dieses Berichts betrachtet. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass folgende Personen unter den Begriff der PTEF fallen: Regierungsmitglieder (Bundeskanzler, Vizekanzler und Minister), Staatssekretäre, Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter. Die im weiteren Verlauf dieses Berichts folgenden Empfehlungen, die sich an alle Personen richten, die mit Spitzenfunktionen der Exekutive betraut sind, umfassen daher gegebenenfalls auch die oben genannten Kategorien von politischen Amtsträgern.

38. Minister können auch Kommissionen einsetzen, die in einem bestimmten Themenbereich aus fachlicher Sicht beratend tätig sind (z.B. durch die Erstellung von Studien, Berichten, usw.). In Übereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung von GRECO werden die Mitglieder dieser Kommissionen für die Zwecke dieses Berichts nicht als PTEFs (aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Kommission) betrachtet.

39. GET stellt fest, dass die Maßnahmen zur Sicherung der Integrität von Generalsekretären und Kabinettsmitarbeitern noch weitgehend verbesserungsfähig sind. Eine gründliche Reflexion zu diesem Zweck ist sowohl angebracht als auch an der Zeit. Was die Generalsekretäre betrifft, so hat diese Position für die Regierung an politischer Bedeutung gewonnen. Sie stellen die Kommunikation zwischen dem Bundeskanzler/den Bundesministern und dem Ministerialapparat her; sie werden häufig angewiesen, das Ministerium, in dem sie eingesetzt sind, zu "steuern", um die politischen und rechtlichen Verantwortlichkeiten des Ministeriums zu gewährleisten. Als solche sind sie de facto und de jure den Generaldirektoren (Sektionschefs) der Ministerien hierarchisch übergeordnet und ihnen gegenüber weisungsbefugt.

---

<sup>13</sup> Die Höhe des Gehalts richtet sich nach dem gesetzlich festgelegten Gehaltsschema, das um etwa 25 % erhöht wird, zuzüglich eines Ausgleichs für Überstunden.

40. Andererseits sind der rechtliche Status der Generalsekretäre, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten Grauzonen, die weder im Gesetz noch in den internen Vorschriften eindeutig geregelt sind. Einige von ihnen kommen aus dem öffentlichen Dienst, aber zunehmend auch aus der Privatwirtschaft (GET hat erfahren, dass heutzutage bis zu 95 % der politisch ernannten Personen aus der Privatwirtschaft kommen). Ihr Ernennungsverfahren fällt als Vertrauenspersonen in das Ermessen des zuständigen Ministers (mit einer gewissen Aufsichtsfunktion der zuständigen Personalabteilung). GET hat zwar volles Verständnis für die Notwendigkeit und das Recht der Minister, Personen ihres Vertrauens einzustellen, die in der Lage sind, ihre politische Agenda umzusetzen, bedauert jedoch, dass die Gesetzgebung keine Maßnahmen hinsichtlich der Transparenz des Ernennungsverfahrens vorsieht, wodurch die Qualität und Integrität der ernannten Personen unter Beweis gestellt werden könnte.

41. In Bezug auf Verhalten und Ethik unterliegen Generalsekretäre im Allgemeinen den Vorschriften des öffentlichen Dienstes (Verpflichtung zur Offenlegung von Nebentätigkeiten sowie jeglicher Position in den Führungsebenen von Unternehmen, die in Schlüsselsektoren der Wirtschaft tätig sind, Unvereinbarkeiten und Beschränkungen für die Zeit nach der Beschäftigung). Da diese öffentlich Bediensteten entweder direkt an der Entscheidungsfindung der öffentlichen Politik beteiligt sind oder einen entscheidenden Einfluss auf deren Entwicklung haben (auch in Anbetracht der Tatsache, dass sie von den politischen Führern *intuitu personae* ernannt und abberufen werden), wäre es vernünftig, sie wären in Bezug auf die Regeln der finanziellen Offenlegung, der Unvereinbarkeit, der Befangenheit und ganz allgemein der Interessenkonflikte gleichwertigen Anforderungen unterworfen, wie Bundesminister und Staatssekretäre. In diesem Zusammenhang kann sich der Umgang mit Interessenkonflikten als besonders kritisch erweisen, wenn es sich um politische Beauftragte handelt, die aus der Privatwirtschaft kommen.

42. Einige Korruptionsfälle aus jüngster Zeit haben das eklatante Fehlverhalten von politisch Beauftragten aufgedeckt, was die Schwächen des Rechtsrahmens in Bezug auf ihren Status und ihre Funktionen deutlich macht. Dem GET wurden Beispiele dafür genannt, dass bestimmte Generalsekretäre ihren entscheidenden Einfluss bei den Aufnahmekommissionen für Vorstandsvorsitzende oder Mitglieder der Aufsichtsräte einiger wichtiger staatlicher Unternehmen missbraucht haben, was dazu führte, dass nicht die am besten qualifizierte Person ernannt wurde. Die mangelnde Transparenz des von den Ministern gesteuerten Prozesses zur Ernennung von Aufsichtsräten staatlicher Unternehmen sowie das Fehlen dokumentarischer Belege hat auch der Rechnungshof (RH) in einem seiner Berichte festgestellt ([Aufsichtsräte: Auswahl der Kandidaten in den Ministerien](#)).

43. Ferner verwiesen mehrere Gesprächspartner auf die zunehmende Praxis, dass politisch ernannte Personen im öffentlichen Sektor verbleiben, auch indem sie im Rahmen des so genannten "Fast Track"- Ernennungsverfahrens leitende Positionen (insbesondere in staatlichen Unternehmen) besetzen. GET hat erfahren, dass in den letzten Jahren die Kabinette das Eingangstor für die Politik in der öffentlichen Verwaltung waren. Das Problem besteht darin, dass es diesem Schnellverfahren an echten Transparenz- und Integritätsgarantien mangelt, dass es weniger Garantien für eine unparteiische und leistungsbezogene Auswahl bietet (im Vergleich zum regulären Aufnahmeverfahren für den öffentlichen Dienst, das in § 78 des Ausschreibungsgesetzes 1989 von Stellen im öffentlichen Dienst geregelt ist) und dass es sich um eine reine Formalität handelt. Das Verfahren erfordert lediglich die Stellungnahme einer Aufnahmekommission, die auf der Ebene der Personalabteilung des Ministeriums gebildet wird und paritätisch besetzt ist (zwei Mitglieder der Personalvertretung und zwei Vertreter des Ministers). Die allgemeine Auffassung ist, dass der Wunsch des Ministers immer Vorrang hat. Einer der Gesprächspartner des GET äußerte

diese Auffassung, indem er sagte, dass "loyale politische Mitarbeiter mit einer Führungsposition in einer staatlichen Einrichtung belohnt werden".

44. Kabinettsmitarbeiter müssen als politisch Beauftragte die gleichen Integritätsregeln des Beschäftigungsgesetzes für den öffentlichen Dienst einhalten, wie sie oben für Generalsekretäre beschrieben werden, und daher gelten die gleichen Mängel. Ihre Rolle in den Ministerien ist heikel, da sie zur Umsetzung des politischen Mandats des Ministers beitragen und gleichzeitig Zugang zu strategischen und vertraulichen Dokumenten des Ministeriums haben. Ihre Zahl hat in Österreich in den letzten Jahren deutlich zugenommen; in einigen Ministerien sollen bis zu 30 Kabinettsmitarbeiter im Ministerkabinett tätig sein. Diese Situation hat in der Öffentlichkeit intensive Debatten und Besorgnis ausgelöst, nicht nur im Hinblick auf die Verwendung öffentlicher Mittel, sondern auch in Bezug auf Fragen der Integrität und Transparenz. Eines der Probleme liegt in der unzureichenden Transparenz der Aufgaben und Zuständigkeiten der Kabinettsmitarbeiter. Einige Ministerien veröffentlichen auf ihren Websites die Namen und Zuständigkeitsbereiche ihrer Kabinettsmitarbeiter, aber diese Praxis ist nicht überall einheitlich.

45. Darüber hinaus scheint eine bessere Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Kabinettsmitarbeiter und den sonstigen öffentlich Bediensteten erforderlich. Der Rechnungshof hat sich in dieser Hinsicht kritisch geäußert, insbesondere im Hinblick auf die Aufgabenabgrenzung zwischen Kabinett und Generalsekretariat. Eine weitere strittige Frage betrifft die Möglichkeit der Kabinettsmitarbeiter, dem Verwaltungsapparat der Ministerien Weisungen zu erteilen. Nach dem Gesetz haben sie dieses Recht nicht. In der Praxis handeln sie jedoch im Namen des Ministers und übermitteln häufig die "Botschaft des Ministers" nach unten in der Hierarchie. Diese Praxis ist für die öffentlich Bediensteten problematisch, da ihre Position geschwächt wird und sie nicht sicher sein können, ob der Befehl tatsächlich vom Bundesminister kommt. In diesem Zusammenhang wies der Rechnungshof auf das Risiko der Doppelgleisigkeiten hin und empfahl eine klare Beschreibung und Abgrenzung der Aufgaben von Generalsekretären und den Kabinetten. Wie bereits hervorgehoben, sind die öffentlichen Bedenken hinsichtlich der Praxis von Kabinettsmitarbeiter, das Schnellverfahren für den Eintritt in den öffentlichen Dienst zu nutzen, sobald das Mandat des Ministers endet, dieselben wie bei den Generalsekretären.

46. Schließlich hat GET erfahren, dass in einigen Fällen unbezahlte Ad-hoc-Berater auf Zeit für bestimmte Aufgaben oder Projekte in den Ministerien eingesetzt werden. Diese Berater (Experten) unterzeichnen keinen Sondervertrag, wie die regulären bezahlten Kabinettsmitarbeiter und keine Vertraulichkeitserklärung. Außerdem gelten für sie nicht die für öffentlich Bedienstete geltenden Integritätsanforderungen. Diese Personen könnten gleichzeitig als Berater für verschiedene Kunden tätig sein, da niemand dies überprüft. Als Beispiel wurde beim Vor-Ort-Besuch ein Ad-hoc-/Spezialberater genannt, der lange Zeit ehrenamtlich für die Vorgängerregierung tätig war und den "Think Austria", die Strategie- und Planungseinheit des Bundeskanzleramtes, leitete. Auch interessierte Parteien, wie z.B. die Wirtschaftskammer, können abgeordnete, unbezahlte Berater entsenden, die nach dem Ende des Ministermandats an ihren früheren Arbeitsplatz zurückkehren.

47. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen in Bezug auf politisch Beauftragte **empfiehlt GRECO, dass (i) der Rechtsstatus, die Aufnahme, die Zuständigkeiten und die Pflichten von Generalsekretären und Kabinettsmitarbeitern (einschließlich Ad-hoc-Beratern auf Zeit) geregelt werden (auch in Bezug auf Weisungen, die sie gegenüber Beamten und Vertragsbediensteten erteilen dürfen); (ii) ihre Anzahl, Namen, Funktionen und Gehaltsspannen sowie Informationen über Nebenbeschäftigungen veröffentlicht werden; und (iii) sie durch angemessene Regeln hinsichtlich Interessenkonflikten, finanzieller**

**Offenlegung und die Verwendung vertraulicher Informationen höchsten Verhaltensstandards unterworfen werden.**



## Nicht politisch ernanntes Personal: hohe öffentlich Bedienstete

48. Sektionschefs sind die höchsten öffentlich Bediensteten auf Ministerialebene. Es sei daran erinnert, dass die öffentlich Bediensteten bereits im Rahmen der zweiten Evaluierungsrunde von GRECO evaluiert wurden.

### *Bezüge und andere Vorteile*

49. Die Höhe der Bezüge oberster Amtsträger ist bundesgesetzlich wie folgt geregelt (der durchschnittliche Bruttomonatslohn in Österreich beträgt ca. 2 454 €/Monat)<sup>14</sup>.

### *Bezüge von Personen mit höchsten Exekutivfunktionen*

<b>Posten</b>	<b>Bezug</b>
Bundeskanzler	22 640 €/Monat
Vizekanzler	19 923 €/Monat
Bundesminister	18 112 €/Monat
Staatssekretär	16 300 €/Monat
Generalsekretär	11 699 €/Monat
Kabinettsmitarbeiter	6 500 – 9 000 €/Monat

50. Zusätzlich zu den vorgenannten Bezügen werden für den Bundeskanzler, den Vizekanzler, die Bundesminister und Staatssekretäre monatlich 10 % dieses Betrages in eine private Pensionskasse eingezahlt (§ 1 Abs. 1 Pensionskassenvorsorgegesetz - PKVG, BGBl. I Nr. 64/1997).

51. Der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung, die Präsidenten des Nationalrates, der Präsident des Bundesrates, der Präsident des Rechnungshofes, die Landeshauptleute und die Staatssekretäre haben Anspruch auf einen Dienstwagen. Der Dienstwagen darf für private Zwecke genutzt werden, wenn der Berechtigte aus seinen Bezügen einen Bruttomindestbetrag (derzeit 645,96 €) entrichtet.

52. Die Bundesminister erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 770,33 € für geringfügige Ausgaben (z.B. Blumengeschenke, Trinkgelder, etc. – die sog. Dienstaufwandsentschädigung). Es sind Belege zu sammeln und eine Ausgabenübersicht zur Überprüfung zu führen. Die in der allgemeinen Repräsentation anfallenden Kosten für Sitzungen, Veranstaltungen etc. werden aus dem allgemeinen Haushalt des Bundesministeriums finanziert (sog. Repräsentationsausgaben).

### *Politik zur Korruptionsbekämpfung und Integrität*

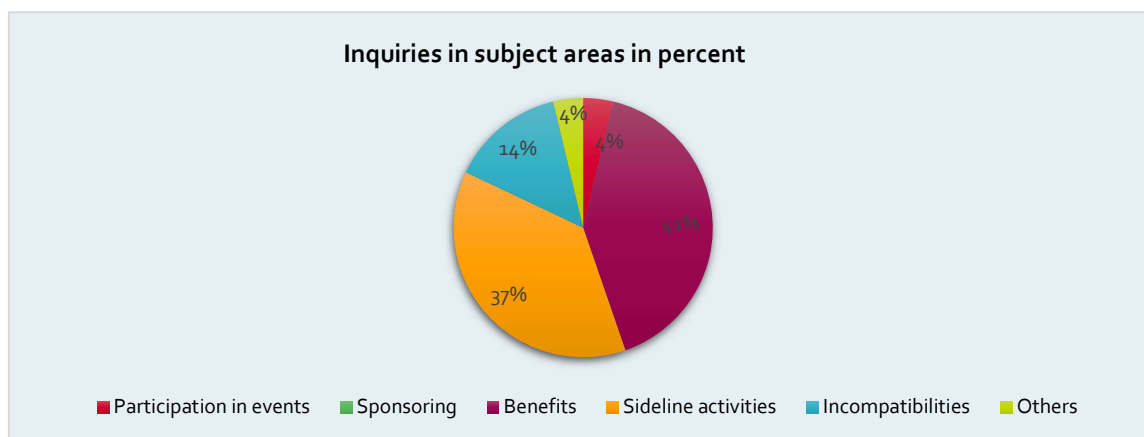
53. Im Jahr 2018 wurde eine [Nationale Anti-Korruptionsstrategie](#) (NAKS) verabschiedet. Die Strategie ist ein programmatisches Dokument, das sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen umfasst. Unter der Leitung des Bundesministeriums für Justiz wurde ein Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung (KzK) eingerichtet. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) und die Zentrale

<sup>14</sup> Gemäß dem [2020 Allgemeinen Einkommensbericht des Rechnungshofs](#) betrug das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen in Österreich im Jahre 2019 € 29.458.

Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) sind für alle Angelegenheiten der Vollstreckung und Verfolgung von Korruption zuständig. Das BAK hat auch eine bundesweite Zuständigkeit für die Korruptionsprävention. Die Strategie ist mit einem halbjährlichen Aktionsplan gekoppelt. Die Evaluierung der Umsetzung des Aktionsplans 2019-2020 hat sich aufgrund der Covid-19-Pandemie etwas verzögert und wurde erst 2022 abgeschlossen. Der abschließende Evaluierungsbericht wurde in der Sitzung des KzK im Oktober 2022 veröffentlicht. Die Behörden erklärten, das KzK solle über das weitere Vorgehen mit dem NAKS und einen neuen Aktionsplan entscheiden.

54. Teil des NAKS war die Entwicklung eines Compliance-Management-Systems in jedem Ministerium mit eigens ernannten Compliance-Managern sowie die Einrichtung von Integritätsbeauftragten und Korruptionspräventionsbeamten. Die Art und Weise, wie die einzelnen Ministerien solche Systeme entwickelt haben, ist in der Praxis unterschiedlich. Das Bundeskanzleramt stellte ein Beispiel für sein Compliance-Management-System und die Anfragen in Risikobereichen vor.

*Bundeskanzleramt – Compliance Management System*



55. Die nationale Korruptionsbekämpfungsstrategie enthält keine Maßnahmen zur Korruptionsprävention, die speziell auf PTEFs ausgerichtet sind. Außerdem wird bei der Ernennung von PTEFs keine Integritätsprüfung durchgeführt. GET ist der Ansicht, dass es vorzugsweise nicht allein den Medien überlassen werden sollte, den Background von Regierungsmitgliedern und anderen politischen Amtsträgern zu prüfen (insbesondere bei Personen, die weniger im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen). Integritätsprüfungen würden somit dazu dienen, Probleme zu lösen, die von der Öffentlichkeit als Beeinträchtigung der Fähigkeit solcher Personen zur unparteiischen Ausübung des öffentlichen Dienstes angesehen werden könnten.

56. Die Initiative des BAK, ein System für Compliance-Management und für Compliance-Beauftragte in jedem Ministerium zu entwickeln, ist lobenswert. Die Aufgabe der Compliance-Beauftragten besteht Berichten zufolge darin, die öffentlich Bediensteten zu beraten und zu betreuen, Schulungen zur Korruptionsbekämpfung abzuhalten, Richtlinien zu entwerfen und die Einhaltung der Integritätsvorschriften zu fördern. Den Gesprächspartnern vor Ort zufolge werden die Compliance-Beauftragten manchmal von den Ministern und den Kabinettsmitarbeitern in Bezug auf Integritätsfragen, wie z.B. zu Reaktionen auf bestimmte Geschenke, Einladungen usw. konsultiert. Sie haben jedoch keine Kontrollfunktion und keine Überwachungsfunktion in Bezug auf die Berichtspflichten der PTEFs. GET hat ferner erfahren, dass der Compliance-Beauftragte in der Regel auch für die Risikobewertung zuständig ist.

57. GET hat erfahren, dass die Risiken im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe und mit Förderungen zu den am häufigsten in den Risikoregistern aufgeführten Risiken gehören. Es gibt jedoch auch andere korruptionsanfällige Bereiche, die in der Öffentlichkeit Besorgnis erregen und die nicht vom Risikomanagement abgedeckt werden, insbesondere im Hinblick auf politische Amtsträger, wie z. B. Interessenkonflikte, die bei der Einrichtung und Entscheidungsfindung der Aufnahmekommissionen für hohe Führungspositionen in staatlichen Unternehmen oder bei Beschränkungen nach der Aufnahme auftreten könnten. Die österreichischen Behörden legten zwar statistische Informationen über die Anzahl und die Art der von den öffentlichen Bediensteten gestellten und von den Compliance-Beauftragten bearbeiteten Anfragen im Bereich der Integrität vor, doch wurden keine Daten über die Anzahl und die Art der von ihnen ermittelten und bearbeiteten Risiken vorgelegt<sup>15</sup>.

58. Eine weitere Initiative des BAK, die von den Behörden, mit denen das GET zusammentraf, sehr begrüßt wurde, war die Einrichtung eines Integritätsbeauftragtennetzwerks (IBN) in Ministerien und anderen Behörden. Das Netzwerk wird als Gelegenheit zum Austausch bewährter Praktiken bei der Einhaltung von Integritätsvorschriften und der Korruptionsprävention genutzt. Dem GET war jedoch nicht klar, welche Rolle die Integritätsbeauftragten spielen und ob sie andere Funktionen haben, als die Compliance-Beauftragten oder die Korruptionspräventionsbeamten (einige Gesprächspartner bezeichneten sie als Schnittstelle zwischen den öffentlichen Bediensteten und dem Compliance-Beauftragten, andere waren der Ansicht, dass Integritätsbeauftragte und Compliance-Beauftragte dasselbe sind), und auch nicht, ob sie tatsächlich von allen Behörden für die Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention eingesetzt werden oder ob sie in einigen Fällen nur eine (gut ausgebildete) Ressource darstellen. Schließlich führen die Korruptionspräventionsbeamten Schulungsmaßnahmen durch, und zwar grundsätzlich auf lokaler Ebene sowie unter der Leitung und Koordination des BAK.

59. Die Behörden übermittelten nach dem Vor-Ort-Besuch ein Schema, in dem die Unterschiede der Aufgaben der leitenden Compliance-Beauftragten, der Compliance-Beauftragten, der Korruptionspräventionsbeamten und der Integritätsbeauftragten erklärt werden; dabei scheint es sich jedoch um ein internes Dokument des Innenministeriums zu handeln, das nicht veröffentlicht wurde. Nach Ansicht von GET und in Anbetracht der unzureichenden Klarheit bei den Mitarbeitern der Behörden in Bezug auf die Rollen der einzelnen Beauftragten müssen diese Profile stärker formalisiert und Doppelarbeit vermieden werden, damit die Schlüsselemente der Korruptionsprävention - Gewährleistung der Einhaltung der Integritätsvorschriften, Beratung und Sensibilisierungsinitiativen - wirksam abgedeckt werden können. Ebenso sollte ein kohärenter Ansatz für alle Ministerien verfolgt werden.

60. Angesichts des geringen Vertrauens der Öffentlichkeit in politische Amtsträger und der jüngsten Skandale, die den Ruf weiter geschädigt haben, ist GET der Ansicht, es sei an der Zeit, die Wirksamkeit der vorhandenen "Ethik-Infrastruktur" für die PTEFs zu bewerten und zu stärken. Dies wäre ein Schritt nach vorne für die höchsten Ebenen der Exekutive, um ihr unmissverständliches Engagement für die Förderung der Integrität und die Verurteilung von Korruption zu bekunden und damit mit gutem Beispiel voranzugehen. GET ist zuversichtlich, dass die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen einen weiteren Beitrag zur

---

<sup>15</sup> Die österreichischen Behörden berichteten nach dem Vor-Ort-Besuch, dass die Risikoanalyse inzwischen inhaltlich abgeschlossen sei und nun technisch fertiggestellt und übersetzt werden könne.

Identifizierung von Bereichen leisten, die zusätzlicher Entwicklung bedürfen. **GRECO empfiehlt, dass (i) der neue Aktionsplan der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zur Erhöhung der Integrität von Personen umfasst, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind, einschließlich der Durchführung von Integritätsprüfungen als Teil ihrer Ernennung; (ii) die Compliance-Management-Abteilungen des Bundeskanzleramtes und der Ministerien regelmäßig ein Korruptionsrisikomanagement in Bezug auf Personen durchführen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind; und (iii) das System der Beauftragten, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention wahrnehmen, zu formalisieren und weiterzuentwickeln, um seine Effizienz und Einheitlichkeit in allen Ministerien sicherzustellen.**

### *Verhaltenskodex*

61. Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und der Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst - "Die Verantwortung liegt bei mir - eine Frage der Ethik" (im Folgenden: Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention) bilden den ethischen Rahmen im öffentlichen Dienst.

62. Der [Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst](#) wurde 2020 als Aktualisierung des Kodex von 2008 herausgegeben. Er ist das Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung mehrerer zentraler/regionaler/lokaler Behörden sowie anderer Nichtregierungsorganisationen, einschließlich von Berufsverbänden und Transparency International. Der Kodex entwickelt die bestehenden normativen Anforderungen weiter, indem er weitere Leitlinien und anschauliche Beispiele liefert. Er legt die grundlegenden Leitprinzipien für die öffentliche Verwaltung dar - d.h. Rechtsstaatlichkeit und Loyalität, Transparenz, Objektivität und Fairness, Verantwortung und Integrität - und konzentriert sich zweitens auf die Kernbereiche potenzieller Interessenkonflikte, d.h. Annahme von Geschenken, Nebenbeschäftigungen, Objektivität und Befangenheit, Transparenz und Amtsgeheimnis. Er richtet sich an alle Personalebene (Vorgesetzte und Mitarbeiter) und befasst sich auch mit der Verantwortung der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Prävention von Korruption und Interessenkonflikten. Der Kodex enthält auch ein [e-learning tool](#). Darüber hinaus haben einige Dienststellen auch eigene Verhaltenskodizes entwickelt.

63. Der Kodex gilt für alle öffentlich Bediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete). Er gilt somit auch für Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter. GET stellt jedoch fest, dass die Erläuterungen und Anleitungen des Kodex nicht die Fälle von Interessenkonflikten umfassen, die sich speziell auf die PTEFs beziehen und in den Risikobewertungen der Ministerien noch nicht ermittelt wurden, sondern vom Rechnungshof festgestellt und von den Mitgliedern der Zivilgesellschaft als solche wahrgenommen werden (wie z. B. Interessenkonflikte, die bei der Zusammensetzung und Entscheidungsfindung der Aufnahmekommissionen für die Besetzung von Führungspositionen in staatlichen Unternehmen oder bei der beschleunigten Aufnahme von politischen Beratern im öffentlichen Dienst auftreten).

64. Minister und Staatssekretäre fallen nicht in den Geltungsbereich des Kodex. Die Behörden betonen jedoch, dass die in Artikel 19 Absatz 1 B-VG genannten höchsten Exekutivorgane des Staates, d. h. der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen, den Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes von 1983 (in seiner geltenden Fassung) in Bezug auf finanzielle Meldepflichten, Beschäftigungsverbote und Beschränkungen der unternehmerischen Tätigkeit unterliegen (die entsprechenden Anforderungen werden weiter unten in diesem

Bericht beschrieben).

65. Der Kodex selbst enthält keine Bestimmungen zu seiner Überwachung und Durchsetzung; Verstöße gegen die im Kodex erläuterten Regeln können jedoch einen Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften bedeuten und daher je nach Fall disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und werden nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 oder dem Strafgesetzbuch mit disziplinarischen oder gegebenenfalls strafrechtlichen Sanktionen gemäß den in obigen Gesetzen beschriebenen Verfahren geahndet. Es werden keine Aufzeichnungen über Ethikverstöße von PTEFs geführt.

66. GET stellt fest, dass der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Dienst kein Dokument mit einer Liste ethischer Regeln ist und auch keine neuen Normen schafft, sondern auf (einige) der einschlägigen Normen verweist, die bereits im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und im Strafgesetzbuch geregelt sind. Stattdessen bietet der Kodex Erläuterungen zu diesen Normen, konkrete Beispiele und Hinweise zu ihrer praktischen Umsetzung. Unter diesem Gesichtspunkt ist er ein sehr wertvolles Instrument, das von jedem Ministerium und jeder Behörde zu Schulungs- und Sensibilisierungszwecken und von den öffentlich Bediensteten selbst als Unterstützung bei ethischen Konflikten genutzt werden kann.

67. GET vertritt die feste Überzeugung, dass Bundesminister und Staatssekretäre und auf politischer Basis ernannte Personen, die Spitzenfunktionen in der Exekutive ausüben, höchsten Integritätsstandards genügen müssen. Minister und Staatssekretäre fallen nicht unter die Bestimmungen des Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst, ebenso wenig wie Ad-hoc-Ministerberater auf Zeit oder Experten. Kabinettsmitarbeiter und Generalsekretäre fallen zwar grundsätzlich unter das allgemeine System des öffentlichen Dienstes und dessen geltende Vorschriften, doch können sie in ihrer täglichen Routine aufgrund der Art der ausgeübten Top-Management-/Entscheidungstätigkeit mit ähnlichen Herausforderungen und ethischen Konflikten konfrontiert sein wie Minister. GET hat erfahren, dass zur Ethikstärkung in der öffentlichen Verwaltung Sektor-spezifische Kodizes entwickelt werden, die besser auf die täglichen Herausforderungen der einzelnen Institutionen zugeschnitten sind. Dies ist sicherlich ein wertvoller Ansatz. GET hält es daher auch für sinnvoll, einen eigenen Kodex für Personen zu entwickeln, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind. Die Zusammenfassung ihrer Integritätsstandards in einem öffentlichen Dokument und die öffentliche Rechenschaftspflicht der Führungskräfte könnten dazu beitragen, gemeinsame Erwartungen der Öffentlichkeit und der Regierung zu schaffen und aufrechtzuerhalten, und dies in einer Zeit, in der die Wiederherstellung des öffentlichen Vertrauens dringend notwendig ist. **GRECO empfiehlt, dass ein Verhaltenskodex für Bundesminister und andere Personen, die mit Führungsaufgaben betraut sind, verabschiedet und veröffentlicht wird, der durch ein System ergänzt wird, das Orientierungshilfen und vertrauliche Beratung in Bezug auf Interessenkonflikte und andere integritätsrelevante Angelegenheiten bietet (Geschenke, Nebenbeschäftigungen, Kontakte zu Dritten und der Umgang mit vertraulichen Informationen) und einen glaubwürdigen und wirksamen Mechanismus zur Überwachung und Durchsetzung aufweist.**

#### *Beratung, Schulung und Schaffung von Integritätsbewusstsein*

68. Die PTEFs können sich an die Compliance-/Integritätsbeauftragten ihres zuständigen Ministeriums wenden. Darüber hinaus können sich die öffentlich Bediensteten bei ethischen Konflikten immer an ihren Vorgesetzten wenden. Sie können sich auch an die zuständige und

rechtlich kompetente Abteilung III/1 - Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht und Koordination des Dienstrechts des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wenden. Das BAK hat mehrere Schulungen zur Korruptionsbekämpfung durchgeführt; zu diesem Zweck wurden Korruptionspräventionsbeamte (KPB) ernannt, die bei Schulungsveranstaltungen auf regionaler Ebene helfen. GET hat erfahren, dass sich durch die Covid-19-Pandemie die Schulungsinitiativen und persönlichen Treffen, die für das Netzwerk an Integritäts- und Compliance-Beauftragten sowie Korruptionspräventionsbeamten eine wichtige Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung waren, verlangsamt haben. In den Aufzeichnungen über die bisher durchgeführten Schulungsveranstaltungen wird nicht nach den Kategorien der teilnehmenden öffentlich Bediensteten unterschieden; daher ist es nicht möglich, festzustellen, wie viele PTEFs an gezielten Anti-Korruptionsschulungen teilgenommen haben. Eine Empfehlung zur Schulung der PTEFs folgt weiter unten in diesem Bericht.

## **Transparenz und Kontrolle der Exekutivtätigkeiten der Bundesregierung**

### *Zugang zu Informationen*

69. Die den staatlichen Behörden obliegende Pflicht, den Zugang zu Informationen zu gewährleisten, ist in der Verfassung verankert. Nach Art. 20 Abs. 4 B-VG sind alle Verwaltungsbehörden verfassungsrechtlich zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dem nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Das Bundes- und Landesrecht konkretisiert die Auskunftspflicht der Behörden gegenüber der Öffentlichkeit. Nach diesen Gesetzen sind sowohl natürliche als auch juristische Personen berechtigt, einen Antrag auf Auskunft zu stellen. Darüber hinaus sind Auskunftsbegehren nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie können schriftlich, mündlich oder telefonisch, gemäß einigen Landesgesetzen auch telegrafisch oder per Telefax gestellt werden.

70. Die Auskunft ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Auskunftsbegehrens zu erteilen; kann diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu unterrichten. Wird die Auskunft nicht erteilt, so ergeht auf Antrag des Antragstellers ein Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen. Die Frist für die Einreichung der Beschwerde beträgt vier Wochen ab Zustellung des Bescheids. Die Einreichgebühr für die Beschwerde beträgt 30 €.

71. Der Umfang der verfassungsrechtlichen Informationspflicht umfasst - im Allgemeinen - die Auskunftserteilung, nicht aber die Verpflichtung, bestimmte Dokumente zugänglich zu machen. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des EGMR haben jedoch der Verfassungsgerichtshof (VfGH 4.3.2021, E 4037/2020) und der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083; VwGH 24.5.2018, Ra 2017/07/0026) im Einklang mit dem in Österreich im Verfassungsrang stehenden Art. 10 EMRK festgestellt, dass in bestimmten Fällen der Zugang zu bestimmten Dokumenten zu gewähren ist. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen Informationen von allgemeinem Interesse von bestimmten Personen wie Journalisten oder Nichtregierungsorganisationen zum Zweck der Förderung der öffentlichen Debatte angefordert werden. Nach dieser Rechtsprechung kann der bloße Zugang zur Information in bestimmten Fällen nicht ausreichen; vielmehr kann der Zugang zu Dokumenten erforderlich sein.

72. Das Regierungsprogramm 2020-2024: Aus Verantwortung für Österreich enthält als eines seiner Ziele die Entwicklung eines Aktionsplans zur Erhöhung der Transparenz in der

Verwaltung, unter anderem durch die Abschaffung des Amtsgeheimnisses und die Einführung der Informationsfreiheit als einklagbares Recht, die Gewährleistung offener Daten und den Ausbau der digitalen Verwaltung. Dem GET wurde mitgeteilt, dass der Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Informationen bereits seit fast einem Jahrzehnt auf der Tagesordnung steht, aber immer wieder verzögert wurde und von den öffentlichen Behörden, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene, nur zögerlich umgesetzt wurde<sup>16</sup>. Im Februar 2021 fand eine öffentliche Begutachtung statt<sup>17</sup> und die weitere Ausarbeitung des Gesetzes durch die Regierung steht noch aus, bevor es dem Parlament vorgelegt wird. Was den Inhalt des Legislativvorschlags betrifft, so soll jedermann ein neues verfassungsmäßiges Grundrecht auf Information (auf Anfrage) gewährt werden. Darüber hinaus sollen öffentliche Einrichtungen verpflichtet sein, Informationen von allgemeinem Interesse aktiv in einem zentralen Informationsregister für jedermann im Internet zugänglich zu machen. Die neue Informationspflicht soll nicht nur für die öffentliche Verwaltung gelten, sondern auch für die Justiz und den Bereich der Gesetzgebung. Auch private Unternehmen, die der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofes unterliegen, sollen auf Anfrage Informationen zur Verfügung stellen müssen.

73. Bereits im gemeinsamen Bericht der ersten und zweiten Evaluierungsrunde über Österreich hat GRECO bereits seine Bedenken hinsichtlich der nationalen Situation beim Zugang zu Informationen geäußert. Dementsprechend folgte eine Empfehlung, der jedoch bis heute nicht nachgekommen wurde. Die Verabschiedung eines eigenen Gesetzes über den Zugang zu Informationen bleibt eine offene Angelegenheit. Ein Entwurf ist in Arbeit. Im Jahr 2021 fand eine öffentliche Begutachtung statt, bei der der vorgeschlagene Entwurf von der Zivilgesellschaft kritisiert wurde. GET hat auch erfahren, dass es auf regionaler und lokaler Ebene gewisse Vorbehalte gegen die Verabschiedung des Gesetzes gibt.

74. Bei der neuerlichen Überprüfung der Situation mit den vor Ort getroffenen Gesprächspartnern stellte das GET fest, dass dies nach wie vor ein schwieriges Thema ist. Mehrere Gesprächspartner beklagten sich darüber, dass die Behörden das Amtsgeheimnis und die Vertraulichkeit sehr weit gefasst haben; Intransparenz sei eher die Regel als die Ausnahme, hieß es. Außerdem seien die gesetzlichen Fristen für die Bereitstellung von Informationen zu lang. Es mag zwar schwerfällige/komplexe Anfragen geben, die eine Fristverlängerung rechtfertigen, doch sollte dies eher die Ausnahme als die Regel sein, und die Fristen für die Beantwortung sollten erheblich verkürzt werden. Der Zugang zu Informationen muss zeitnah erfolgen; dies gilt insbesondere für die Korruptionsprävention. Wenn die Informationen zu spät kommen, sind sie wenig hilfreich. Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, mit denen das GET zusammentraf, bestätigten ebenfalls, dass sie sich häufig an Gerichte wenden müssen, um ihre Ansprüche in diesem Bereich durchzusetzen; dies koste zusätzliche Zeit und Ressourcen. GET hat erfahren, es könne bis zu acht Jahre dauern, bis sie die gewünschten Informationen erhalten (nachdem sie alle Gerichtsinstanzen durchlaufen haben). Doch selbst bei einer Gerichtsentscheidung kann die Behörde den Zugang zu den

---

<sup>16</sup> Für die Verabschiedung von Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen gibt es ein besonderes Verfahren, das eine qualifizierte 2/3-Mehrheit im Parlament, aber auch die Abstimmung mit den regionalen Behörden erfordert.

<sup>17</sup> Am 22. Februar 2021 hat das Ministerium für EU und Verfassung nach Anhörung einer Reihe von Experten, betroffenen Institutionen, Medienvertretern, Mitgliedern des österreichischen Parlaments und Nichtregierungsorganisationen einen Vorschlag für das Begutachtungsverfahren vorgelegt, in dem eine Reihe von Institutionen zum Entwurf des Gesetzes über den Zugang zu Informationen Stellung genommen haben. Die Antworten auf die öffentliche Begutachtung sind abrufbar unter: ([www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00095/index.shtml#tab-Uebersicht](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00095/index.shtml#tab-Uebersicht)).

Informationen verweigern, da sie vom Gericht nicht zum Handeln gezwungen werden kann. GET stößt sich auch an den Gebühren für die Einreichung von Beschwerden.

75. Im Zuge der Ausarbeitung spezieller Rechtsvorschriften in diesem Bereich in Österreich muss sichergestellt werden, dass die beiden Aspekte des Zugangs zu Informationen (i) die Verpflichtung der Behörden, Informationen zu sammeln, zu aktualisieren und zu veröffentlichen (aktive Informationen), und (ii) die Verpflichtung der Behörden, auf Informationsanfragen der Öffentlichkeit zu antworten (passive Informationen), abgedeckt sind und dass angemessene Mechanismen zur Durchsetzung und Überwachung des Gesetzes vorliegen. Ebenso müssen Verfahren für die Aufzeichnung, Bearbeitung und effiziente Archivierung neuer Dokumentationsformen (z. B. E-Mails, Kalender usw.) festgelegt werden. GET verweist auf einschlägige Praktiken in anderen Mitgliedstaaten, die für Österreich nützlich sein könnten, um einen wirksamen Umsetzungsplan zur weiteren Erleichterung des Zugangs zu Informationen zu schaffen, z.B. die Ernennung von Informationsbeauftragten, die Entwicklung klarer Leitlinien, ein internes System zur Erfassung von Anträgen, die Einrichtung eines speziellen Gremiums zur Überwachung der Umsetzung, weitere Unterstützung derjenigen, die ihr Informationsrecht ausüben, Sanktionen und Abschreckung bei Untätigkeit, Wirksamkeit von Rechtsbehelfsmechanismen usw. Die Behörden werden aufgefordert, diese wertvollen Erfahrungen zu berücksichtigen.

76. Angesichts der fortbestehenden Mängel in der Gesetzgebung und der Umsetzung kann GET nur die Bedenken von GRECO wiederholen, die im Gemeinsamen Ersten und Zweiten Evaluierungsbericht zum Ausdruck gebracht wurden, dass die Situation unter dem Gesichtspunkt der Transparenz der staatlichen Behörden nicht zufriedenstellend ist. Diese Situation erschwert es den Bürgern und den Medien, die Verwaltung zu kontrollieren, ein wichtiges Instrument zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption in Demokratien. Schließlich stellt das GET fest, dass Österreich dem Übereinkommen des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (CETS 205) nicht beigetreten ist und ermutigt die Behörden, dies zu gegebener Zeit zu tun, da dies den Weg für eine fortschreitende Umsetzung der Informationsfreiheit weiter ebnen könnte. **GRECO empfiehlt (i) die Verabschiedung von Gesetzen zur Informationsfreiheit, die das Prinzip der Transparenz von Behörden verankern und das allgemeine Recht auf Zugang zu Dokumenten garantieren, in Übereinstimmung mit den Standards der Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (CETS 205); dass (ii) Informationen von öffentlichem Interesse von Amts wegen auf den Webseiten der Regierung und der Ministerien veröffentlicht werden; und dass (iii) wirksame Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen geschaffen werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Gesetzes sicherzustellen.**

#### *Transparenz des Gesetzgebungsprozesses*

77. Im Hinblick auf eine GRECO-Empfehlung in der vierten Evaluierungsrunde wurde die Geschäftsordnung des Nationalrats im Jahr 2021 um eine Bestimmung zur Einführung eines parlamentarischen Begutachtungsverfahrens (§ 23b) ergänzt. Ab 1. August 2021 müssen alle im Nationalrat eingebrachten Gesetzesentwürfe (d.h. nicht nur Regierungsvorlagen, sondern auch Selbstständige Anträge von Abgeordneten oder Ausschüssen auf Erlassung von Gesetzen, Gesetzesanträge des Bundesrates sowie Petitionen und Volksbegehren) auf der Website des Parlaments zur allgemeinen Begutachtung veröffentlicht werden. Stellungnahmen können ab dem Zeitpunkt der Einbringung einer Gesetzesvorlage im Nationalrat bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat abgegeben werden. Die einlangenden Stellungnahmen sind zu veröffentlichen, jene von Privatpersonen



jedoch nur mit deren Einwilligung.

78. Was die öffentliche Begutachtung vor der Behandlung eines Gesetzesvorschlags im Parlament betrifft, so sehen verschiedene Bundesgesetze vor, dass Gesetzesentwürfe bestimmten Institutionen und Interessengruppen zur öffentlichen Begutachtung aufliegen müssen, bevor sie dem Nationalrat vorgelegt werden. Die Behörden gaben an, dass in der Praxis zahlreiche andere Institutionen - weit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus - zur Teilnahme an einer vorparlamentarischen Begutachtung eingeladen werden. Darüber hinaus können auch Institutionen oder Personen, die nicht direkt zur Begutachtung von Entwürfen eingeladen sind, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen abgeben, die auf der Website des Nationalrats öffentlich zugänglich gemacht wurden<sup>18</sup>. In der Regel beträgt die Frist für die öffentliche Begutachtung mindestens sechs Wochen. Dieses Verfahren gilt jedoch nur für Ministerialentwürfe. Verordnungen hingegen sind der Öffentlichkeit erst ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung zugänglich.

79. Darüber hinaus wurde 2017 erweitertes Begutachtungsverfahren eingeführt (Entschließung 200/E), um die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Begutachtungen (und damit die öffentliche Akzeptanz von Rechtsnormen) zu erhöhen und die Öffentlichkeit für die Logik und das Ziel von Änderungen der Exekutive zu sensibilisieren<sup>19</sup>. So können Bürger und Institutionen zu allen Ministerialentwürfen Stellung nehmen, d.h. zu Vorschlägen im Entwurfsstadium, bevor sie dem Parlament als Regierungsvorlage vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang wurden die folgenden Neuerungen eingeführt:

- a) eine kurze Erläuterung (eine A4-Seite) wird über eine Serviceplattform (HELP.gv.at) für jeden Ministerialentwurf veröffentlicht, bevor er dem Parlament vorgelegt wird, und später auch auf der [Website des Parlaments](#) auf der dem Ministerialentwurf gewidmeten Seite;
- b) leichter Zugang der Öffentlichkeit: Einzelpersonen, Organisationen und andere juristische Personen, die nicht direkt zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren eingeladen wurden, haben ebenfalls das Recht, im Rahmen des erweiterten Begutachtungsverfahrens Stellungnahmen zu einem Ministerialentwurf abzugeben. Stellungnahmen, die direkt in ein Textfeld auf der Website des Parlaments eingegeben werden, dürfen insgesamt 10.000 Zeichen nicht überschreiten. Alternativ ist das Hochladen von bis zu drei Dokumenten mit einer Dateigröße von jeweils 10 MB möglich. Die Stellungnahmen werden an das betreffende Ministerium weitergeleitet. Sofern der Verfasser seine Einwilligung erteilt hat, wird die Stellungnahme auf der Website des Parlaments unter dem Namen des Verfassers veröffentlicht (andernfalls wird sie nur im Intranet des Parlaments veröffentlicht);
- c) Anregungen, die während des Begutachtungsverfahrens eingegangen sind und in eine Regierungsvorlage eingearbeitet wurden, sind in den Erläuterungen anzugeben. Dies dient dazu, die Transparenz der Änderungen zu erhöhen, die an den Ministerialentwürfen der Ministerien vorgenommen werden, bevor sie zu Regierungsvorlagen werden, und den Bürgern die Nachverfolgung der Auswirkungen ihrer Stellungnahmen zu erleichtern.

80. In der oben genannten Entschließung wurde auch das Crowdsourcing als Pilotprojekt für wichtige künftige Legislativvorschläge zu allgemeinen Fragen eingeführt (nach dem Vorbild

---

<sup>18</sup> Eine Liste der derzeit laufenden Begutachtungen finden Sie unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/BEST/ME/index.shtml>.

<sup>19</sup> [Ausschussbericht AB 1622 d. B., XXV. GP](#)

Finnlands). Die Bürger sollten aufgefordert werden, über eine spezielle Website/Plattform für interaktive Kommunikation und Informationsaustausch konkrete Vorschläge für neue Gesetze oder Änderungen zu machen, noch bevor ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet ist.

81. Im Bericht der vierten Evaluierungsrunde über Österreich zeigte sich GRECO besorgt darüber, dass öffentliche Begutachtungen und angemessene Fristen für diese Zwecke nicht eindeutig gewährleistet waren und dass Theorie und Praxis auseinanderklafften. GET stellte fest, dass sich die Praxis in Bezug auf Gesetzesvorschläge der Regierung durch die Einführung des erweiterten Begutachtungsverfahrens zwar verbessert hat, dass dies aber nach wie vor nur eine Möglichkeit ist, die nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Angemessene Fristen für die Begutachtung müssten ebenfalls in den Rechtsvorschriften vorgesehen und in der Praxis eingehalten werden. Es besteht immer noch die Notwendigkeit, in Gesetzen oder Verordnungen einen angemessenen Mechanismus für einen legislativen Fußabdruck vorzusehen, um die öffentliche Transparenz der Entwicklung von Gesetzestexten zu ermöglichen. **GRECO empfiehlt, dass die Transparenz von Gesetzen, die von der Regierung ausgehen, weiter verbessert wird, indem (i) ein erweitertes Begutachtungsverfahren für Gesetzesentwürfe als Regel vorgeschrieben wird; (ii) angemessene gesetzliche Fristen für Begutachtungen festgelegt werden; und (iii) der legislative Fußabdruck, der alle externen Interventionen von Beginn des Entwurfsprozesses an verfolgt, einschließlich der Details über den Initiator des Vorschlags, öffentlich zugänglich gemacht wird.**

#### *Drittparteien und Lobbyisten*

82. Lobbying ist durch das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz aus dem Jahre 2013 (in der Folge: Lobbyinggesetz) geregelt. Die Gesetzgebung sieht ein obligatorisches Register und ein formelles Regelwerk vor, das u. a. eine Registrierungspflicht, die Offenlegung einiger Ausgaben und Sanktionen bei Nichteinhaltung vorsieht. Die Gesetzgebung betrifft verschiedene Arten von Lobbyisten, nämlich Lobbying-Unternehmen, Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände. Alle Interessenvertreter, die von diesen Akteuren beauftragt werden, unterliegen festgelegten Regeln beim Versuch, Einfluss auf öffentliche Amtsträger zu nehmen.

83. Die Gesetzgebung enthält verschiedene Arten von Vorschriften für unterschiedliche Interessengruppen. Die strengsten Bedingungen gelten für Lobbying-Unternehmen, die sich registrieren lassen müssen, bevor sie Kontakte zu Amtsträgern aufnehmen, einen internen Verhaltenskodex annehmen, die den Umsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres angeben, die Zahl der angenommenen Lobbying-Verträge offenlegen und in einigen Fällen ihre Lobbying-Verträge offenlegen müssen. Einige der Informationen werden veröffentlicht und sind über ein Online-Register zugänglich, und der Justizminister kann mit Genehmigung Zugang zu nicht veröffentlichten Informationen gewähren. Um die Einhaltung der Verhaltensregeln und der Registrierungspflichten zu gewährleisten, sieht das Lobbying-Gesetz Sanktionen bei Nichteinhaltung vor: Dazu gehören Verwaltungsstrafen, die Streichung aus dem Lobbyistenregister und die Nichtigkeit der Verträge.

84. Der Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention enthält einige Hinweise zu den Beziehungen zu Lobbyisten im Sinne des Lobbying-Gesetzes; insbesondere wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, nach Identität, Auftraggeber und Mandat zu fragen oder zu prüfen, ob der Lobbyist registriert ist (bei einem erstmaligen Kontakt). Im Zweifelsfall ist vor weiteren Gesprächen der Vorgesetzte zu konsultieren, und das Gespräch ist zu dokumentieren.

85. Österreich war zwar eines der ersten europäischen Länder, das 2013 ein Lobbying-Gesetz

einführte, doch seine praktischen Auswirkungen auf die Transparenz war und ist begrenzt. Die meisten befragten Gesprächspartner räumten ein, das Gesetz sei eher eine bürokratische Übung als ein sinnvolles Transparenzinstrument. Der Rechnungshof führte 2019 eine [Prüfung des Lobbying- und Interessenvertretungs-Registers](#) durch, bei der einige wesentliche Mängel des Systems festgestellt wurden (z. B. begrenzte Bandbreite der im Register offengelegten Informationen - so sind beispielsweise Verträge mit Lobbyisten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen und nur für hochrangige öffentlich Bedienstete zugänglich, mangelnde Überwachung und Durchsetzung, Notwendigkeit bewusstseinsbildender Maßnahmen hinsichtlich der geltenden Lobbying-Vorschriften usw.). Im Juni 2020 wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingesetzt, das Gesetz auf den neuesten Stand zu bringen.

86. Das Lobbying-Gesetz wurde bereits im Evaluierungsbericht der vierten Runde über Österreich analysiert; seither wurden keine Änderungen vorgenommen. Angesichts der festgestellten Mängel richtete GRECO eine Empfehlung an Österreich, in der unter anderem eine Überarbeitung des Lobbying-Gesetzes mit dem Ziel der Verbesserung der Transparenz in diesem Bereich gefordert wurde. Die Empfehlung von GRECO wurde bisher nicht umgesetzt. Im Zusammenhang mit PTEFs hat GET sehr ähnliche Anmerkungen wie die, die bereits in der vierten Evaluierungsrunde in Bezug auf die Abgeordneten gemacht wurden, d.h. die allgemeine Transparenz des Lobbyings sei zu verbessern und Regeln/Leitlinien für die öffentlich Bediensteten, die solche Kontakte haben, seien festzulegen.

87. Da im Lobbying-Register nur eine Liste von Organisationen und Einzelpersonen veröffentlicht ist, hat die Öffentlichkeit keinen Zugang zu Informationen über das gesamte Spektrum von Drittparteien, die versuchen, die Politik zu beeinflussen, und wann und wie diese Lobbying bei PTEFs betreiben. Darüber hinaus sind die PTEFs nicht verpflichtet, mitzuteilen, von welchen Lobbyisten sie kontaktiert wurden oder um welche Themen es in diesen Gesprächen ging. Dies wiederum hätte besondere Bedeutung bei der Erstellung des legislativen Fußabdrucks: Vorschläge, die während des Begutachtungsverfahrens erhalten und in einen Regierungsentwurf eingearbeitet wurden, sind in der Begründung anzugeben; wenn jedoch eine Einzelperson in den ursprünglichen Entwurf involviert war oder während eines persönlichen Gesprächs einen Beitrag geleistet hat, gibt es keine detaillierte Dokumentation darüber, es sei denn, sie wird von den jeweiligen öffentlich Bediensteten freiwillig zur Verfügung gestellt. **GRECO empfiehlt, (i) dass detaillierte Regeln für die Art und Weise eingeführt werden, in der Personen mit Top-Exekutivfunktionen mit Lobbyisten und Drittparteien interagieren, die versuchen, Einfluss auf die gesetzgeberischen und auf anderen Aktivitäten der Regierung zu nehmen; (ii) dass ausreichende Einzelheiten über solche Treffen und Konsultationen offengelegt werden (z.B. die Identität der Person(en), mit der (und in deren Namen) das (die) Treffen stattfand(en) und die spezifischen Themen der Diskussion), einschließlich der Veröffentlichung der Agenden der mit Top-Exekutivfunktionen betrauten Personen.**

#### *Kontrollmechanismen*

88. Im Rahmen der österreichischen Verfassung werden die Handlungen staatlicher Organe durch rechtliche, wirtschaftliche und politische Mechanismen kontrolliert.

89. Im Rahmen der rechtlichen Kontrolle überprüfen der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof das Handeln der Verwaltungsorgane auf seine Rechtmäßigkeit. Darüber hinaus bleibt die besondere rechtliche Verantwortung der obersten Organe gegenüber dem Verfassungsgerichtshof bestehen (siehe Rz 133). Schließlich unterliegt auch die Rechtmäßigkeit von Gesetzen der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes.

90. Die wirtschaftliche und finanzielle Kontrolle wird in erster Linie vom österreichischen Rechnungshof (RH) ausgeübt. Der Rechnungshof ist eine Oberste Rechnungskontrollbehörde. Er unterstützt den Nationalrat bei der Kontrolle der Regierung und verbessert die öffentlichen Leistungen durch qualitativ hochwertige Prüfungen. Für die Ausübung seiner Befugnisse gewährt die Verfassung dem Rechnungshof völlige Unabhängigkeit. Insbesondere ist der Rechnungshof für die Prüfung der Finanzgebarung des Bundes, der Länder und Gemeinden (ab 10.000 Einwohnern), der Gemeindeverbände und anderer gesetzlich vorgesehener juristischer Personen (z. B. öffentliche Einrichtungen, Fonds, Stiftungen und Unternehmen, an denen der Staat mindestens 50 % der Anteile hält oder über die der Staat in anderer Form die finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Kontrolle ausübt) zuständig. Der Geltungsbereich der Kontrolltätigkeit des Rechnungshofs erstreckt sich somit auf das gesamte Land. Im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit bewertet der Rechnungshof die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, mit der die Verwaltung öffentliche Gelder ausgibt. Gleichzeitig prüft er auch die Richtigkeit der Zahlen und die Einhaltung bestehender Vorschriften.

91. Der Rechnungshof hat derzeit rund 310 Mitarbeiter; 76 % davon sind im Prüfdienst beschäftigt. Alle Ergebnisse der Überprüfungen werden auf der Website des Rechnungshofs veröffentlicht; im Jahr 2021 betraf etwa ein Drittel der Prüfungen die Korruptionsprävention sowie die Einhaltung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Bestimmungen. Der Rechnungshof erstellt jedes Jahr einen Bericht über den Jahresabschluss des Bundes und muss dem Parlament über seine Tätigkeit Bericht erstatten<sup>20</sup>. Daneben hat der Rechnungshof eine Reihe von Sonderaufgaben (z. B. in Bezug auf die Medientransparenz, die Offenlegung der Vermögensverhältnisse, die Parteienfinanzierung usw.). Der Rechnungshof unterstützt auch den Nationalrat bei der Kontrolle der Verwaltung im Zusammenhang mit Sonderuntersuchungen<sup>21</sup>. Der Rechnungshof spielt also eine zentrale Rolle als unabhängiges externes Prüforgan, und im Sommer 2022 einigte sich der Nationalrat auf ein noch stärkeres Mandat des Rechnungshofs und eine entsprechende Aufstockung der Mittel<sup>22</sup>.

92. GET hatte Gelegenheit, den Inhalt gezielter Prüfungen ausführlich zu erörtern, die der Rechnungshof im Laufe der Jahre im Bereich der Korruptionsbekämpfung durchgeführt hat, z.

---

<sup>20</sup> Der Rechnungshof berichtet an den Nationalrat. Ein eigener parlamentarischer Ausschuss, der Rechnungshofausschuss, befasst sich mit den Sonderberichten des Rechnungshofes sowie mit dem Jahresbericht und dem allgemeinen Einkommensbericht.

<sup>21</sup> Seit November 2020 hat das Parlament zwei Untersuchungsausschüsse eingesetzt, die sich mit der politischen Verantwortung der Arbeit früherer Regierungen befassen - insbesondere in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Ausschreibung und Besetzung freier Stellen. Der Rechnungshof wurde immer wieder um die Durchführung von ergänzenden Beweiserhebungen ersucht. Unter anderem hatte der Rechnungshof Daten der Haushaltsführung der Bundesministerien zu erheben. Er wurde auch gebeten, alle Berichte zu prüfen, die sich mit der Frage befassen, wie die Ministerien mit ÖVP-Führung in der Amtszeit zwischen 2017 und 2021 gearbeitet haben. Bislang hat der Rechnungshof dem genannten Ausschuss rund 35 Berichte über durchgeführte Prüfungsaufgaben vorgelegt. Ab dem 1. Januar 2023 können auf Basis der derzeit bestehenden fünf Parlamentsklubs bis zu fünf (statt bisher drei) Prüfungsverlangen an den Rechnungshof gestellt werden. Darüber hinaus sind auch klubübergreifende Verlangen (theoretisch bis zu neun) möglich.

<sup>22</sup> Das Parlament hat sich auf ein noch stärkeres Mandat des Rechnungshofs in drei Bereichen geeinigt: (i) eine Neuregelung des Parteiengesetzes, auf die sich der Nationalrat im Juli 2022 geeinigt hat. Es stützt sich auf einen Vorschlag des Rechnungshofs vom Oktober 2021, in dem er ein echtes Prüfungsrecht der politischen Parteien forderte, um die Transparenz der Parteienfinanzierung zu erhöhen; (ii) das Recht einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten, Sonderprüfungen zu beantragen. Ab 2023 werden diese in der Lage sein, mehr Prüfungsanträge an den Rechnungshof zu richten, nämlich fünf statt drei Prüfungen; und (iii) weitere Unabhängigkeit des Rechnungshofs durch die Stärkung des Systems zur Ernennung und Abberufung seines Präsidenten durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit (anstelle der einfachen Mehrheit, die bisher galt). Was die Aufstockung des Budgets des Rechnungshofs betrifft, so soll der Nationalrat darüber bis Ende 2022 eine Entscheidung treffen.

B. [Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien](#) (2017) und deren [Follow-up](#) (2021), [Lobbying- und Interessenvertretungs-Register](#) (2019), [Disziplinarwesen der Bundesbediensteten](#) (2019), [Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg](#) (2020), [Generalsekretäre in den Bundesministerien](#) (2021), [Verwaltungsponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien](#) (2021), [Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien](#) (2022). GET war von der Arbeit und der Proaktivität der genannten Abteilung des Rechnungshofs positiv beeindruckt; viele ihrer Erkenntnisse sind in die Empfehlungen des vorliegenden Berichts eingeflossen. Der Rechnungshof bestätigte außerdem sein Engagement in den Bereichen Korruptionsprävention, Compliance- und Risikomanagementsysteme sowie Transparenz der öffentlichen Mittel und Ausgaben. Derzeit führt er in diesem Zusammenhang sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene eine Reihe von Gebarungsprüfungen durch.

93. Der politische Aspekt der Kontrolle ist am umfassendsten und steht im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat. Gegenstand der politischen Kontrolle können Fragen der politischen Zweckmäßigkeit, des politischen Anstands oder der persönlichen Integrität eines Amtsträgers sein. Zur Ausübung dieser Kontrollrechte steht dem Nationalrat das Misstrauensvotum zu, für das eine einfache Mehrheit ausreicht (Art. 74 B-VG).

94. Darüber hinaus hat der Nationalrat das Recht, die Mitglieder der Bundesregierung zu allen Angelegenheiten der Geschäftsführung zu befragen, Entschließungen zu fassen (Art. 52 B-VG) und Untersuchungsausschüsse einzusetzen (Art. 53 B-VG). Gerade letzteres erweist sich in der politischen Praxis als besonders bedeutsam, wenn man die große Zahl von 11 Untersuchungsausschüssen seit dem Jahr 2005 und ihre Wirkung betrachtet (sechs der 11 Untersuchungsausschüsse befassten sich vollständig mit Korruptionsfragen und vier teilweise mit Korruptionsfällen). Im Dezember 2021 wurde ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingesetzt, der Korruptionsvorwürfe gegen Regierungsmitglieder der regierenden Österreichischen Volkspartei (ÖVP) im Zeitraum von Dezember 2017 bis Oktober 2021 untersuchen soll; seine Arbeit ist noch nicht abgeschlossen.

95. In den letzten Jahren gab es Fälle, in denen Korruptionsvorwürfe gegen PTEFs Gegenstand paralleler Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden und des Untersuchungsausschusses des Nationalrats waren. Nach dem Gesetz hat der Untersuchungsausschuss das Recht, von öffentlichen Einrichtungen Akten und Unterlagen anzufordern, soweit diese sich auf den Gegenstand der Untersuchung beziehen, und die Einrichtungen sind verpflichtet, diese vorzulegen. Dies gilt auch für die Staatsanwaltschaft, die im Wege des Bundesministers für Justiz vom Untersuchungsausschuss ebenfalls aufgefordert werden kann, Unterlagen aus laufenden Ermittlungsverfahren zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

96. Während des Vor-Ort-Besuchs untersuchte GET, ob in der Praxis die parallele Untersuchung auf politischer Ebene, bei der eine politische Bewertung erfolgt, die Chancen für eine unabhängige und effiziente strafrechtliche Untersuchung beeinträchtigen könnte. GET erfuhr vor Ort, dass die parlamentarische Untersuchung Vorrang vor der strafrechtlichen Untersuchung hat. Die Behörden erklärten jedoch nach dem Besuch vor Ort, dass dies aus rechtlicher Sicht nicht korrekt sei. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass den Interessen der Strafverfolgung keine Vorrangstellung gegenüber vor den Aufgaben der wirksamen politischen Kontrolle durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss eingeräumt wird. Gleichzeitig hob der Verfassungsgerichtshof das Gewicht der Interessen der Strafverfolgung hervor und wies auf das Konsultationsverfahren hin. Es gibt also keinen generellen Vorrang des einen vor dem anderen, sondern die Erwägungen müssen von Fall zu

Fall im Rahmen eines Konsultationsverfahrens geprüft werden. Die Behördenvertreter, mit denen GET vor Ort zusammentraf, erklärten in der Tat, dass in der Praxis ein Konsultationsverfahren zwischen dem Bundesminister für Justiz und dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses stattfindet, wenn die Vorlage der angeforderten Unterlagen das Gerichtsverfahren zu gefährden droht. Der Untersuchungsausschuss könnte vereinbaren, die vom Bundesminister für Justiz vorgelegten Unterlagen nicht öffentlich zu verwenden oder die Vorlage der Unterlagen auf eine spätere Phase der strafrechtlichen Untersuchung zu verschieben. Angeblich wird die Stellungnahme des Staatsanwalts in der Regel vom Bundesminister für Justiz respektiert.

97. Die Rolle des Parlaments bei der Klärung von Verdachtsmomenten von Fehlverhalten und Integritätsfragen der Mitglieder der Exekutive kann nicht geleugnet werden, und die österreichische Zivilgesellschaft ist sehr daran interessiert, dass das Parlament auf diese Fragen reagiert. Die österreichischen Behörden sollten jedoch das reibungslose Funktionieren des Konsultationsverfahrens der parallelen Ermittlungen überwachen, damit die Justiz am Ende unabhängig und gründlich die strafrechtliche Verantwortung (oder deren Fehlen) in Bezug auf Korruptionsfälle auf hoher Ebene feststellen kann. Außerdem muss sichergestellt sein, dass bei parlamentarischen Untersuchungen kein sensibles Material durchsickert, das in laufenden Strafverfahren verwendet wird.

### **Interessenkonflikte**

98. Die österreichische Rechtsordnung kennt keine spezifische Definition des Begriffs "Interessenkonflikt". Die Vermeidung von Interessenkonflikten wird hauptsächlich durch Vorschriften über die Unvereinbarkeit bzw. Befangenheit sowie durch Vorschriften über Nebenbeschäftigung geregelt. Insbesondere die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sehen allgemein anwendbare Maßnahmen vor. Ergänzt werden sie durch die spezifischen Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes, das unter anderem für Minister und Staatssekretäre gilt, unter anderem in Bezug auf finanzielle Meldepflichten, Beschäftigungsverbote und Beschränkungen unternehmerischer Tätigkeiten von Ministern und Staatssekretären.

99. Die in § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes niedergelegten Vorschriften über den Ausschluss von der Ausübung eines Amtes sehen vor, dass öffentlich Bedienstete sich jeder Entscheidung enthalten und die Angelegenheit an einen anderen Kollegen weiterleiten müssen, wenn die betreffende Entscheidung z. B. persönliche Interessen oder die von Verwandten oder politische Beziehungen berührt oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, die die Gefahr einer Befangenheit vermuten lassen. Die Beurteilung, ob ein Ausschlussfall vorliegt, obliegt dem öffentlich Bediensteten. In Zweifelsfällen sollte das Vorliegen einer Befangenheit angenommen werden, um die Objektivität des Verfahrens zu gewährleisten. Wichtigstes Kriterium bei der vorgenannten Ermessensentscheidung ist die Frage, ob bestimmte Umstände vorliegen, die das Vertrauen in die Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten. Besteht der Verdacht der Befangenheit, haben sich die Beamten jeder Amtshandlung zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen. (§ 47 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979). Nur bei "Gefahr im Verzug" müssen sie, wenn eine Vertretung durch einen anderen öffentlich Bediensteten nicht sofort möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr treffen.

100. Das Fehlen einer Legaldefinition des Begriffs Interessenkonflikt und der Verweis auf die mögliche "Befangenheit" könnten ein Grund dafür sein, dass öffentlich Bedienstete, einschließlich der PTEFs, das Konzept des Interessenkonflikts offensichtlich nicht ganz

verstehen. Weder das Gesetz noch der Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst beschreiben die unterschiedlichen Interessenkonflikte: tatsächliche, potenzielle und vermeintliche, und es werden keine anderen Regeln aufgestellt als die, dass sich ein öffentlich Bediensteter von sich aus für befangen erklären soll, wenn er glaubt, dass es Zweifel an seiner Unbefangenheit gibt, und dass die öffentliche Verwaltung anschließend verpflichtet ist, den sich für befangen erklärten öffentlich Bediensteten zu vertreten, wenn er dies wünscht. Ein Interessenkonflikt sollte jedoch von der Verwaltung bereits zu einem Zeitpunkt erkannt und verhindert werden, wenn die Befangenheit noch nicht in Frage steht.

101. GET erörterte mit den Behörden verschiedene Interessenkonflikte in Bezug auf PTEFs, die unter anderem im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft und Entscheidungsfindung in Aufnahmekommissionen auftreten können. Nach Angaben der Behörden traten die meisten Fälle einer Befangenheitserklärung im Bereich des öffentlichen Vergabewesens auf. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung des öffentlich Bediensteten, sich bei Befangenheit von sich aus für befangen zu erklären, ist eine Dienstpflichtverletzung. Dem GET wurden jedoch keine Informationen oder Statistiken vorgelegt, aus denen die Erfassung möglicher Interessenskonflikte, Beschwerden gegen ein solches Verhalten, eingeleitete Disziplinaruntersuchungen oder verhängte Sanktionen hervorgehen, um die diesbezügliche Situation zu beurteilen.<sup>23</sup>.

102. In Anbetracht des Vorstehenden **empfiehlt GRECO, die Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu verstärken, und zwar (i) durch eine klare Definition von (tatsächlichen, potentiellen und vermeintlichen) Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst; (ii) durch eine Sensibilisierung für den praktischen Umgang mit solchen Situationen, insbesondere dadurch, dass Personen mit Führungsaufgaben eine Schulung zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten und damit zusammenhängenden Integritätsfragen erhalten, wenn sie ihr Amt antreten und danach in regelmäßigen Abständen; und (iii) durch die Erhebung von Statistiken über Interessenkonflikte und getroffene Maßnahmen.**

### **Verbot oder Einschränkung bestimmter Tätigkeiten**

#### *Unvereinbarkeiten und Nebentätigkeiten*

103. Bundesminister und Staatssekretäre dürfen ohne Genehmigung des Unvereinbarkeitsausschusses des Nationalrates keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben, aus der sie Einkünfte zu beziehen beabsichtigen. Die Genehmigung zur Ausübung einer solchen Tätigkeit darf nur erteilt werden, wenn die Ausübung des öffentlichen Amtes objektiv bleibt und keiner unzulässigen Beeinflussung unterliegt. Der Ausschuss kann unter anderem von Regierungsmitgliedern und Staatssekretären weitere Informationen oder Nachweise über ihre Berufsausübung, ihr Eigentum oder ihre Anteilsrechte an einem Unternehmen, ihre leitenden Stellungen oder ihre Dienstverhältnisse zu einer Gebietskörperschaft verlangen. Die Verwaltung des eigenen Vermögens und die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung gelten nicht als Ausübung eines Berufs. Die Beratungen und Entscheidungen des Unvereinbarkeitsausschusses sind nicht öffentlich.

104. Für Generalsekretäre und Kabinettsmitglieder gelten die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen gemäß § 56 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979. Demnach dürfen sie keine Nebenbeschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ausüben, die a) sie

---

<sup>23</sup> Die österreichischen Behörden erklärten, der Verhaltenskodex enthalte einen Abschnitt über Interessenkonflikte. Nach dem Vor-Ort-Besuch berichteten sie außerdem, dass das Bundeskanzleramt beabsichtigt, Schulungen zu diesem Thema durchzuführen.

an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben hindert, b) die Vermutung der Befangenheit hervorruft (der bloße Verdacht reicht aus, Beweise sind nicht erforderlich) oder c) sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

105. Diese Zulässigkeitsprüfung hat der öffentlich Bedienstete selbst vorzunehmen. Liegt keines dieser Risiken vor, so darf er die Nebenbeschäftigung ausüben. Würde die Nebenbeschäftigung jedoch zu nennenswerten Einkünften führen, so ist die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung der Behörde zur Prüfung anzuzeigen. Jede Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts, auch wenn sie nicht vergütet wird, muss ebenfalls gemeldet werden. Für Generalsekretäre können zusätzliche Verbote von Nebenbeschäftigungen gelten, die in besonderen Rechtsvorschriften (z. B. im ORF-Gesetz vorgesehen sind).

106. Nach Ansicht von GET sind Unvereinbarkeiten und Verbote/Einschränkungen bestimmter Nebenbeschäftigungen nützliche Instrumente zur Vermeidung typischer Interessenkonflikte, die im öffentlichen Dienst auftreten können. Bei Regierungs- und Kabinettsmitgliedern muss sichergestellt werden, dass die von ihnen zu treffenden politischen Entscheidungen (bzw. die von ihnen vorzubereitenden Entscheidungen im Falle des Kabinetts) nicht durch persönliche Interessen beeinflusst werden oder dass nicht der Eindruck entsteht, dass sie durch persönliche Interessen beeinflusst werden, die sich insbesondere aus Nebenbeschäftigungen oder finanziellen Interessen in den Wirtschaftssektoren ergeben, die sie zu beaufsichtigen haben.

107. GET stellt fest, dass die Verpflichtung von Ministern und Staatssekretären, dem Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrats Meldungen zu erstatten und/oder um Genehmigung zu ersuchen, wenn sie nebenbei einen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben, eine leitende Stellung in Unternehmen in sensiblen Sektoren übernehmen oder Eigentum oder Anteilsrechte an Unternehmen haben, ein wertvolles Instrument zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist. GET ist jedoch der Ansicht, dass das derzeitige System weiter verbessert werden könnte, indem die Verpflichtung von Ministern und Staatssekretären zur Meldung von Eigentum oder Anteilen an Privatunternehmen auf nichteheliche Lebenspartner und die Position des wirtschaftlichen Eigentümers ausgedehnt wird. Die Behörden werden aufgefordert, in dieser Hinsicht weitreichend zu denken. Für Kabinettsmitarbeiter und Generalsekretäre gelten nur die für öffentlich Bedienstete angeführten Verpflichtungen, die die Möglichkeit der Ausübung von Nebenbeschäftigungen und deren Meldung an die Dienstbehörde einschränken, wenn dies zu nennenswerten Einkünften führt, sowie die Verpflichtung zur Meldung von Positionen als Vorstandsmitglied von auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts.

108. Das Hauptanliegen von GET in diesem Bereich bezieht sich auf die Überwachung und Überprüfung der geltenden Verpflichtungen zur Offenlegung von Interessenkonflikten. In diesem Zusammenhang hat GET erfahren, dass in der Praxis nicht viele Bundesminister Nebenbeschäftigungen angeben, sondern ein "leeres Blatt" vorlegen. Auch fragen sie nicht nach Ausnahmen für die Ausübung von leitenden Stellungen in einschlägigen Unternehmen. Andererseits ist es durchaus üblich, dass sie Anteile an privaten Unternehmen angeben und so vom Unvereinbarkeitsausschuss das Verbot erhalten, öffentliche Aufträge an diese Unternehmen zu vergeben. Außerdem müssen Bundesminister und Staatssekretäre ihre Interessenkonflikte zwar offenlegen und aufzeichnen, sie werden jedoch nicht veröffentlicht. Wie in Punkt 114 erwähnt, muss der Bundeskanzler die vom Unvereinbarkeitsausschuss beschlossenen Vergabeverbote veröffentlichen.

109. In der Regel müssen die Erklärungen von der Parlamentsdirektion, die den



Unvereinbarkeitsausschuss unterstützt, formell geprüft werden. Nach Angaben der Behörden können Folgefragen gestellt werden. Dennoch sind keine derartigen Fälle bekannt geworden. Dem GET wurden keine Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Erklärungen von Ministern systematisch überprüft werden. GET hat Bedenken hinsichtlich der institutionellen Struktur des Überwachungssystems angesichts der politischen Zusammensetzung des Aufsichtsgremiums und der mangelnden Transparenz seiner Arbeitsweise und der von ihm getroffenen Entscheidungen. Dies könnte in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, dass es dem parlamentarischen Ausschuss mehr um den Schutz der jeweiligen Parteimitglieder als um die Durchsetzung von Integritätsstandards geht. Es kann mehr getan werden, um Transparenz, Kontrolle und Rechenschaftspflicht des Systems zu stärken.

110. Die Erklärungen von Generalsekretären und Kabinettsmitgliedern sind der zuständigen Personalabteilung des Ministeriums vorzulegen. Einige Ministerien, mit denen GET zu tun hatte (z.B. das Innenministerium), gaben an, dass die Einreichung der nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 vorgeschriebenen Erklärungen von den internen Revisionsabteilungen überprüft wird. GET geht jedoch davon aus, dass in der Praxis die Erklärungen von politisch ernannten Personen nicht überprüft werden. Außerdem haben die Innenrevisionsabteilungen eines Ministeriums keine spezielle Überwachungsaufgabe in Bezug auf diese Erklärungen. Aus diesem Grund hat der Rechnungshof den geprüften Ministerien empfohlen, ein Verfahren einzuführen, das eine Mindestüberprüfung der Erklärung über die Nebenbeschäftigungen beinhaltet.

111. GET möchte betonen, dass ein angemessenes System zur Aufdeckung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit PTEFs von entscheidender Bedeutung ist. Das Fehlen einer echten Prüfung in dieser Hinsicht ist ein kritisches Versäumnis, kann die Integrität der Institutionen und ihrer Entscheidungen untergraben und dazu führen, dass unzulässige Interessen in die Politikgestaltung einfließen. **Folglich empfiehlt GRECO, dass (i) ein angemessener Mechanismus zur Überprüfung der verschiedenen Offenlegungspflichten von Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind, in Bezug auf eingeschränkte oder verbotene Aktivitäten eingeführt wird; und (ii) Unvereinbarkeitsentscheidungen öffentlich zugänglich gemacht werden.**

#### *Finanzielle Beteiligungen*

112. Bundesminister und Staatssekretäre dürfen keine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätig ist, oder in einer Sparkasse einnehmen. Insbesondere dürfen sie nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der genannten Kategorien, nicht Mitglied des Sparkassenrates einer Sparkasse (mit Ausnahme von Gemeindesparkassen) und auch nicht in Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit sein. Eine Ausnahme gilt, wenn der Bund am Unternehmen beteiligt ist und die Bundesregierung erklärt, dass es im Interesse des Bundes liegt, dass die Person in der Leitung des Unternehmens tätig ist. Jede Tätigkeit in diesem Bereich bedarf der nachträglichen Genehmigung durch den Nationalrat und kann nur ehrenamtlich ausgeübt werden. In den letzten sechs Jahren ist so ein Fall nicht bekannt.

#### *Verträge mit staatlichen Stellen*

113. Ist ein Bundesminister oder Staatssekretär Eigentümer eines Unternehmens oder hält Anteilsrechte an einer Gesellschaft oder einem Unternehmen, muss er dies bei seinem

Amtsantritt dem Unvereinbarkeitsausschuss anzeigen. Übersteigt die finanzielle Beteiligung, auch die des Ehepartners der betreffenden Person, 25 %, gelten bestimmte Einschränkungen. Insbesondere dürfen solche Unternehmen weder unmittelbar noch mittelbar von den Bundesbehörden oder von Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen unterstehen, Aufträge erhalten. Dies gilt auch bei der Vergabe von Aufträgen an Bundesminister und Staatssekretäre, die freiberuflich tätig sind, sowie an freiberuflich tätige Personen, die mit ihnen zusammenarbeiten.

114. Der Unvereinbarkeitsausschuss kann Ausnahmen zulassen, sofern durch geeignete Vorkehrungen die unbedenkliche Amtsführung sichergestellt ist. Der Unvereinbarkeitsausschuss hat dem Bundeskanzler jene Unternehmen und freiberuflich tätigen Personen mitzuteilen, an die keine Aufträge erteilt werden dürfen. Der Bundeskanzler hat diese Mitteilungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Seit 2017 gab es drei derartige Kundmachungen.

### *Geschenkannahme*

115. Öffentlich Bedienstete dürfen in Hinblick auf ihre amtliche Stellung weder für sich noch für einen Dritten geldwerte Geschenke oder sonstige Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Erlaubt sind nur Geschenke von geringem Wert, die orts- oder landesüblich sind (z.B. Kalender, Kugelschreiber, Werbeartikel etc.). Beide Kriterien müssen gesondert geprüft werden. Wenn beispielsweise ein Geschenk von geringem Wert nicht ortsüblich ist, kann es einen unzulässigen Vorteil darstellen; umgekehrt kann ein übliches Geschenk nicht freigestellt werden, wenn sein Wert zu hoch ist. Fachleute und Gerichte betrachten einen Wert von bis zu etwa 100 € als von geringem Wert.

116. Erhalten öffentlich Bedienstete Geschenke in Form von Ehrungen oder Auszeichnungen, so haben sie dies ihrer Behörde anzuzeigen. Öffentlich Bedienstete können Zuwendungen, die ihnen im Rahmen von dienstlichen Veranstaltungen gewährt werden, unter bestimmten Voraussetzungen annehmen, z. B. wenn diese Zuwendungen allgemein allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung gewährt werden, bei vergleichbaren Veranstaltungen üblich sind usw. (§ 59 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979).

117. Insbesondere stellt die Teilnahme an Veranstaltungen, die mit der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben oder allgemein mit der Erfüllung von Dienstpflichten zusammenhängen, keinen unzulässigen Vorteil dar. Liegt eine angemessene Gegenleistung vor (Vorträge usw.), stellt die Teilnahme keinen Vorteil im Sinne dieser Bestimmungen dar. Freizeitprogramme, die als persönliche Vorteile angesehen werden können (d. h. die nicht allen Teilnehmern/Besuchern offenstehen) und nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, stellen keine solche Ausnahme dar (wie z. B. private Verlängerungen von Aufenthalten zu günstigen Konditionen, auch für Angehörige). Kriterien sind der jeweilige Zuständigkeitsbereich, Thema und Ziel der Veranstaltung sowie die spezifische Funktion des Amtsträgers. Veranstaltungen mit typischem Freizeitcharakter sind in der Regel nicht ausgenommen. Vorteile für Angehörige sind in der Regel nicht zulässig.

118. Die Annahme von unzulässigen Vorteilen ist strafbar (§§ 304-306 StGB). In § 305 StGB wird definiert, welche Vorteile als zulässig gelten, wie oben beschrieben.

### *Missbrauch von öffentlichen Mitteln*

119. Der Missbrauch öffentlicher Mittel kann eine Straftat nach § 153 StGB darstellen. Insbesondere kann mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden, wer wissentlich seine Befugnis missbraucht, über fremdes

Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten und dadurch den anderen am Vermögen schädigt. Wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen, missbraucht seine Befugnisse. Wer einen Schaden von mehr als 5 000 € verursacht, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, wer einen Schaden von mehr als 300 000 € verursacht, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft werden.

#### *Missbrauch vertraulicher Informationen*

120. Öffentlich Bedienstete sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, denen sie über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 46 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979).

121. Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet (§ 310 StGB). Darüber hinaus kann der Betroffene zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend machen.

#### *Drehtüreffekt*

122. Aufgrund besonderer verfassungsrechtlicher Bestimmungen sind ehemalige Regierungsmitglieder für fünf Jahre von bestimmten Ämtern ausgeschlossen, z. B. beim Obersten Gerichtshof, den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof. Ansonsten gibt es für Bundesminister und Staatssekretäre keine Beschränkungen für eine Beschäftigung nach Beendigung der Amtsfunktion.

123. Für Generalsekretäre und Kabinettsmitglieder gelten die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979. Insbesondere dürfen sie für einen Zeitraum von sechs Monaten nicht für eine Rechtsträger arbeiten, der nicht der Kontrolle durch den Rechnungshof, einen Landesrechnungshof oder eine vergleichbare internationale oder ausländische Kontrollinstanz unterliegt und auf dessen Rechtsposition ihre dienstlichen Entscheidungen von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hatten. Dies gilt nur dann, wenn die Ausübung einer solchen Tätigkeit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institution beeinträchtigen kann, weil eine solche Beschränkung eine Einschränkung des Grundrechts auf freie Berufswahl (wie es die Verfassung garantiert) darstellt. Das Gesetz sieht eine Reihe weiterer Ausnahmen vor: wenn ihre Anwendung zu einem unbilligen Hindernis für die berufliche Laufbahn des ehemaligen öffentlich Bediensteten führen kann; wenn das letzte Monatsgehalt einen bestimmten Betrag nicht überschritten hat (an die Sozialversicherungsbeiträge gekoppelt - der für das Jahr 2022 gilt ein Betrag von 3 780 €); oder wenn der Bund als Arbeitgeber für den Rücktritt des ehemaligen öffentlich Bediensteten verantwortlich ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot zieht eine Geldstrafe in Höhe des dreifachen Monatsgehalts der letzten Beschäftigung nach sich.

124. GET stellt fest, dass die sechsmonatige Wartefrist für öffentlich Bedienstete nicht für Bundesminister und Staatssekretäre gilt. GET hat ferner Bedenken hinsichtlich der Anwendung der Beschränkung für die Zeit nach der Dienstzeit auf andere PTEFs, d.h. Generalsekretäre und Kabinettsmitglieder. In Anbetracht ihrer Entscheidungsbefugnis ist sie sicherlich nicht auf diese Kategorie von Personen zugeschnitten. Darüber hinaus sind sechs

Monate als Wartefristzeit sehr kurz und schützen wahrscheinlich nur unzureichend vor Korruptionsrisiken und Interessenkonflikten, wenn PTEFs während ihrer Amtszeit eine Beschäftigungsperspektive geboten wird. In diesem Zusammenhang haben die meisten GRECO-Mitglieder, die bisher in der fünften Evaluierungsrunde überprüft wurden, längere Wartefristen für PTEFs - der übliche Zeitrahmen liegt im Allgemeinen bei zwei Jahren.

125. Was die praktische Überwachung der Einhaltung der Wartefrist anbelangt, so erklärten die Gesprächspartner, mit denen GET vor Ort zusammentraf, dies sei ein problematisches Thema und die Überwachung sei die Aufgabe der Personalabteilungen der Ministerien. Einige der Personalabteilungen verfügen über Mitarbeiter, die speziell das Nachbeschäftigungsverbot überprüfen, aber nicht alle. Offensichtlich ist es in einigen Ministerien üblich, mit dem aus dem Amt scheidenden öffentlich Bediensteten ein spezielles Gespräch über seine Verpflichtungen nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zu führen. Dieses Thema wird auch in den Ausbildungsprogrammen der Verwaltungsakademie behandelt. Es gibt jedoch keine Statistiken darüber, wie viele Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter geschult wurden. Es gibt auch keine Statistiken darüber, ob und wie viele Sanktionen wegen Nichteinhaltung dieser Regel verhängt wurden.

126. GET stellt fest, dass der Drehtüreffekt in Österreich ein heikles Problem darstellt. Skandale sind im Zusammenhang mit dem Vorwurf aufgetaucht, dass einige PTEFs sich durch Missbrauch ihrer öffentlichen Position gut bezahlte Jobs nach dem Ministeramt verschafft haben. **GRECO empfiehlt, (i) dass Regeln/Beschränkungen für Bundesminister und Staatssekretäre für die Zeit nach der Beschäftigung festgelegt werden und für alle anderen Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind, weiter verstärkt werden, auch durch die Festlegung von angemessenen Wartefristen; und (ii) dass ein effektiver Überwachungsmechanismus für diese Regeln eingerichtet wird.**

#### **Erklärung über Vermögen, Einkommen, Verbindlichkeiten und Beteiligungen**

127. Bundesminister und Staatssekretäre haben dem Präsidenten des Rechnungshofes innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt, jedes zweite Jahr und nach Ausscheiden aus dem Amt ihre Vermögensverhältnisse (Liegenschaften, Kapitalvermögen, Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen sowie Verbindlichkeiten) offenzulegen. Im Falle eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses muss der Präsident des Rechnungshofes dem Präsidenten des Nationalrates Bericht erstatten. Da die Beurteilung nur auf einem Abgleich der Angaben der Meldepflichtigen beruhen kann und keine inhaltlichen Prüfungsrechte des Rechnungshofes in diesem Bereich bestehen, ist eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Vermögenserklärungen nicht möglich.

128. Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter unterliegen nicht den vorgenannten Meldepflichten. Sie müssen nur die Meldepflichten der anderen öffentlich Bediensteten für Nebenbeschäftigungen erfüllen. Diese Erklärungen sind bei Dienstantritt des Generalsekretärs/Kabinettsmitarbeiters und bei wesentlichen Änderungen danach bei der Personalabteilung des zuständigen Ministeriums abzugeben. Die zuständige Personalabteilung kann eine Überprüfung der gemeldeten Informationen vornehmen. Die Nichtmeldung stellt eine Pflichtverletzung dar, die disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen kann.

129. GET ist der Ansicht, dass das derzeitige System der Offenlegung von Finanzdaten in Österreich ungenügend ist und weiter ausgebaut werden muss, um ein nützliches Instrument zur Verhinderung und Aufdeckung von illegaler Bereicherung und Interessenkonflikten von Regierungsmitgliedern zu sein. Auch das Transparenzniveau muss in dieser Hinsicht erhöht

werden. Es wurden mehrere Schwachstellen festgestellt. Gegenwärtig ist die Liste der zu meldenden Vermögensteile sehr begrenzt. Die Liste könnte erweitert werden, um die meisten Arten von Einkünften, einschließlich Geschenken oder Zuwendungen ab einem bestimmten Wert, zu erfassen. Auch gewährte oder erhaltene Darlehen, Luxusgüter oder andere bewegliche Güter, die einen bestimmten Wert überschreiten, sollten einbezogen werden. Außerdem bezieht sich das Meldesystem auf konsolidierte Beträge; es gibt keine Aufschlüsselung des Inhalts. GET stellt fest, dass Good Practices in dieser Hinsicht eine ausreichende Aufschlüsselung der detaillierten Zahlen nach Quelle, Art und Wert erfordern würden. Außerdem ist keine elektronische Übermittlung vorgesehen. GET ist der Ansicht, dass im Zuge des Ausbaus des Kontrollsystems für Finanzklärungen eine elektronische Übermittlung bessere Möglichkeiten zur Datenverarbeitung und Überwachung bietet (siehe die diesbezügliche Empfehlung weiter unten). Ein weiterer kritischer Mangel des derzeitigen Systems ist das Fehlen einer Verpflichtung zur Veröffentlichung der Finanzklärungen.

130. Außerdem unterliegen Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter nicht der Pflicht zur Abgabe von Finanzklärungen. In Anbetracht ihrer wichtigen Rolle bei der Vermittlung der politischen Ansichten der Bundesminister an die öffentliche Verwaltung und ihrer Nähe sowohl zu Regierungsentscheidungen als auch zum Privatsektor ist GET der Ansicht, dass für sie die gleichen integritätsbezogenen Maßnahmen gelten sollten, die für die Mitglieder der Regierung vorgesehen sind, einschließlich der Verpflichtung zur Abgabe von Vermögenserklärungen. Außerdem enthalten die Formulare, die derzeit von Ministern und Staatssekretären eingereicht werden müssen, keine finanziellen Informationen über ihre Partner (verheiratet oder verpartnert) und über von ihnen abhängige Familienmitglieder. **GRECO empfiehlt, das bestehende System zur Abgabe von Vermögenserklärungen für alle Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind (einschließlich der Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter), weiterzuentwickeln, indem (i) die Kategorien der offenzulegenden Vermögenswerte erweitert werden und eine genauere Aufschlüsselung vorgesehen wird; (ii) die elektronische Übermittlung von Vermögenserklärungen vorgeschrieben wird; (iii) Vermögenserklärungen veröffentlicht werden; und (iv) die Aufnahme finanzieller Informationen über Partner und unterhaltsberechtigten Familienangehörige in diese Erklärungen in Betracht gezogen wird (wobei letztere Informationen nicht unbedingt veröffentlicht werden müssen).**

131. Außerdem sind die Kontrollmechanismen unzureichend. Die Tatsache, dass diese Erklärungen nur dem Präsidenten des Rechnungshofs vorgelegt und nicht in irgendeiner Form veröffentlicht werden, wurde von den Gesprächspartnern des GET kritisiert. Es gibt keine Überwachung der Übermittlung der Vermögenserklärungen und keine Überprüfung ihrer Richtigkeit. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass der Präsident des Rechnungshofs den Nationalrat unterrichtet, allerdings nur, wenn ein außergewöhnlicher Vermögenszuwachs festgestellt oder gemeldet wird. Ein Überprüfungsverfahren ist im Gesetz jedoch nicht vorgesehen. Es gibt weder eine Verpflichtung zu überprüfen, ob jeder Bundesminister und Staatssekretär eine solche Erklärung abgegeben hat, noch eine Verpflichtung, den Inhalt dieser Erklärungen zu prüfen, und es gibt keine Sanktion für die Nichtabgabe der Erklärungen. **GRECO empfiehlt (i) die Sicherstellung einer substantiellen Überprüfung der finanziellen Erklärungen von Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind; und (ii) die Sicherstellung angemessener Ressourcen, Prüfmöglichkeiten und Durchsetzungsmaßnahmen zu diesem Zweck.**

### **Rechenschaftspflicht und Durchsetzungsmechanismen**

### *Nicht-strafrechtliche Rechenschaftsmechanismen*

132. Verstöße gegen die Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses sowie Missbrauch der Stellung in gewinnsüchtiger Absicht können nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zum Amtsverlust führen (§§ 9 und 10 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz 1983 in der derzeit geltenden Fassung).

133. Gemäß Art. 142 B-VG können Anklagen gegen oberste Organe wegen Rechtsverletzungen, die schuldhaft durch ihre Amtstätigkeit erfolgt sind, durch Beschluss der Bundesversammlung (bei einer Klage gegen den Bundespräsidenten) oder des Nationalrates (bei einer Anklage gegen ein Mitglied der Bundesregierung) an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften des Verfassungsgerichtshofes sowie nach den strafrechtlichen Bestimmungen, wenn es sich um ein Strafverfahren handelt. Ein solches Verfahren kann zum Verlust des Amtes und unter erschwerenden Umständen auch zum Verlust der politischen Rechte führen. In bestimmten Fällen kann der Verfassungsgerichtshof jedoch lediglich die Tatsache eines Verstoßes feststellen, ohne weitere Maßnahmen zu ergreifen. Die Behörden erklären, dass diese theoretische Befugnis des Verfassungsgerichtshofes in der Praxis kaum von Bedeutung ist. Seit 1920 hat es nur drei Verfahren dieser Art gegeben, zwei in der Zeit der Ersten Republik und eines im Jahr 1985. GET vertritt die Auffassung, dass die parlamentarische Kontrolle in den meisten Fällen dazu dient, Bundesminister und Staatssekretäre zur Verantwortung zu ziehen, wobei im Extremfall der Versuch unternommen wird, die gesamte Regierung durch ein Misstrauensvotum zu stürzen. GRECO empfiehlt, dass ein künftiger Verhaltenskodex mit einer glaubwürdigen Durchsetzung einhergehen sollte (siehe Ziffer 67).

134. Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter fallen unter die für öffentlich Bedienstete geltenden Disziplinarmaßnahmen. Die anwendbaren Disziplinarmaßnahmen und -verfahren hängen von der Schwere des Verstoßes ab. Für Beamte bestehen die Sanktionen aus Verweisen und Verwarnungen, Geldstrafen, vorübergehender Suspendierung oder Entlassung. Vertragsbedienstete können in eine andere Dienststelle versetzt, gekündigt und/oder entlassen werden.

### *Strafverfahren und Immunitäten*

135. Mitglieder der Regierung haben keine mit ihrer Funktion verbundenen Immunitäten, außer derer, die ihnen als Abgeordnete zustehen (neben der Redefreiheit sieht Artikel 57 B-VG vor, dass die Verhaftung eines Abgeordneten wegen einer Straftat nur mit Zustimmung des Nationalrats möglich ist, es sei denn, er wird auf frischer Tat betreten ; Hausdurchsuchungen sind nur mit Zustimmung des Nationalrats möglich; und jede sonstige behördliche Verfolgung, die gegen einen Abgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ergriffen wird, ist nur dann ohne Zustimmung des Nationalrats möglich, wenn sie offensichtlich nicht in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten

steht<sup>24</sup>. Die parlamentarische Immunität endet mit Ablauf des Mandats)<sup>25</sup>. Staatssekretäre, Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter genießen keine Immunität.

136. 2020 bzw. 2021 wurden zwei Mitglieder der Bundesregierung (ein ehemaliger Finanzminister und ein ehemaliger Vizekanzler und Bundesminister für den öffentlichen Dienst und Sport) wegen Korruption zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 8 Jahren (Annahme von Geschenken und Weitergabe vertraulicher Informationen in einem Ausschreibungsverfahren als Gegenleistung für einen proportionalen Anteil an Provisionszahlungen) bzw. 15 Monaten (passive Bestechung - Annahme von Parteispenden zur Änderung von Gesetzen zugunsten des Spenders) verurteilt (nicht rechtskräftige Verurteilung) bzw. 15 Monaten bedingter Freiheitsstrafe (passive Bestechung - Annahme von Parteispenden zur Änderung von Gesetzen zugunsten des Spenders; die Verurteilung wurde vom Berufungsgericht aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an die erste Instanz zurückverwiesen; nicht rechtskräftige Verurteilungen). Im Jahr 2021 wurden Ermittlungen gegen den ehemaligen Bundeskanzler wegen Untreue und Bestechung (sogenannte Inseratenaffäre: Kauf von gefälschten Umfragen und günstiger Medienberichterstattung mit finanziellen Mitteln des Finanzministeriums) sowie gegen einen ehemaligen Finanzminister wegen Bestechung (Unterstützung eines großen österreichischen Unternehmens bei der Geltendmachung von Steueransprüchen im Ausland gegen eine Parteispende) eingeleitet.

137. Die Strafverfolgung von Korruptionsdelikten auf hoher Ebene, an denen Regierungsmitglieder beteiligt sind, fällt in die Zuständigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption - WKStA. In den letzten Jahren war die WKStA sehr aktiv bei der Einleitung von Ermittlungen und Verfolgung mehrerer prominenter Korruptionsfälle im Zusammenhang mit PTEFs. In der Regel stützen sich die Staatsanwälte der WKStA bei ihren Ermittlungen auf das BAK, aber GET hat erfahren, dass das Innenministerium in einigen Fällen beschließen kann, andere Polizeieinheiten mit den Ermittlungen zu betrauen. GET hörte von mindestens einem wichtigen und komplexen Korruptionsfall, bei dem ein solches Verfahren angewandt wurde. Die Staatsanwälte können nicht entscheiden, mit welcher Polizeieinheit sie zusammenarbeiten wollen, da die Polizei von der Staatsanwaltschaft unabhängig ist. Den Gesprächspartnern vor Ort zufolge reichen die Ressourcen der WKStA nicht aus, um komplexe und sensible Korruptionsermittlungen auf höchster Ebene zu führen. Die Staatsanwälte äußerten die Notwendigkeit, zumindest einige Verbindungspolizisten in ihren Teams zu haben, um die Wirksamkeit und Vertraulichkeit sensibler Ermittlungen gegen hohe Regierungsmitglieder zu gewährleisten.

138. GET hörte ferner Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit, Durchsuchungen in den Räumlichkeiten von Behörden vorzunehmen. Nach kritischem Widerstand seitens der Zivilgesellschaft, aber auch der Staatsanwaltschaft, wurde ein Gesetzesvorschlag zurückgezogen, der die Durchsuchung der Räumlichkeiten von Behörden einschränken sollte (insbesondere durch die Verpflichtung, vor der Durchführung von Durchsuchungen die betroffenen Einrichtungen um Leistung von Amtshilfe zu bitten). Das GET begrüßt, dass eine

---

<sup>24</sup> Für die Mitglieder der zweiten Kammer des Parlaments, des Bundesrats, sind immunitätsrechtliche Zustimmungen vom jeweils entsendenden Landtag zu erteilen.

<sup>25</sup> Weitere diesbezügliche Details finden Sie im [Bericht der Vierten Evaluierungsrunde über Österreich](#), Ziffer 65. Siehe auch den [2022 EU Rule of Law Report on Austria](#) der die Verabschiedung eines Ministerialerlasses begrüßt, welcher am 21. April 2022 in Kraft getreten ist und klarstellt, dass Ermittlungen gegen Mittäter von Personen, die Immunität vor Strafverfolgung genießen und ebenfalls einer Straftat verdächtig werden, legal sind, solange keine Verstöße gegen die bestehenden Immunitätsvorschriften vorliegen. Insbesondere können Beweise gegen eine Person mit Immunität erhoben werden, solange die Ermittlungen nicht die Immunität dieser Person verletzen.

solche Einschränkung nun nicht mehr in Frage kommt, da sie die Ermittlungen im Zusammenhang mit Korruption stark beeinträchtigt hätte.

139. Ein weiteres Thema, das bei den Gesprächen vor Ort wiederholt angesprochen wurde, waren die Berichtspflichten der Staatsanwälte gegenüber dem Bundesministerium für Justiz. Bis vor kurzem waren die Berichtspflichten noch strenger, einschließlich der Pflicht der Staatsanwälte, wichtige Verfahrensschritte drei Tage vor ihrer Durchführung zu melden. Im März 2021 wurde die letztgenannte Verpflichtung jedoch aufgehoben, und die Behörden betonten, dass die Berichtspflicht daraufhin erheblich gelockert wurde. Derzeit sind Berichte über die beabsichtigten weiteren Schritte im Prinzip nur am Ende der Ermittlungen obligatorisch, wenn entschieden werden muss, ob das Verfahren eingestellt, die Ermittlungen fortgesetzt oder Anklage erhoben werden soll. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz betrifft in der Regel Zwischenberichte, die zur Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen wie der Anordnung von Untersuchungshaft oder anderen vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen in die Grundrechte zu erstatten sind. Zur Erfüllung dieser Berichtspflichten reicht es jedoch aus, die gerichtliche Anordnung und die für das Gesamtverständnis erforderlichen Zusatzinformationen in Stichworten an die zuständige vorgesetzte Behörde zu übermitteln. In dringenden Fällen ist eine Übermittlung per E-Mail ohne weitere Formalitäten möglich. Die Behörden wiesen auch darauf hin, dass zur weiteren Entlastung der Staatsanwaltschaften von diesen Zwischenberichtspflichten das Bundesministerium für Justiz bereits entsprechende Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG) vorbereitet. Der Beginn der parlamentarischen Debatte über dieses Gesetzesvorhaben steht jedoch noch aus. GET kann nur begrüßen, dass weitere Gesetzesänderungen vorbereitet werden, um die Berichtspflichten der Staatsanwälte gegenüber dem Bundesministerium für Justiz zu reduzieren, zumal während des Evaluierungsbesuchs Staatsanwälte noch offene Bedenken in genau dieser Angelegenheit äußerten.

140. GET wurde ferner auf die aufwändigen Berichtspflichten der Staatsanwälte bei den Ermittlungen in Korruptionsfällen auf hoher Ebene aufmerksam gemacht, wenn aufgrund der Bedeutung der Straftat oder der Rolle des verdächtigten öffentlich Bediensteten im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse an der Straftat besteht (und im letzteren Fall, sofern der Verdacht in direktem Zusammenhang mit der Funktion des Verdächtigen/Beschuldigten in der Öffentlichkeit steht), und damit eine Berichtspflicht auslöst. Insbesondere sind die Staatsanwälte verpflichtet, die Oberstaatsanwaltschaft zu informieren (die Staatsanwälte der WKStA informieren die Oberstaatsanwaltschaft Wien), die wiederum die im Bundesministerium für Justiz mit der Fachaufsicht betraute Abteilung über jeden Fall von öffentlichem Interesse unterrichtet. Wenn es sich bei der Person, gegen die ermittelt wird, um ein Regierungsmitglied handelt, könnte sich die Meldung an eine politische Behörde als sehr nachteilig für die Vertraulichkeit der Ermittlungen und die Unabhängigkeit des Staatsanwalts erweisen. Unabhängig davon, welches System ein Staat für die Organisation der Staatsanwaltschaft gewählt hat, ob die Staatsanwälte funktionell unabhängig oder hierarchisch der Exekutive untergeordnet sind, vertritt GRECO seit Jahren, basierend auf internationalen Standards, den Standpunkt, es müsse sichergestellt werden, dass Korruptionsermittlungen ohne politische oder andere unzulässige Einflussnahme durchgeführt werden können<sup>26</sup>. **Daher empfiehlt GRECO, sicherzustellen, dass strafrechtliche Ermittlungen gegen Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind und im Verdacht stehen, korruptionsbezogene Straftaten begangen zu haben, nicht durch**

---

<sup>26</sup> Österreich prüft derzeit sein Strafverfolgungssystem. Seit Mitte September 2022 liegt der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zur Einrichtung einer unabhängigen (und weisungsfreien) Bundesanwaltschaft vor, der nun Gegenstand politischer Verhandlungen ist.



**unangemessene Einmischung behindert werden, indem ausreichende Ressourcen und ein rechtlicher Rahmen bereitgestellt werden, die die operative Unabhängigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) sicherstellen, unter anderem durch eine Neuordnung der regelmäßigen Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz.**

## V. KORRUPTIONSPRÄVENTION BEI STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

### Organisation und Rechenschaftspflicht der Strafverfolgungs-/Polizeibehörden

#### *Übersicht über die verschiedenen Strafverfolgungsbehörden*

141. Die Strafverfolgungsbehörden in Österreich sind die Staatsanwaltschaften (einschließlich der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption – WKStA) und die kriminalpolizeiliche Ermittlungsbehörden<sup>27</sup>. Weil die Korruptionsprävention bei Staatsanwaltschaften der Gegenstand der GRECO Überprüfung in der Vierten Evaluierungsrunde war<sup>28</sup>, konzentriert sich dieser Report auf kriminalpolizeiliche Ermittlungsbehörden, und dabei vor allen auf die Polizei und das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK).

142. Die Aufgaben der kriminalpolizeilichen Ermittlungsbehörden liegen bei den nationalen Sicherheitsbehörden, wie in der Verfassung festgelegt. Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) regelt unter anderem die Organisation der Sicherheitsverwaltung (Sicherheitsbehörden, Polizeikommandos), die Befugnisse und Aufgaben der Ermittlungs- und Exekutivbehörden und der Ermittlungs- und Exekutivbediensteten, usw. Die Strafprozessordnung regelt auch (einige) wesentliche Aufgaben der Ermittlungsbehörden, insbesondere die Tätigkeit des BAK. In Österreich gibt es ca. 31.979 Ermittlungs- und Exekutivbedienstete, davon sind ca. 21,5% Frauen.

143. Die Bundespolizei ist zuständig für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, für die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und für die Unterstützung der Zivilgesellschaft. Die Bundesgendarmarie, die Bundespolizei, die Kriminalpolizei und Teile des ehemaligen Zolldienstes sind seit 2005 Teil der österreichischen Bundespolizei. Somit gibt es in Österreich eine einzige Strafverfolgungsbehörde. Sie hat neun Landespolizeidirektionen (die in Wien unterscheidet sich in Größe und Aufgabenbereich). Auf der nächsten Ebene gibt es die Bezirkskommanden und die Stadtpolizeikommanden. Auf lokaler Ebene gibt es Polizeiinspektionen und Spezialeinheiten (z. B. Grenzpolizeistationen, Polizeihundestaffeln, Fluss- und Seepolizeieinheiten, Polizeianhaltezentren usw.).

144. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) wurde am 1. Januar 2010 gegründet und hat seinen Sitz in Wien. Es ist bundesweit für die Prävention und Bekämpfung von Korruption zuständig. Das BAK arbeitet eng mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, WKStA, zusammen und ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten der sicherheitspolizeilichen und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung zuständig.

145. Die vorgenannten Ermittlungs- und Exekutivbehörden sind zivile Organisationen. Sie sind Teil des Bundesministeriums für Inneres (BM.I); letzteres ist somit die oberste Ermittlungs- und Exekutivbehörde. Das BAK ist außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, aber innerhalb der Sektion III (Recht) angesiedelt. Anweisungen an das BAK zur Untersuchung eines bestimmten Falles müssen schriftlich erfolgen und begründet werden.

---

<sup>27</sup> Die zuständigen Ermittlungsbehörden sind das Bundeskriminalamt (BK), die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN), das österreichische Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) und die Bundespolizei mit ihren neun Landespolizeidirektionen (LPDs).

<sup>28</sup> Siehe [Bericht zur Vierten Evaluierungsrunde über Österreich, Abschnitt V.](#)

Eine mündliche Weisung, die aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, erteilt wird, muss so rasch wie möglich schriftlich nachgereicht werden (dies ist im Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BAK-G, geregelt).

### *Zugang zu Informationen*

146. Ermittlungs- und Exekutivbehörden fallen unter die Regeln für den Zugang zu öffentlichen Informationen, die für jede andere staatliche Behörde gelten. GET verweist auf die diesbezüglichen Ausführungen im ersten Teil dieses Berichts. Darüber hinaus sieht das Sicherheitspolizeigesetz vor, dass Auskunftersuchen sowie Informationen, Anträge und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung beziehen, von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsgebühren befreit sind.

147. Ermittlungs- und Exekutivbehörden informieren die Bürgerinnen und Bürger auf verschiedene Weise: über ihre Websites und die des Innenministeriums, über Pressemitteilungen, Jahresberichte und über Updates in den sozialen Medien. Das BAK veröffentlicht auf seiner Website Statistiken zu Korruptionsdelikten.

### *Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafverfolgungsbehörden*

148. Das Vertrauen in die Polizei ist in der Regel höher als in andere öffentliche und politische Institutionen in Österreich. Bundesweite Umfragen weisen auf eine relativ konstante Vertrauensrate von 83% in die Polizei hin<sup>29</sup>. Das [2022 Eurobarometer on Corruption](#) zeigt, dass 54 % sich an die Polizei wenden würden, um sich über einen Korruptionsfall zu beschweren (EU-Durchschnitt: 63 %), und 29 % würden sich an die spezialisierte Anti-Korruptionsbehörde wenden (EU-Durchschnitt: 12 %). Die Eurobarometer-Umfrage zeigt auch, dass ein kleiner Teil der österreichischen Bürger (15 % gegenüber dem EU-Durchschnitt von 28 %) glaubt, dass Bestechung und Machtmissbrauch bei Polizei und Zoll weit verbreitet sind.

149. In den Jahren 2015-2016 führte das BAK in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Hannover und der Fachhochschule Münster seine erste Forschungsstudie zum Thema "Einstellungen zur Korruption in der österreichischen Polizei" durch. Auf der Grundlage der Erfahrungen aus der ersten Studie wurde 2018 eine Folgestudie aufgelegt<sup>30</sup>. Im Rahmen dieser zweiten Studie wurden rund 1 400 Berufsanfänger der österreichischen Polizei zu ihrer Einstellung zu Korruption befragt. Es zeigte sich, dass die durchschnittliche Einstellung der österreichischen Polizeianwärter zur Korruption vergleichbar ist mit jener der österreichischen Allgemeinbevölkerung. Es gibt eine leichte Tendenz, dass Polizeianwärter Korruption eher ablehnen als die Allgemeinbevölkerung. Außerdem ist mit zunehmendem Alter der Befragten eine eher ablehnende Haltung gegenüber Korruption festzustellen. Hinsichtlich des Geschlechts lassen sich keine Unterschiede in der Einstellung zur Korruption feststellen.

150. Vor Ort erfuhr GET von den Behörden, das Vertrauen in die Polizei sei laut inländischen Umfragen im Allgemeinen sehr hoch und es gebe daher keinen Anlass zur Sorge. Auch die spezialisierte Korruptionsbekämpfungsbehörde genießt in Bezug auf Meldungen ein höheres Vertrauen als im EU-Durchschnitt. In Bezug auf den Umgang mit Korruption auf höchster

---

<sup>29</sup> Umfragen, durchgeführt vom Demox-Research Institute in den Jahren 2014, 2016 und 2018.

<sup>30</sup> Eine österreichische Version der Hannoverschen Korruptionsskala (HKS 38) wurde entwickelt, die die sprachlichen Besonderheiten Österreichs berücksichtigt. Diese "HKS 38 Ö" wurde erstmals in der 2018 vom BAK initiierten Folgestudie "Einstellungen zur Korruption" verwendet.

Ebene waren jedoch einige andere Gesprächspartner besorgt, insbesondere in Bezug auf das BAK, dass es nicht so proaktiv sei wie beispielsweise die Sonderstaatsanwaltschaft (WKStA), viel weniger Initiative zeige als in früheren Jahren und in der breiten Öffentlichkeit weniger bekannt und geschätzt sei. Die Behörden argumentierten, dass es sich dabei möglicherweise nur um eine Wahrnehmung handelt, die nicht durch solide Fakten gestützt wird und durch andere Faktoren bedingt sein könnte, wie z. B. dem derzeitigen System, bei dem Ermittlungen von Amts wegen unter der "Leitung" eines Staatsanwalts durchgeführt werden, oder die Tatsache, dass die WKStA regelmäßig allein für die Medienarbeit zuständig ist, insbesondere bei Korruptionsverfahren auf hoher Ebene. Die Behörden wiesen ferner darauf hin, dass sich die Tatsache, dass das BAK im Vergleich zur WKStA in der Öffentlichkeit weniger bekannt ist, in einen Vorteil verwandeln könnte, da das BAK und seine Ermittler weniger Druck und Anfeindungen ausgesetzt sind (als die Staatsanwälte in der WKStA).

151. GET ist sich bewusst, dass die Bekämpfung der Korruption und insbesondere der Korruption auf höchster Ebene nicht nur Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist. Dennoch müssen die von Österreich in dieser Hinsicht unternommenen Schritte, insbesondere seit 2010, als spezielle Antikorruptionsstellen eingerichtet wurden, erweitert und unterstützt werden. Die Institutionen müssen nicht nur wirksam sein, sondern auch als wirksam wahrgenommen werden. GET ermutigt daher die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere das BAK als spezialisierte, für die Prävention und Bekämpfung von Korruption im Land zuständige Stelle, gegenüber dieser Wahrnehmung wachsam zu bleiben.

#### *Gewerkschaften und Berufsverbände*

152. In Österreich sind Sozialpartnerschaft und Mitbestimmung Kernbestandteile des Systems der öffentlichen Verwaltung; die Rolle der Gewerkschaften reicht von Gehaltsverhandlungen bis hin zu Beschäftigungsbedingungen oder der Überprüfung von organisatorischen/strukturellen Reformen. Die Vertretung der Ermittlungs- und Exekutivbediensteten gliedert sich in den Bereich der Personalvertretung auf der einen Seite, d.h. die Vertretung innerhalb des Innenministeriums, und die Polizeigewerkschaft innerhalb der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst auf der anderen Seite; die Polizeigewerkschaft vertritt die Polizeibeamten außerhalb des Ministeriums. Die Personalvertretung und die Gewerkschaft der Polizei haben nach den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen die Aufgabe, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Polizeibeamten zu schützen, zu fördern und zu erhalten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist darauf zu achten, dass alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verträge, Weisungen, Erlässe und Richtlinien eingehalten werden. Im Falle eines Vorfalls wird ein Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt. Die Vertretung nach dem Personalvertretungsgesetz gilt für das gesamte Personal des Innenministeriums.

### **Korruptionsbekämpfung und Integritätspolitik**

#### *Politik, Planung und Risikomanagement-Maßnahmen für korruptionsanfällig Bereiche*

153. Die Mission und Vision der aktuellen Strategie des BM.I, wie sie im Grundsatzpapier "Vision 2030: Gemeinsam für ein freies und sicheres Österreich" verankert sind, lautet, die Menschen aktiv zu schützen und ihnen zu helfen, wenn es darauf ankommt; immer am Puls der Zeit zu sein, um ein freies und sicheres Österreich zu gewährleisten. Es gibt keine eigene Anti-Korruptionsstrategie speziell für Strafverfolgungsbehörden, aber die Nationale Anti-Korruptionsstrategie, die unter der Leitung des BM.I und in breiter Konsultation mit der

öffentlichen Verwaltung, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft entwickelt wurde, und insbesondere ihr Aktionsplan enthalten ein Kapitel über Strafverfolgung.

154. Das BM.I verfügt über ein Compliance-Management-System, das durch verschiedene Maßnahmen und Strukturen eine Compliance-Kultur fördert, u.a. durch Vermittlung von Standards und Sensibilisierung für Integritätsfragen sowie durch das Setzen des richtigen „tone at the top“. Was die Strukturen anbelangt, so wurden in jeder Sektion Compliance- und Integritätsbeauftragte als Kontaktstellen für Fragen der Integritätsförderung und Korruptionsprävention benannt. Darüber hinaus gibt es Polizeibeamte als Korruptionspräventionsbeamte (KPB), die an Schulungsmaßnahmen auf regionaler Ebene mitwirken.

155. Das Risikomanagement wird als strukturierter und institutionalisierter Prozess umgesetzt, aber aufgrund der Covid-19-Pandemie ist es zu gewissen Verzögerungen gekommen. Insbesondere hat die Generaldirektion der Bundespolizei seit 2020 damit begonnen, bei allen Organisationseinheiten Risikomanagement einzuführen. Berichten zufolge hat die Risikoermittlung und -analyse risikobehafteter Dienste und Situationen als eines der Hauptelemente des Risikomanagementprozesses bereits begonnen. Die leitenden Angestellten der Direktionen sind für diesen Identifizierungsprozess verantwortlich, und es ist vorgesehen, dass sie, sobald diese Phase abgeschlossen ist, von Risikomanagern unterstützt werden. Es ist auch geplant, ein Sonderreferat des BM.I zur Bewertung der Wirksamkeit der Risikomanagementinstrumente einzusetzen. Die korruptionsanfälligsten Kategorien sind folgende (vom BAK definierte kriminologische Kategorien): Aufsicht/Kontrolle, unzulässige Absprachen, Kollusion (Kartelle, Wettbewerbsverbot zwischen Konkurrenten), allgemeine Beschwerden, Beschaffungs-/Ausschreibungsverfahren, Abfrage und Weitergabe von Daten, unzulässige Budgetierung bzw. Haushaltsführung (Finanzverwaltung), Einwanderung und Asyl, Geldwäsche, Bewilligungen, Gutachten, Bescheinigungen, Sponsoring, strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Amtsmissbrauch, strafbare Handlungen von Exekutivbediensteten (in ihrer Freizeit), Personalwesen, Einleitung eines Verfahrens, Verfahrensmängel, Missbrauchsvorwürfe, Wahlen.

156. Das BAK setzt zum Risikomanagement standardisierte Maßnahmen ein. Die Risiken werden einmal im Jahr evaluiert und bei Bedarf aktualisiert. Auch die Feststellung neuer Risiken ist Teil des jährlichen Verfahrens. Neben der Festlegung von Risiken werden auch die zugehörigen Maßnahmen zur Vermeidung dieser Risiken einmal jährlich evaluiert und aktualisiert. Darüber hinaus erfordern operative Entscheidungen in der Regel ein Sechsaugen-Prinzip. Mit Stand Dezember 2020 umfasst das Risikomanagementsystem des BAK 68 Risiken, die in folgende sieben Kategorien eingeteilt sind: Sicherheit, Budget, Fehlverhalten, Kommunikation, Betrieb, Personal und Recht. Derzeit gibt es rund 200 Maßnahmen zur Minderung und/oder Beherrschung der Risiken. Alle zwei Jahre wird ein BAK-Compliance-Bericht veröffentlicht, der einen Einblick in das Compliance- und Risikomanagement-System des BAK gibt. Darin wird insbesondere beschrieben, wie sich dieses System entwickelt, wie die Ziele und Aufgaben eines solchen Systems erfüllt werden, und welche Compliance-Maßnahmen umgesetzt wurden oder für die nahe Zukunft geplant sind. Der Bericht wurde zuletzt im November 2020 veröffentlicht und ist auf der Website des BAK verfügbar.

157. Neben den oben erwähnten Bewertungen von Korruptionsrisiken, die nach den Vorgaben des BM.I durchgeführt werden, gibt es allgemeinere Risikoanalysen des Rechnungshofes, die sich mit einer größeren Bandbreite von Risikokategorien, nämlich dem Risiko der Abweichung von Normen, befassen. Auch die Arbeit der Innenrevision ist im Zusammenhang mit dem Risikomanagement von zentraler Bedeutung (siehe auch Punkt 226 und 227 zur Innenrevision bzw. Punkt 229 zur externen Prüfung).

158. GET stellt fest, dass Österreich mehrere wichtige Instrumente zur Verhinderung und Verbesserung der Integrität im öffentlichen Dienst im Allgemeinen und in der Strafverfolgung im Besonderen entwickelt hat. In erster Linie verfügt es, wie bereits beschrieben, über eine im Januar 2018 angenommene Nationale Anti-Korruptionsstrategie, die mit einem 2019 angenommenen Aktionsplan (der derzeit überarbeitet wird) gekoppelt ist. Österreich hat auch, insbesondere auf Initiative des Innenministeriums und des BAK, die Bestellung von Korruptionspräventionsbeamten sowie Compliance- und Integritätsbeauftragten gefördert. Ein besonderer Abschnitt der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie ist der Rechtsstaatlichkeit und einer effizienten Strafverfolgung gewidmet, wobei darauf geachtet wird, dass angemessene Ressourcen und Infrastrukturen für die Bekämpfung komplexer und umfangreicher Korruptionsdelikte bereitgestellt werden. Die Strategie bezieht sich auch auf die Risikoverringerung einer sogenannten "strukturellen Korruption". Das BAK hat ein umfassendes Risikomanagementsystem mit 68 Risiken und 200 Maßnahmen zu deren Bekämpfung eingeführt, die jährlich überprüft werden. Seit 2020 hat die Generaldirektion der Bundespolizei begonnen, einen ähnlichen Weg einzuschlagen. GET erfuhr jedoch vor Ort, dass nur ein Bruchteil der Risiken Korruption und fast keine Interessenkonflikte betrifft. Außerdem war unklar, ob das Risikomanagement in den halbjährlichen Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung einfließt, wie die Risiken nach Prioritäten geordnet werden und ob die Compliance-Beauftragten zur Risikominderung/zum Umgang mit den Risiken einen Beitrag leisten. Darüber hinaus ist GET der Ansicht, dass die Hauptrisiken der politischen Einmischung in Korruptionsermittlungen auf höchster Ebene, die sogenannten "politisch" gefärbten Beförderungen und Ernennungen bei der Polizei, Fragen des Sponsorings bei der Polizei, insbesondere auf regionaler Ebene, und Interessenkonflikte eine genauere Bewertung verdienen und entschärft werden sollten. **GRECO empfiehlt, (i) das System des Risikomanagements bei der Strafverfolgung zu verbessern und dabei besonderes Augenmerk auf die politische Einmischung in Ermittlungen, Beförderungen, Ernennungen in höhere Positionen, Interessenkonflikte und Transparenz beim Sponsoring der Polizei zu legen; (ii) einen regelmäßigen Bewertungsmechanismus einzurichten, an dem die Compliance-Beauftragten mitwirken; und (iii) die festgestellten Hauptrisiken in den nationalen halbjährlichen Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung zu integrieren.**

*Durchführung verdeckter Ermittlungen und Kontakte zu Informanten und Zeugen*

159. Die Durchführung verdeckter Operationen sowie der Einsatz verdeckter menschlicher Informationsquellen (VMIQ) werden durch die Grundverordnung über verdeckte Ermittlungen und den Umgang mit VMIQ geregelt, die alle Verfahren und Entscheidungsebenen für die praktische Umsetzung umfasst. Der Grundsatzterlass steht im Einklang mit dem einschlägigen Rechtsrahmen und den spezifischen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (§§ 54, 54a und 54b), des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes (§ 11) und der Strafprozessordnung (§§ 130 und 131 StPO).

160. Die Behörden legen fest, dass Observationen und verdeckte Ermittlungen für alle Straftaten oder, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, für alle Straftaten gelten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet werden; Scheingeschäfte gelten für alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren geahndet werden, also auch für die schwersten Korruptionsdelikte.

161. Auch der Einsatz eines "agent provocateur" ist in Österreich gesetzlich geregelt (§ 5 Abs. 3 StPO). In solchen Fällen hat die Staatsanwaltschaft davon abzusehen, den Beschuldigten wegen der Straftat, zu der er durch eine verbotene Provokation veranlasst wurde, zu verfolgen

(§ 133 Abs. 5 StPO).

162. Im Jahre 2020 führte das BAK einen Beratungsdienst für vertrauliche Informanten durch<sup>31</sup>. Es umfasste folgende Elemente: verstärkte Durchführung von Risikoanalysen im System der verdeckten Ermittler zur Verhinderung von Korruption und Amtsmissbrauch; Entwicklung von maßgeschneiderten Präventionsmaßnahmen; systematischer Austausch von Best Practices und neuen Ansätzen in der Korruptionsprävention und Integritätsförderung; synergetische Nutzung von Ressourcen aller beteiligten Bereiche und Projektpartner. Das Projekt, das im Sommer 2020 mit einem Abschlussbericht endete, bildete die Grundlage dafür, dass das Bundeskriminalamt einen neuen Durchführungserlass für verdeckte Ermittler und vertrauliche Informanten für die am 1. Oktober 2020 beginnende Testphase ankündigte. Der Erlass soll dazu beitragen, die im Projekt entwickelten Begriffe und Abläufe sowie eine strikte Trennung der Arbeitsabläufe und Strukturen hinsichtlich der Arbeitsbereiche und Aufgaben bei Operationen mit verdeckten Ermittlern und vertraulichen Informanten umzusetzen.

#### *Verhaltenskodex, Beratung, Schulung und Sensibilisierung für Integrität*

163. Der Verhaltenskodex des BM.I mit dem Titel "Unsere Werte - Unsere Wege" gilt für alle Ermittlungs- und Exekutivbedienstete. Er wurde erstmals im Jahr 2010 veröffentlicht und 2012 überarbeitet. Im Jahr 2016 haben das BAK und der Compliance-Beauftragte des BM.I den Kodex evaluiert. Es wurden Fragebögen mit offenen Antwortmöglichkeiten an ca. 40 Bedienstete (einschließlich Korruptionspräventionsbeamte und Integritätsbeauftragte) versandt. Die befragten Bediensteten sprachen sich für eine verkürzte, prägnante Version des Kodex mit konkreten Handlungsanweisungen und Fallbeispielen aus und forderten eine kürzere, benutzerfreundlichere Version im Broschürenformat. Sie wiesen auch auf neue Bereiche hin, die einer weiteren Entwicklung bedürfen (z. B. die Nutzung sozialer Medien). Eine aktualisierte Fassung des Kodex wurde daraufhin 2017 veröffentlicht. Die jüngste Ausgabe des Verhaltenskodex stammt aus dem Jahr 2021.

164. Der Kodex stützt sich auf drei zentrale Werte: Rechtsstaatlichkeit (Dienstverrichtung ausschließlich auf Basis der Rechtsordnung), Loyalität (gegenseitige Wertschätzung, Achtung, Unterstützung, Verlässlichkeit und Respekt) und Qualität (Erbringung qualitativ hochwertiger Arbeit, Transparenz, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit). Neben diesem maßgeschneiderten Kodex für die Bediensteten des BM.I gelten auch die Bestimmungen des Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Dienst (siehe auch den ersten Teil dieses Berichts). Verstöße gegen Verhaltensvorschriften können nach den einschlägigen disziplinar- und strafrechtlichen Vorschriften verwaltungsrechtlich/strafrechtlich geahndet werden.

165. Der Verhaltenskodex, ergänzt durch ein internes E-Learning-Modul, eine Kurzinformation und eine kompakte "to go"-Version (Kernelemente des Kodex mit gezielten Appellen und Kurzbotschaften), ist für alle Bediensteten über das Intranet des BM.I sowie in Papierform verfügbar. Für die Öffentlichkeit ist er auch auf der [Website des BM.I](#) abrufbar. Das BAK stellt Schulungen für alle öffentlich Bediensteten, einschließlich der Ermittlungs- und Exekutivbediensteten, in Fragen der Korruptionsprävention und Integrität. Die Aktivitäten des BAK im Bereich der Ausbildung auf Ebene der Landespolizeidirektionen werden durch Korruptionspräventionsbeamte unterstützt. In Abstimmung mit dem BAK halten die

---

<sup>31</sup> Die Beratung basierte auf den Ergebnissen des ursprünglichen Präventionsprojekts "Leitfaden für vertrauliche Informanten und Hinweisgeber" sowie auf einem Bericht der Innenrevision des Innenministeriums aus dem Jahr 2018 und den darin enthaltenen Empfehlungen. Auch eine Masterarbeit zum Thema "Verdeckte Ermittlungen in Österreich" wurde herangezogen, um die identifizierten Problemfelder und den daraus resultierenden Handlungsbedarf zu analysieren.

Korruptionspräventionsbeamten in ihrer jeweiligen Region Vorträge und führen Fortbildungsveranstaltungen zu Themen der Korruptionsprävention durch.

166. Die BAK-Jahresberichte enthalten detaillierte Informationen über die Art der angebotenen Schulungen und die Anzahl der Teilnehmer, es werden regelmäßig sowohl Einführungs- (in Zusammenarbeit mit der SIAK) als auch Fortbildungsmodule angeboten. So wird seit 2018 ein E-Learning-Modul angeboten, das Informationen zu den Themen Rechtsstaatlichkeit, Geschenke, Amtsgeheimnis, Ethik, soziale Medien, Befangenheit, Nebenbeschäftigung sowie den richtigen Umgang mit Fehlern und Prinzipien des Umgangs miteinander beinhaltet. Es dauert etwa 20 Minuten und ermöglicht durch eine Mischung aus Theorie und Fallbeispielen eine schnelle Auffrischung der Kenntnisse über den Verhaltenskodex.

167. Darüber hinaus entwickelte das BAK 2018 eine Sonderausgabe des Gesellschaftsspiels mit dem Titel "Fit4compliance - Finde deine WERTE"<sup>32</sup>, das sich speziell an Polizeischüler richtet. Die Konfliktsituationen für diese Ausgabe stammen aus der Polizeipraxis und wurden von Polizeischülern des Ausbildungszentrums der SIAK entworfen.

168. Ende Dezember 2020 wurde das neue E-Learning-Modul zum "Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst" in den E-Campus der SIAK integriert und damit den Bediensteten des BM.I zur Verfügung gestellt. Diese Online-Schulung wurde unter Beteiligung des BAK im Rahmen der Erarbeitung des neuen Verhaltenskodex für den öffentlichen Dienst erstellt. Das Modul macht die Mitarbeiter mit der Bedeutung des Verhaltenskodex für ihre Arbeit im öffentlichen Dienst vertraut. Es schärft das Bewusstsein für die Folgen von Verstößen gegen die Verhaltensregeln sowie für mögliche dienstrechtliche und strafrechtliche Sanktionen.

169. Was Beratungsmöglichkeiten betrifft, so können sich Ermittlungs- und Exekutivbedienstete bei ethischen Konflikten an Integritätsbeauftragte oder Compliance-Beauftragte wenden. Außerdem können sich öffentlich Bedienstete immer an ihren Vorgesetzten wenden. Sie können sich auch an die zuständige und rechtlich kompetente Abteilung III/1 - Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht und Koordination Dienstrecht des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wenden.

170. GET begrüßt den sehr praktischen Ansatz, der bei der Entwicklung und weiteren Verfeinerung der Ethikstandards für das Personal des BM.I verfolgt wurde, u.a. durch eine Bewertung des Kodex und durch Konsultation der Zielgruppe, was sichergestellt hat, dass der Kodex relevant bleibt und ein lebendiges Instrument darstellt. GET begrüßt auch den praktischen Charakter des Kodex mit anschaulichen, lebensnahen und leicht verständlichen Beispielen für alltägliche Konflikte, mit denen Ermittlungs- und Exekutivbedienstete konfrontiert werden können (einige Beispiele für einen solchen pragmatischen Ansatz folgen später in diesem Bericht, z.B. zu Geschenken). GET nimmt auch die Rolle der SIAK bei der Entwicklung von gezielten Schulungen, auch zu korruptionsbezogenen Themen, wohlwollend zur Kenntnis. Die Einrichtung von Beratungsstellen (Korruptionspräventionsbeamte, Integritäts- und Compliance-Beauftragte) ist ebenfalls zu begrüßen - im ersten Abschnitt dieses Berichts wurden einige Verbesserungen hinsichtlich ihrer Rolle und der Abgrenzung ihrer Aufgaben empfohlen (siehe Ziffer 60). Ferner ist GET der Ansicht, dass zusätzliche

---

<sup>32</sup> Das Gesellschaftsspiel "fit4compliance - Finde deine WERTE " richtet sich an verschiedene Gruppen. Es geht darum, Lösungen für bestimmte Konflikt-Situationen aus dem täglichen Leben zu finden. Neben der kreativen Argumentation von Lösungsvorschlägen für Konflikt-Situationen liegt ein weiterer Schwerpunkt des Spiels darin, über Werte nachzudenken und zu diskutieren.



Anstrengungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternommen werden müssen; eine diesbezügliche Empfehlung folgt später (siehe Ziffer 191).

### **Rekrutierung, Laufbahn und Dienstbedingungen**

#### *Aufnahmevoraussetzungen und Ernennungsverfahren*

171. Die laufbahnbezogenen Regelungen für Ermittlungs- und Exekutivbedienstete sind die gleichen, wie sie nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 generell für alle öffentlich Bediensteten gelten. In diesem Zusammenhang liegt die Zuständigkeit bei den Personalabteilungen der Landespolizeidirektionen (LPD) oder in Einzelfällen beim Ministerium selbst (Rekrutierung, einige Disziplinarverfahren).

172. Auf der Einstiegsebene ist eine öffentliche Stellenausschreibung vorgeschrieben; in der Ausschreibung sind alle Anforderungen anzugeben, die in den geltenden Vorschriften über die Einstufung der zu besetzenden Position festgelegt sind. Für alle Bewerber gibt es eine Eignungsprüfung, die in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durchgeführt wird. Diese Eignungsprüfung basiert auf der Stellenbeschreibung und umfasst Leistungstests (verbales und numerisches Denken, logisches Denken und Problemlösung, Textverständnis, Fremdsprachenkenntnisse usw.), computergestützte Tests, eine psychologische Beurteilung, medizinische Untersuchungen und einen Sporttest.

173. Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen sind die fachliche und persönliche Eignung sowie Gesundheit und Integrität. Für höhere/leitende Positionen gelten zusätzliche Anforderungen, z.B. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, mögliche Beschränkung auf österreichische Staatsbürger, Anreize für Bewerbungen von Frauen<sup>33</sup>, etc.

174. Auf der Einstiegsebene müssen die Bewerber ein 24-monatiges Ausbildungsprogramm absolvieren, bevor sie Polizeibeamte werden. Diese Erstausbildung besteht aus 12 Monaten theoretischer Ausbildung, drei Monaten "on the job"-Ausbildung in einer Polizeistation, fünf Monaten Hauptausbildung in den Ausbildungszentren; und dann nochmals drei Monaten "on the job" in einer Polizeistation. Alle Einzelheiten sind online unter [Polizeikarriere](#) öffentlich zugänglich. Die Grundausbildung schließt mit einer Abschlussprüfung ab. Danach erfolgt eine berufsbegleitende Fortbildung, die sich an den Bedürfnissen und Anforderungen des Dienstes und dem konkreten Bedarf der Spezialisierung (z.B. Kriminalbeamte) orientiert. Die Österreichische Sicherheitsakademie (SIAK) ist hauptverantwortlich für die Aus- und Fortbildung, die durch andere Institutionen ergänzt wird (z.B. das BAK für Antikorruptions- und Integritätsschulungen, wie weiter oben in diesem Bericht beschrieben).

175. Für leitende Positionen führt eine Begutachtungskommission folgende Phasen des Auswahlverfahrens durch: (i) Bewertung der Bewerbungen: Durchführung von Anhörungen/Assessment-Center, Durchsicht der Personalakte, Gespräche mit Vorgesetzten und Mitarbeitern usw.; (ii) Bewertung der Eignung der Bewerber: z. B. Berufserfahrung, Führungsqualitäten, organisatorische Fähigkeiten und Verdienste; (iii) Erstellung eines Gutachtens; (iv) Festlegung, welche Bewerber als ungeeignet oder geeignet zu betrachten sind (Beurteilung: in sehr hohem / hohem / geringem Maße geeignet). Die Begutachtungskommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei den Dienstgeber vertreten (zwei öffentlich Bedienstete, die vom Bundesminister ernannt werden) und zwei die

---

<sup>33</sup> Liegt der Frauenanteil in einer bestimmten Position unter 50 %, so ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen für die zu besetzende Position besonders wünschenswert sind.

Dienstnehmer vertreten (einer von der Polizeigewerkschaft und der andere von der Personalvertretung). Der Ernennungsvorschlag der Kommission wird an den Bundesminister weitergeleitet, dem es freisteht, den Kandidaten auch tatsächlich zu ernennen.

176. Strafregisterauszüge werden vor der Aufnahme routinemäßig überprüft. Für Führungspositionen oder/und Positionen, in denen mit sensiblen Informationen umgegangen wird (vertraulich, geheim oder streng geheim), gelten erweiterte Überprüfungsverfahren: Überprüfung der persönlichen Beziehungen (Beziehungen zu gewaltbereiten Personen /Organisationen, Beziehungen zu Nachrichtendiensten), der finanziellen Situation, Überprüfung von Referenzpersonen (die im selben Haushalt leben und ein bestimmtes Alter haben). Die Sicherheitsüberprüfung findet auf der Grundlage einer Sicherheitserklärung statt. Um zu überprüfen, ob die in den Sicherheitserklärungen enthaltenen Informationen korrekt sind, können interne Datenbanken konsultiert und Anfragen an andere zuständige Behörden gestellt werden. Die Erklärungen werden auf ihre Vollständigkeit hin überprüft. Mit der Unterschrift auf der Sicherheitserklärung bestätigt die betreffende Person, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

#### *Leistungsfeststellung und Beförderung auf einen höheren Dienstgrad, Dienstzuteilung und Ausscheiden aus dem Dienst*

177. Eine Leistungsfeststellung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen (z.B., wenn sie Einfluss auf die Besoldung oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten am Dienort haben kann) nach Maßgabe des Gesetzes zulässig und wird nicht automatisch/periodisch für jeden Bediensteten durchgeführt. Wenn sie durchgeführt wird, ist der Beurteilungszeitraum das vorangegangene Kalenderjahr. Bewertet wird, ob der Beamte entweder durch besondere Leistungen die erwartete Arbeitsleistung deutlich übertroffen oder trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung nicht die erwartete Arbeitsleistung erbracht hat. Für die Exekutivbeamten gelten in diesem Zusammenhang die Bestimmungen, die generell für alle Beamten gelten (§§ 81 und 83 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979).

178. Grundsätzlich sind Dienstzuteilungen, d.h. kurzfristige Zuweisung zu anderen Dienststellen, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, z.B. zu Ausbildungszwecken, Entsendungen usw. (§ 39 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979). Darüber hinaus gibt es Dienstzuteilungen zu Sondereinheiten mit Befristung (es erfolgt keine Versetzung bzw. Übernahme), z.B. Sondereinsatzkommando "Cobra". Eine Dienstzuteilung über 90 Tage ohne Zustimmung des öffentlich Bediensteten kann nur erfolgen, wenn der Dienst nicht auf andere Weise aufrechterhalten werden kann oder wenn sie zu Ausbildungszwecken erfolgt.

179. GET ist der Ansicht, dass die Aufnahmevoraussetzungen für Polizeianwärter klar und transparent sind und eine stufenweise Laufbahnentwicklung vorgesehen ist. Geeignete Bewerber müssen eine Erstausbildung absolvieren, die aus theoretischen und praktischen Teilen besteht, und eine Abschlussprüfung ablegen. Auf der Einstiegsebene ist es außerdem obligatorisch, freie Stellen auszuschreiben. Für die Beförderung von Polizeibeamten der unteren und mittleren Ebene gibt es ebenfalls klare Aufstiegsregeln, doch einige Gesprächspartner erwähnten das Problem der politischen Präferenzen. In Österreich dürfen alle öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Polizei, Mitglied einer politischen Partei sein, und die politische Betätigung wird als verfassungsmäßiges Recht gefördert. Bei zahlreichen Gelegenheiten erfuhr GET, dass sich die Parteizugehörigkeit - positiv oder negativ - auf die Beförderung auswirken kann. Ein Blick auf die verfügbaren Statistiken zeigt, dass die Frage der politischen Zugehörigkeit in der Tat einer der häufigsten Gründe ist, die vor die Bundes-

Gleichbehandlungskommission gebracht werden; im Jahr 2021 betrafen bis zu 50 % der Diskriminierungsmeldungen die politische Zugehörigkeit des Beschwerdeführers.

180. Bei der Ernennung von leitenden Angestellten wird die Parteizugehörigkeit (die "Parteifärbung", wie das GET vor Ort erfuhr) noch wichtiger und überwiegt die Verdienste der Kandidaten. Formal wird der Vorschlag für die Ernennung von einer vierköpfigen Kommission gemacht, dem zwei Vertreter des Arbeitgebers und zwei Vertreter der Arbeitnehmer angehören. Die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim Minister, der sich über den Vorschlag hinwegsetzen oder sich in die Arbeit des Ausschusses einmischen kann. Einige Gesprächspartner äußerten Bedenken hinsichtlich der Zusammensetzung und der Professionalität der Kommission selbst. Es wurde auch der Eindruck erweckt, dass der Prozess politisch geprägt ist. In jüngster Zeit wurden in der Presse Vorwürfe laut, wonach sich der ehemalige Innenminister in die Vergabe hoher Posten bei der Polizei eingemischt haben soll<sup>34</sup>.

181. Dieser Eindruck einer Politisierung war bereits im Jahr 2008 vorhanden, als GRECO Österreich zum ersten Mal im Rahmen der gemeinsamen ersten und zweiten Evaluierungsrunde evaluierte. Damals stellte GRECO fest, dass die Polizei (und die Strafverfolgungsbehörden) als nicht unabhängig genug und/oder stark politisiert wahrgenommen wurden. Politische Unterstützung könne zu einem schnelleren Karriereaufstieg eines Staatsanwalts oder eines Polizeibeamten (oder in geringerem Ausmaß eines Richters) zum Nachteil eines engagierteren und leistungsfähigeren Kollegen beitragen, der nicht die "richtige politische Farbe" hat (Ziffer 49, Gemeinsamer Erster und Zweiter Evaluierungsbericht über Österreich). Nun, vierzehn Jahre später, wurde dem GET im Rahmen der aktuellen fünften Evaluierungsrunde erneut mitgeteilt, dass politische Netzwerke nach wie vor entscheidend für die Ernennung auf Führungsebene sind. Hier sind entschlossene Abhilfemaßnahmen erforderlich.

182. GET stellte fest, dass es keine regelmäßigen jährlichen Leistungsbeurteilungen von Polizeibeamten gibt (ähnlich wie bei anderen Beschäftigten des öffentlichen Sektors), außer in Ausnahmefällen und im Zusammenhang mit einer Verwarnung. Regelmäßige Leistungskontrollen könnten, wenn sie ernsthaft und professionell durchgeführt werden, zur Motivation des Personals und zu einer besseren operativen Gesamtleistung beitragen. Sie liefern auch Frühwarnzeichen für Erschöpfung, mangelnde Proaktivität, unzureichende Leistung und andere Probleme.

183. In Anbetracht des Vorstehenden **empfiehlt GRECO, dass (i) Vorkehrungen getroffen werden, damit Beförderungen in der Polizei frei von jeglicher Voreingenommenheit und Diskriminierung ablaufen, einschließlich politischer Zugehörigkeit oder anderer Interessenkonflikte; (ii) das Auswahlverfahren für leitende Positionen in der Strafverfolgung wettbewerbsorientiert, transparent und leistungsorientiert, frei von unzulässiger politischer Einmischung durchzuführen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen; und (iii) ein System regelmäßiger Beurteilungen einzuführen und die Ergebnisse dieser Beurteilungen bei Entscheidungen über den beruflichen Aufstieg zu berücksichtigen.**

#### *Bezüge und Sozialleistungen*

184. Das Besoldungssystem der Ermittlungs- und Exekutivbediensteten besteht aus transparenten, gesetzlich festgelegten Gehältern und Zulagen; Details sind im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) und unter [Polizeikarriere](#) öffentlich zugänglich. Die Vergütung von Polizeianwärtern richtet sich nach den Richtlinien des Bundeskanzleramtes vom 10. November 2017 über den Abschluss von Sonderverträgen für Beamte des

---

<sup>34</sup> <https://www.eurotopics.net/en/276080/austria-s-conservatives-mired-in-phone-chat-scandal>.

Bundesministeriums für Inneres in der Grundausbildung zum Polizisten. Im 1. Ausbildungsjahr: Ausbildungsvergütung in Höhe des Gehalts von Polizeibeamten der Verwendungsgruppe E2c (siehe 11.1), Gehaltsstufe 1, gemäß § 72 Gehaltsgesetz 1956 (1 820 €). Im 2. Ausbildungsjahr: Ausbildungsvergütung wie im 1. Ausbildungsjahr. Während der zweijährigen Grundausbildung für Polizeibeamte erhält ein Polizeianwärter ein Gesamtbruttogehalt (Ausbildungsvergütung einschließlich Sonderzahlungen und Nebengebühren) von bis zu 25 650 €.

185. Nach § 72 Gehaltsgesetz (GehG) liegt das Gehalt nach der Ausbildungsphase je nach Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe zwischen 1 930 und 3 900 €. Beamte können durch regelmäßige Gehaltserhöhungen oder durch Verwendungsänderung (d.h. Ernennung in eine andere Verwendungs- oder Tätigkeitsgruppe) ein höheres Gehalt erreichen. Zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Tarifen wird auch auf das öffentlich zugängliche Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) verwiesen.

186. Das Gehaltsgesetz (GehG) sieht zwei Arten von zusätzlichen Zahlungen vor: Zulagen (z. B. für höhere Positionen, für vorübergehende höherwertige Tätigkeiten, für Wachdienste usw.) und Nebengebühren (z. B. für Härtefälle, Überstunden, Spesen, Mehrarbeit usw.). Zulagen sind Teil des Gehalts und werden wie das Gehalt 14-mal im Jahr ausbezahlt (§ 3 Abs. 2 GehG). Ein Anspruch auf Nebengebühren besteht nur für Zeiten, in denen ein Anspruch auf Gehalt besteht; Nebengebühren werden in der Regel 12-mal im Jahr ausbezahlt (§ 15 GehG). Mit dem Ausscheiden aus dem Polizeidienst entfallen auch die polizeispezifischen Zulagen und Nebengebühren.

### **Interessenskonflikte, Verbote und Beschränkungen**

187. Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 7 Befangenheit) bilden zusammen mit dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (§ 43 Unparteilichkeit, § 47 Befangenheit) den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Interessenskonflikten. Ergänzt werden sie durch den Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Dienst, den Verhaltenskodex des BM.I sowie die Nebenbeschäftigungsverordnung des BM.I. Verstöße gegen diese Pflichten ziehen disziplinarische und manchmal sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

188. Die Behörden machen geltend, dass ein Ermittlungs- und Exekutivbediensteter sich bei jeder Entscheidung/Handlung enthalten muss, wenn ein Grund für Befangenheit vorliegt. Private Interessen und die von Dritten sollten bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes keine Rolle spielen. Befangenheitsgründe können nicht nur während des Dienstes, sondern auch in anderen Zusammenhängen auftreten (z.B. enge Beziehung zu Personen, mit denen der öffentlich Bedienstete im Rahmen einer Amtshandlung oder danach in Kontakt steht). Bei Anschein der Befangenheit gilt das Ausschlussverfahren (der Vorgesetzte sorgt für die Bestellung eines Stellvertreters). Selbst in Zweifelsfällen sollte Befangenheit vermutet werden. Die Werte, die jederzeit geschützt werden müssen, sind das Vertrauen der Öffentlichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit. Der Verhaltenskodex des BM.I enthält mehrere weitere wichtige Hinweise zum Thema Interessenskonflikte, einschließlich praktischer Beispiele für verschiedene Umstände, die während des Dienstes auftreten können. Dieses Thema wird auch in Schulungen behandelt.

189. Wie in diesem Bericht bereits festgestellt wurde, gibt es weder eine klare Definition von "Interessenkonflikten" noch klare Regeln dafür, was darunter zu verstehen ist. In verschiedenen Rechtsvorschriften wird auf "Unparteilichkeit", "Befangenheit", "Ablehnung" oder "Parteilichkeit" verwiesen; diese Begriffe decken jedoch nicht alle Aspekte von Interessenkonflikten ab. An früherer Stelle in diesem Bericht wurde empfohlen, eine einheitliche Definition von Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst einzuführen (siehe Ziffer 102).

190. GET hatte auch den Eindruck, dass nicht alle Gesprächspartner mit dem Unterschied zwischen tatsächlichen, potenziellen und vermeintlichen Interessenkonflikten vertraut sind, mit den unterschiedlichen Risiken, die sie darstellen, und damit, wie sie angemessen gehandhabt und angegangen werden sollten. Dies gilt nicht nur für die unteren Ebenen der Polizei, sondern auch für die obersten Führungskräfte und diejenigen, die sich in ihre Arbeit einmischen. Auch die verschiedenen Compliance- und Integritätsbeauftragten in der Strafverfolgung widmen diesem Thema nicht genügend Aufmerksamkeit.

191. Auffallend ist auch, dass Polizeibeamte (wie jeder andere öffentlich Bedienstete auch) ihre Einkünfte, Vermögenswerte und Beteiligungen nicht angeben müssen, es sei denn, sie üben eine Nebenbeschäftigung aus oder bekleiden ein Amt in einem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan. Bei Nebenbeschäftigungen entscheiden sie selbst über deren Zulässigkeit und müssen dem Vorgesetzten melden, ob es sich um eine Erwerbstätigkeit handelt. Das fehlende Bewusstsein dafür, was Interessenkonflikte sind, welche Risiken sie mit sich bringen und wie sie entweder verhindert oder abgemildert werden können, ist nach Ansicht von GET ein Bereich, der angemessene Aufmerksamkeit verdient. Da die Polizei eine geschlossene Organisation ist, muss sie auch proaktiv mit ihren eigenen Interessenkonflikten umgehen. Daher **empfiehlt GRECO (i) die Durchführung von Schulungen für alle Ebenen der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Führungsebene, zu Interessenkonflikten und zu den Möglichkeiten, diese zu verhindern, anzugehen und zu bewältigen; (ii) die ständige Überprüfung der Umsetzung der Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten, samt einer angemessenen Weiterverfolgung und strengen Durchsetzung im Falle von Verstößen.**

*Unvereinbarkeiten, Nebenbeschäftigungen und Einschränkungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses*

192. Gemäß § 56 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 dürfen Ermittlungs- und Exekutivbedienstete keine Nebenbeschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes ausüben, (a) die ihn an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, (b) die Vermutung einer Befangenheit hervorruft (der bloße Verdacht genügt, Beweise sind nicht erforderlich) oder (c) sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Diese Einschränkung gilt auch für unentgeltliche Tätigkeiten.

193. Der öffentlich Bedienstete hat diese Zulässigkeitsprüfung selbst vorzunehmen. Ergibt die Prüfung, dass keiner der vorgenannten Gründe vorliegt, darf der öffentlich Bedienstete die Nebenbeschäftigung ausüben. Würde die Nebenbeschäftigung jedoch zu nennenswerten Einkünften führen, muss er dies der Dienstbehörde mitteilen, der auf Grundlage dieser Erklärung prüfen kann, ob die Nebenbeschäftigung (un)zulässig ist.

194. Darüber hinaus gilt die BM.I-Nebenbeschäftigungsverordnung 84/2016 (in der derzeit gültigen Fassung) speziell für Ermittlungs- und Exekutivbedienstete. Sie legt für alle Bediensteten Beschränkungen hinsichtlich der Beteiligung an öffentlichen Vergabeverfahren fest, an denen sie ein gewisses Interesse haben könnten, sowie besondere Verbote für Exekutivbedienstete (sie dürfen bestimmte Berufe nicht ausüben, z. B. Personenschutz- und Portierdienste, Berufs-detektiv, Sicherheitsdienste oder Waffenhandel, Inkassobüros,

Durchführung von Schulungen in Konkurrenz zur SIAK usw.; weitere Beschränkungen bestehen in Bezug auf den Ort der Tätigkeit, z. B. dürfen sie nicht als Fahrlehrer, Taxi-/Busfahrer, Verkehrskontrolleure, Transportbegleiter usw. in dem Gebiet tätig sein, in dem sie ihre dienstlichen Aufgaben erfüllen).

195. Der Verhaltenskodex des BM.I unterstreicht, dass Nebenbeschäftigungen nur die Ausnahme, nicht die Regel sein sollten. Wie im Folgenden beschrieben wird, gibt es jedoch keine zentralen Aufzeichnungen über die Anzahl der Ermittlungs- und Exekutivbediensteten, die zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen berechtigt sind. Der Kodex zeigt mehrere Beispiele für die Unzulässigkeit von Nebenbeschäftigungen auf. Der Kodex analysiert auch die Frage der Aufnahme von Nebenbeschäftigungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses sowie zur Einhaltung des Verbots der Annahme von Geschenken und Vorteilen. (z.B. wenn einem Bediensteten für eine Nebenbeschäftigung ein außergewöhnlich hohes Gehalt angeboten wird, usw.).

196. Der Kodex zeigt auch Fälle auf, in denen unbezahlte Tätigkeiten mit den dienstlichen Interessen kollidieren können (z. B. Sanitäter, die unmittelbar nach einer Nachtschicht arbeiten). Ausnahmsweise kann die Erlaubnis zur Ausübung von Vereinstätigkeiten trotz der dienstlichen Verpflichtungen erteilt werden. Dies muss jedoch unter strikter Beachtung des allgemeinen dienstlichen Interesses und/oder des Vereinszwecks erfolgen. Ist bei Naturkatastrophen oder anderen Großereignissen, z.B. bei einer Hochwasserkatastrophe, die Arbeit eines Bediensteten bei der Freiwilligen Feuerwehr, einem Rettungsdienst oder bei der Bergrettung dringend erforderlich, kann die Dienstbehörde Sonderurlaub oder andere den Umständen entsprechende Maßnahmen anordnen.

197. Eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung<sup>35</sup>, sowie jede diesbezügliche Änderung - einschließlich ihrer Beendigung - ist zu melden und zu prüfen. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf jede Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts. Öffentlich Bedienstete, deren regelmäßige Dienstzeit reduziert wurde, die eine Teilzeitbeschäftigung wegen Kinderbetreuung ausüben oder die zur Betreuung eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Familienangehörigen karenziert sind, dürfen eine Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies vorab genehmigt.

198. Für die Meldung von Nebenbeschäftigungen gibt es ein standardisiertes Formular. Es enthält Angaben über die Art und den zeitlichen Rahmen der Tätigkeit (genaue Angabe der Tätigkeit selbst und der wöchentlichen/monatlichen Stundenzahl, die durch die Ausübung der Nebenbeschäftigung in Anspruch genommen wird), den Arbeitgeber und den Sitz des Unternehmens, den Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, das Datum des Beginns der Nebenbeschäftigung und die Personen, mit denen der öffentlich Bedienstete während der Nebenbeschäftigung in Kontakt kommt. Es werden keine zentralisierten Aufzeichnungen geführt, sondern die Informationen werden im Personalakt des Bediensteten aufbewahrt.

199. Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst als Ermittlungs- und Exekutivbediensteter unterliegen Beschränkungen nach den Bestimmungen des Beamtenrechtsgesetzes 1979 (§ 20). Insbesondere dürfen sie für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt keine Funktionen bei bestimmten Einrichtungen übernehmen. GET erfuhr, dass es relativ selten vorkommt, dass Ermittlungs-

---

<sup>35</sup> Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt. Was nennenswert ist, ist im Einzelfall zu ermitteln. Als grober Anhaltspunkt kann die sozial- oder steuerrechtliche Zuverdienstgrenze herangezogen werden.

und Exekutivbedienstete nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses eine andere Beschäftigung suchen; im Allgemeinen gehen sie einfach in Pension.

200. GET möchte betonen, dass die Frage der Nebenbeschäftigung ein wesentlicher Aspekt für einen angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten ist. Wie bereits erwähnt, entscheiden die Bediensteten selbst über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen, und es besteht die Verpflichtung, eine Nebenbeschäftigung bei der zuständigen Personalabteilung zu melden. Eine Nebenbeschäftigung gilt als erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt. Was als nennenswert gilt, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Dem GET wurde mitgeteilt, dass die sozial- oder steuerrechtlichen Zuverdienstgrenzen dabei als Richtschnur dienen können. Über die erteilten Genehmigungen werden keine zentralen Aufzeichnungen geführt, und obwohl das Gesetz die öffentlich Bediensteten verpflichtet, die Informationen auf dem neuesten Stand zu halten (Änderungen oder Beendigung der Nebenbeschäftigung zu melden), gibt es kein institutionalisiertes Follow-up-System. GET ist der Ansicht, dass eine Weiterentwicklung des derzeitigen Genehmigungssystems für Nebenbeschäftigungen zweifelsohne wertvolle Informationen für die Risikobewertung liefern würde. **GRECO empfiehlt (i) die Einführung einer Genehmigungspflicht für jede Art von Nebenbeschäftigung (entgeltlich oder unentgeltlich); (ii) die Einrichtung eines zentralen Registers für Nebenbeschäftigungen; und (iii) die Entwicklung wirksamer Kontrollregelungen in dieser Hinsicht.**

#### *Geschenkannahme und Sponsoring*

201. Die Vorschriften über Geschenkkannahmen sind für Ermittlungs- und Exekutivbedienstete die gleichen wie für andere öffentlich Bedienstete (siehe Ziffer 115-118). Es besteht also ein allgemeines Verbot der Geschenkkannahme, mit Ausnahme von kleinen Aufmerksamkeiten, und Ehrengeschenke gehen grundsätzlich in das Eigentum des Staates über. Die Entgegennahme von Geschenken muss mittels eines standardisierten Formulars gemeldet werden. Verstöße gegen diese Pflicht können disziplinar oder strafrechtlich geahndet werden, eventuell auch wegen Bestechung.

202. Der Verhaltenskodex des BM.I enthält praktische Beispiele für Geschenksituationen und Geschenkkannahmen (z.B. örtliche oder übliche Gepflogenheiten, Essenseinladungen, Geschenke im Freundeskreis, Ehrengeschenke, Rabatte und Vorteile usw.) und wie man sich in solchen Situationen verhalten sollte. Es wird als Grundregel festgelegt, dass öffentlich Bedienstete immer auf der sicheren Seite sind, wenn ein Geschenk höflich, aber bestimmt abgelehnt wird. GET hat wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass die Frage der Geschenkkannahme im Verhaltenskodex des BM.I praxisorientiert und ausführlich behandelt wird; dies stellt ein Beispiel für Good Practices dar. Beim Besuch vor Ort wurde deutlich, dass in der Praxis nur eine geringe Toleranz gegenüber jeder Form von Geschenken und Zuwendungen besteht.

203. Sponsoring der öffentlichen Verwaltung ist zulässig. Die Behörden betonten, dass Sponsoring in geeigneten Fällen zur Erreichung von Verwaltungszielen beiträgt. Dennoch muss die öffentliche Verwaltung jeden Anschein unzulässiger Einflussnahme von außen vermeiden, um die Unparteilichkeit und Objektivität des Staates und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren. Das BM.I hat einen Sponsoring-Erlass veröffentlicht, der die Grundsätze, den Anwendungsbereich, die Zulässigkeit, das Verfahren und die Gestaltung von Sponsoring-Maßnahmen regelt und unter anderem eine Dokumentation des gesamten Vorgangs vorschreibt. Das BM.I als Teil der öffentlichen Verwaltung darf daher Sponsoring nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Erlasses empfangen. Die für Sponsoring in Frage kommenden Bereiche des BM.I unterliegen gemäß dem Erlass einer jährlichen Berichtspflicht.

Das BM.I (Personalabteilung) erstellt jährlich einen Sponsoringbericht, der im Intranet als Teil des Compliance-Tätigkeitsberichtes veröffentlicht wird.

204. GET stellt fest, dass private Spenden und Sponsoring für die Polizei in Österreich zulässig sind. Das BM.I hat einen Sponsoring-Erlass herausgegeben, der als Leitfaden für zulässige Sponsoring-Vereinbarungen dienen soll, indem er unter anderem eine strenge Dokumentation verlangt. Die praktische Anwendung des Erlasses scheint jedoch eine Herausforderung darzustellen. Dem GET wurde mitgeteilt, dass es vor allem schwierig ist zu verstehen, was Sponsoring bedeutet. GET wurde auch über mehrere Fälle von Sponsoren informiert, die den Ruf der Polizei schädigten oder die Wahrnehmung ihrer Unparteilichkeit beeinträchtigten. Der Rechnungshof hat vor kurzem die [Gebarungsprüfung Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien](#) durchgeführt (2021) und seine Empfehlungen, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz des Sponsorings nachgeordneten Dienststellen des Innenministeriums, sowie auf mögliche immanente Interessenkonflikte, erfordern sofortige Aufmerksamkeit. **GRECO empfiehlt, (i) die Transparenz von Sponsoring und Spenden an die Polizei zu erhöhen, indem sie online veröffentlicht werden, wobei der Wert, die Identität des Spenders und die Verwendung der gespendeten Mittel angegeben werden müssen; (ii) Maßnahmen zum Schutz vor tatsächlichen, potenziellen oder vermeintlichen Interessenkonflikten in Bezug auf Spenden und Sponsoring bei der Polizei zu ergreifen; und (iii) die Einhaltung der geltenden Vorschriften durch Bewusst-seinsmachung und systematische Kontrollen zu gewährleisten.**

#### *Veruntreuung öffentlicher Mittel*

205. Die Veruntreuung öffentlicher Mittel stellt gemäß den Bestimmungen von § 153 StGB eine Straftat dar. Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Wer durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 300.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

#### *Missbrauch vertraulicher Informationen*

206. Ermittlungs- und Exekutivbedienstete sind wie alle anderen öffentlich Bediensteten verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und die im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geheim zu halten sind, gegenüber jedermann, ausgenommen denjenigen, denen sie zur amtlichen Mitteilung verpflichtet sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort (§ 46 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979).

207. Der Verhaltenskodex des BM.I enthält Erläuterungen zur Verschwiegenheitspflicht, die mit praktischen Fällen illustriert werden. So wird z.B. beschrieben, dass Bedienstete, die (wiederholt oder einmalig) besonders vertrauliche, geschützte Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, an private Kreise weitergeben, nicht nur gegen die dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen, sondern auch die Verpflichtung verletzen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre dienstliche Stellung zu



wahren. Der Kodex befasst sich auch mit der Frage der Weitergabe von Informationen in sozialen Medien. In diesem Zusammenhang betont der Kodex, dass bereits ein einziger Kommentar, ein unbedacht gepostetes Foto oder GPS-Daten Rückschlüsse auf Einsatzorte, Einsatzpläne oder den allgemeinen Dienstbetrieb zulassen können, was gegen die Geheimhaltungspflicht verstößt.

208. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kann auch strafrechtliche Folgen haben. Insbesondere regeln §§ 252, 253 und 310ff StGB die Weitergabe von Staatsgeheimnissen.

209. Bestraft wird auch, wer als Leiter oder Bediensteter des Europäischen Polizeiamtes (Europol), als Verbindungsbeamter oder als zur Geheimhaltung besonders Verpflichteter (Art. 32, Abs. 2 des Europol-Übereinkommens, BGBl. III Nr. 123/1998), auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis eine Tatsache oder einen Sachverhalt offenbart oder verheimlicht.

### **Erklärung über Vermögen, Einkommen, Verbindlichkeiten und Beteiligungen**

210. Ermittlungs- und Exekutivbedienstete haben dieselben Meldepflichten wie die übrigen öffentlich Bediensteten, d.h. Nebenbeschäftigungen, jede Tätigkeit in einem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan oder in einem Organ einer juristischen Person des Privatrechts sind zu melden (z.B. GmbH, AG usw.). Die Meldungen sind auf dem Dienstweg bei der Personalabteilung einzureichen. Die Personalabteilung prüft die Meldungen über Ehrengeschenke und Nebenbeschäftigung auf Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und, wenn möglich, Vollständigkeit. Diesbezüglich werden keine zentralen Aufzeichnungen oder Statistiken geführt, und wie das GET bereits festgestellt hat, wird die Überprüfung/Überwachung der genannten Berichte und Genehmigungen in der Praxis nicht systematisch durchgeführt. Das GET stellt fest, dass dies eine verpasste Gelegenheit zur Korruptionsprävention/Risikobewertung darstellt.

211. GET ist sich darüber im Klaren, dass die finanzielle Situation einiger öffentlich Bediensteter (z.B. in Bezug auf die oberste Führungsebene und/oder bestimmte Risikopositionen) im Rahmen von verstärkten Überprüfungsverfahren überprüft wird. GET fordert die Behörden allerdings auf, diesem Thema weitere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Einführung einer Offenlegung der Finanzen für Polizeibedienstete könnte sich bei der Umsetzung der Empfehlung zur Verbesserung des Risikomanagements als hilfreich erweisen.

### **Kontrollinstanzen**

#### *Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)*

212. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ist bundesweit für die Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zuständig, auch in Bezug auf Ermittlungs- und Exekutivbedienstete. Es wurde am 1. Januar 2010 errichtet und hat seinen Sitz in Wien. Es arbeitet eng mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zusammen und ist auch für alle Angelegenheiten der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Antikorruptionseinrichtungen zuständig.

213. Das BAK ist rein strafrechtlich tätig; es ist also eine normale Strafermittlungsbehörde. Allerdings arbeitet das BAK mit der zuständigen Disziplinarbehörde zusammen, indem es ihr disziplinar relevante Fälle von öffentlich Bediensteten meldet. Liegt eine sonstige strafbare

Handlung von Ermittlungs- und Exekutivbediensteten oder ein Verdacht auf korruptes Verhalten vor, kann das BAK auf schriftliche Anordnung der Staatsanwaltschaft tätig werden.

214. Das BAK ist eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres. Es ist de lege organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in der Sektion III (Recht) angesiedelt und direkt dem Sektionschef III unterstellt. Weisungen an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Eine aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, vorerst erteilte mündliche Weisung ist unverzüglich schriftlich nachzureichen. Dies ist im Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) geregelt. Die Behörden sind der Ansicht, dass das BAK über eine ausreichende Personalausstattung und finanzielle Autonomie verfügt.

215. Das BAK ist in drei Abteilungen mit jeweils drei eigenen Referaten unterteilt:

- Der Single Point of Contact (SPOC) ist die Hauptanlaufstelle des BAK. Der SPOC nimmt Meldungen, Vorwürfe, Beschwerden usw. entgegen, die für strafrechtliche Ermittlungen relevant sein könnten. Der SPOC prüft, ob das BAK in einem bestimmten Fall zuständig ist und ob Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen und weist die Fälle zu. Der SPOC ist auch für Sicherheitsfragen am Standort des BAK zuständig.
- Ressourcen, Support und Recht: Die Abteilung 1 stellt die gesamte Unterstützung für das Bundesamt sicher. Die Aufgaben reichen von Personalwesen, Budget, Controlling, Fuhrparkmanagement, Logistik, Medienanalyse, Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von Veranstaltungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung bis hin zum Management der IT-Infrastruktur, Beweissicherung im IT-Bereich, Datenanalyse und Visualisierung, statistische Auswertung der BAK-Aktivitäten, verschiedene Rechtsdienstleistungen für das BAK sowie die Implementierung und Betreuung des hausinternen Compliance-Management-Systems (CMS).
- Prävention, Edukation und Ursachenforschung: Die Abteilung 2 ist u.a. für Prävention und Ursachenforschung zuständig. Dies umfasst Präventionsaktivitäten im gesamten öffentlichen Dienst, die Durchführung von Studien sowie den wissenschaftlichen Austausch und die Unterstützung und Betreuung externer Projekte, wie z.B. der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS). Ein weiterer Aufgabenbereich der Abteilung 2 ist der Bildungsbereich, der insbesondere die Betreuung des österreichweiten Integritätsbeauftragtennetzwerks (IBN) sowie die Organisation von Schulungen und Sensibilisierungsveranstaltungen für das BM.I und andere Behörden umfasst. Weiters ist die Abteilung 2 für die internationale Zusammenarbeit zuständig, d.h. u.a. für die Förderung des bilateralen Austausches und der Zusammenarbeit mit verschiedenen europäischen bzw. internationalen Anti-Korruptionsgremien und -institutionen. Das Referat Internationale Zusammenarbeit des BAK fungiert auch als Sekretariat der European Partners against Corruption – EPAC (Europäische Partner gegen Korruption) und des European contact-point network against corruption – EACN (Europäisches Kontaktstellennetz gegen Korruption). Die Aktivitäten des BAK im Bereich der Bildung werden in jeder regionalen Polizeidirektion durch Korruptionspräventionsbeamte (KPB) unterstützt. In Abstimmung mit dem BAK halten die KPB in ihrer jeweiligen Region Vorträge und führen Fortbildungen zu Themen der Korruptionsprävention durch. Sie tragen damit zur Einsparung von Ressourcen (weniger Reisekosten) bei.

- **Operativer Dienst:** Die Abteilung 3 ist für die operativen Angelegenheiten des BAK zuständig. Hier werden sicherheitspolizeiliche Ermittlungen und strafrechtliche Untersuchungen von Korruptionsdelikten, Amtsmissbrauch und internen Angelegenheiten durchgeführt. In den beiden Referaten "Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor" und "Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor" werden die Ermittlungen von erfahrenen Sachbearbeitern geführt, die je nach Umfang der Akte von Ermittlern unterstützt werden. Letztere werden zum Teil aus anderen Referaten der Dienststelle zugewiesen. Das Referat "Einsatzkoordination und kriminalpolizeiliche Assistenz (EKA)" ist für die Koordinierung der Einsätze, die operative Fallanalyse und die Vermögensabschöpfung zuständig.

### **Die Organisationsstruktur des BAK**



216. Am 1. Dezember 2021 hatte das BAK 111 aktive Mitarbeiter (39 Frauen, 72 Männer). Die Budgetmittel des BAK haben sich seit 2014 erhöht und die Umsetzung von Projekten und Aktivitäten wurde konsequent sichergestellt. Im Jahr 2021 hat das BAK 9,089 Mio. € für die gesetzliche Aufgabenerfüllung des BAK budgetiert. Für 2022 ist ein Budget von 9,926 Mio. € geplant.

217. Die spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen, die das Personal des BAK benötigt, hängen von der Art der ausgeübten Funktion ab. Alle Mitarbeiter werden bei ihrer Aufnahme einer obligatorischen Sicherheitsüberprüfung unterzogen und absolvieren während ihrer Amtszeit spezielle Schulungen sowie allgemeinere Schulungen zu Ethik und Integrität. In der Abteilung 3 beispielsweise verfügen die Mitarbeiter neben einer polizeilichen Grundausbildung und einer Weiterbildung zum dienstführenden Beamten in der Regel über umfangreiche Erfahrungen im Bereich strafrechtlicher Ermittlungen. Sie erhalten fortlaufende (Peer-

)Schulungen in Rechts- und Compliance-Fragen, Polizeitaktik und Verhörtechnik.

218. In Abteilung 3 sind auch mehrere Juristen sowie Experten aus den Bereichen Wirtschaft und Rechnungsprüfung tätig, die die Qualität der strafrechtlichen Ermittlungen sicherstellen und detaillierte Informationen über den privaten Sektor vorbereiten. Auf diese Weise tragen sie zur Erhebung und Aufarbeitung von Beweismitteln bei. Bei den Sachverständigen kann es sich auch um Quereinsteiger handeln, die über die erforderliche Berufserfahrung und Sachkenntnis verfügen.

219. Ein Case-Owner ist für das Management von (größeren) Fällen verantwortlich, für die Entwicklung einer Strategie zur Ermittlung des Sachverhalts und die Erhebung von Beweisen in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft oder anderen Beteiligten. Darüber hinaus ist der Case-Owner für die eigenständige Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen, Auswertungen und Berichten zuständig. Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden ihm weitere Mitarbeiter zugewiesen. Die Größe der so gebildeten Teams richtet sich nach dem Umfang des Falles.

220. Das BAK veröffentlicht einen Jahresbericht, in dem es über seine Aktivitäten auf der Grundlage des Vier-Säulen-Modells zur Korruptionsbekämpfung berichtet: (i) Prävention; (ii) Edukation; (iii) sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen; und (iv) internationale Zusammenarbeit. Darüber hinaus wird alle zwei Jahre ein Compliance-Tätigkeitsbericht veröffentlicht, der einen Einblick in das Compliance- und Risikomanagement-System des BAK gibt.

221. GET ist sich darüber im Klaren, dass das BAK eine äußerst wichtige und zentrale Rolle bei der Korruptionsprävention und -bekämpfung spielen soll. Während des Vor-Ort-Besuchs wurde jedoch erneut Kritik an der Rolle des BAK in den letzten Jahren geäußert, wobei mehrere Gesprächspartner vor Ort die Ansicht vertraten, dass das BAK seine Tätigkeit erheblich verstärken müsse. Die Behörden argumentierten, dass dieser Eindruck nicht durch harte Fakten untermauert wird. GET verweist auf seine frühere Bemerkung, wie wichtig es ist, gegenüber negativen Wahrnehmungen wachsam zu bleiben und ihnen proaktiv und ohne Selbstgefälligkeit entgegenzutreten. Zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs gab vor dem Hintergrund der jüngsten Korruptionsskandale auf höchster Ebene und der umfangreichen Ermittlungen wegen politischer Korruption die fehlende Führung des BAK Grund zur besonderen Beunruhigung: Die Stelle wurde erst mehr als zwei Jahre, nachdem der frühere Direktor des BAK aufgrund von Vorwürfen von Fehlverhalten von seiner Funktion entbunden worden war, ausgeschrieben. Dieser irreguläre Zustand wurde bald nach dem Besuch, im Juli 2022, behoben, als der interimistische Leiter des BAK offiziell zum neuen Direktor ernannt wurde.<sup>36</sup> Die Tatsache, dass die Blockade jetzt behoben ist, bedeutet nicht, dass sie in Zukunft nicht wieder auftreten kann, und es müssen wirksame Maßnahmen getroffen werden, um dies zu verhindern. Das Fehlen einer ständigen Leitung beeinträchtigt die unabhängige Arbeit der Organisation, schafft Unsicherheit für die Mitarbeiter und lässt Zweifel an dem Vorrang aufkommen, den eine starke Antikorruptionsbehörde haben sollte. Die weiter oben in diesem Bericht ausgesprochene Empfehlung bezüglich der Ernennung von Führungskräften der Strafverfolgungsbehörden gilt natürlich auch für das BAK.

---

<sup>36</sup> Die Behörden stellten klar, dass der ehemalige Direktor des BAK aufgrund der Vorwürfe vorübergehend anderweitig eingesetzt wurde und die Stelle in dieser Zeit nicht frei war. Erst nach seinem Verzicht auf die Stelle war es möglich, eine freie Stelle auszuschreiben. Gemäß § 5 Absatz 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989 muss eine Stelle spätestens einen Monat, nachdem sie frei geworden ist, ausgeschrieben werden. Die Stelle des BAK-Direktors wurde am 3. März 2022 frei, die Ausschreibung erfolgte am 11. März 2022, also innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

## *Rechtsschutzkommission*

222. Die Rechtsschutzkommission befasst sich mit der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Tätigkeit der Vollzugsorgane des BAK. Sie besteht aus dem Rechtsschutzbeauftragten und zwei weiteren Mitgliedern, die alle - nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs - vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden (§ 91a SPG). Die Rechtsschutzkommission, die beim BM.I angesiedelt ist, unterliegt keiner Aufsicht. Ihre Mitglieder sind daher weisungsfrei und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig (§ 9 Abs. 2 BAK-G).

223. Um Kommissionsmitglied zu werden, muss eine Person über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Grund- und Freiheitsrechte verfügen und mindestens fünf Jahre lang in einem juristischen Beruf tätig gewesen sein. Eine Person kann nicht als zusätzliches Mitglied ernannt werden, wenn sie in den zwölf vorangegangenen Jahren die Position des Direktors oder stellvertretenden Direktors des BAK innehatte. Auch ein amtierender Richter, Staatsanwalt, praktizierender Rechtsanwalt oder eine Person, die von der Tätigkeit als Schöffe oder Laienrichter in Strafsachen ausgeschlossen ist, darf nicht zum Mitglied der Rechtsschutzkommission bestellt werden (§ 91b SPG). Der Rechtsschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Inneres ist per Gesetz auch Vorsitzender der Rechtsschutzkommission beim BAK (diese beiden Funktionen sind unterschiedlich: die Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten gegenüber dem BAK machen etwa 1 % seines Arbeitspensums aus - im Jahr 2021 wurde ein Fall des BAK überprüft; 90 % der Arbeit des Rechtsschutzbeauftragten bezieht sich auf die Hauptaufgabe der Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit von Handyortungen durch die Polizei).

224. Die Rechtsschutzkommission untersucht alle Vorwürfe, die die Tätigkeit des BAK betreffen und nicht offensichtlich unbegründet sind, sofern dem Betroffenen kein anderer Rechtsbehelf zur Verfügung steht. Der Kommission ist Zugang zu allen erforderlichen Dokumenten und Unterlagen zu gewähren, und es darf grundsätzlich kein Amtsgeheimnis geltend gemacht werden.

225. Die Rechtsschutzkommission kann dem Bundesminister für Inneres und, soweit sie es für zweckmäßig hält, der Öffentlichkeit jederzeit über ihre Erkenntnisse berichten. Darüber hinaus kann die Rechtsschutzkommission Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres der Rechtsschutzbeauftragte oder an den Direktor des BAK richten. Einmal jährlich berichtet die Rechtsschutzkommission dem Bundesminister für Inneres über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Bundesminister für Inneres stellt diese Berichte gemäß dem in der Verfassung verankerten Auskunfts- und Einsichtsrecht dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit zur Verfügung. Auch wenn die Rechtsschutzkommission weder sicherheits- oder kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt noch eine Verwaltungs- oder Disziplinarbehörde ist, muss sie den zuständigen Behörden über relevante Sachverhalte berichten.

## *Interne Revision*

226. Innerhalb des BM.I überwacht die Interne Revisionsabteilung die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung mit besonderem Augenmerk auf Risikomanagement, interne Kontrollsysteme und Governance-Prozesse einschließlich der Themen "Personalrotation" oder "Mehraugenprinzip". Die entsprechende Prüfarbeit basiert auf internen Revisionsregeln, die Checklisten und interne Prozesse in Übereinstimmung mit

den International Standards for the Professional Practice of Internal Auditing beinhalten. Je nach Personalausstattung (derzeit zehn Prüfer) legt die Interne Revisionsabteilung jährlich etwa sechs bis acht Berichte vor. Darüber hinaus bietet die Abteilung Beratungsdienste an und prüft sensible Vorgänge des öffentlichen Beschaffungswesens und Sponsorings (derzeit etwa 2 000 solcher Vorgänge).

227. Die Interne Revisionsabteilung arbeitet im Rahmen der sogenannten "dritten Linie" gemäß dem "Three Lines of Defence"-Modell, das einen einfachen und intuitiven Leitfaden für die interne Aufsicht und Kontrolle innerhalb des BM.I darstellt. Während die "erste Linie" die Verantwortlichkeiten der Prozessverantwortlichen für das Management ihrer Geschäftsrisiken in den Prozessen der Organisation umfasst, unterstützt die "zweite Linie" - zum Beispiel die Abteilungen für Controlling, Risikomanagement usw., und unterstützt das Management mit zusätzlichem Fachwissen, indem sichergestellt wird, dass die Risiken und Kontrollen wirksam gehandhabt werden. Ihre Aktivitäten sind von der ersten Verteidigungslinie getrennt, aber sie sind funktionell dem operativen Management unterstellt. Die Mitglieder der Internen Revision dürfen keine Managementfunktionen ausüben, um ihre Objektivität und Unabhängigkeit zu schützen. Die Berichte der Internen Revision werden direkt an den Generalsekretär als Vertreter des Bundesministers weitergeleitet.

228. GET vertritt die Ansicht, dass das derzeitige System von zusätzlichen Ressourcen für die Interne Revision profitieren würde. GET ist davon überzeugt, dass die weiter oben in diesem Bericht ausgesprochene Empfehlung zur Verbesserung der Risikobewertung und des Risikomanagements innerhalb der Strafverfolgungsbehörden einen wertvollen Beitrag zur Erleichterung der Aufgabe der internen Kontrollaufsicht und zur weiteren Verhinderung und Einschränkung von Korruption leisten würde.

#### *Die Oberste Rechnungskontrollbehörde Österreichs (RH)*

229. Der österreichische Rechnungshof (RH) spielt eine Schlüsselrolle als unabhängiger externer Prüfer der Staatswirtschaft (siehe Ziffern 90-92 für konkrete Einzelheiten zum RH). Wie bereits hervorgehoben wurde, war GET von der Arbeit des Rechnungshofs beeindruckt, insbesondere hinsichtlich seiner Kompetenz und Proaktivität, auch im Hinblick auf die Strafverfolgung (siehe z. B. den Verweis auf die Feststellungen des Rechnungshofs zum Sponsoring bei der Polizei weiter oben in diesem Bericht).

### **Rechtsmittelverfahren für die Allgemeinheit**

230. Gemäß § 2 der Strafprozessordnung sind die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem ihnen bekannt gewordenen Anfangsverdacht einer Straftat von Amts wegen nachzugehen.

231. Beschwerden können bei jeder Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft eingereicht werden. Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) hat eine anonyme "Whistleblower-Website" eingerichtet, auf der Fälle von Korruption und Wirtschaftskriminalität gemeldet werden können (siehe Details weiter unten unter Whistleblowing). Zusätzlich haben sowohl die Landespolizeidirektionen als auch das BM.I Bürgerservicestellen mit entsprechenden Links auf ihren Websites eingerichtet, die ebenfalls als "Beschwerdestellen" gedacht sind.

232. Darüber hinaus fungiert das BAK gemäß § 5 BAK-G als bundesweite "Meldestelle" für Korruptionsdelikte. Strafverfolgungsbehörden und Dienststellen sind verpflichtet, Straftaten,

die in die ausschließliche oder erweiterte Zuständigkeit des BAK fallen, anzuzeigen. Die weitere Bearbeitung der in § 4 BAK-G abschließend aufgezählten Straftaten (Korruptionsdelikte) erfolgt entweder direkt durch das BAK oder durch andere Strafverfolgungsbehörden oder Dienststellen, wie gesetzlich vorgesehen (gemäß § 6 Abs. 2 BAK-G kann das BAK bestimmte Ermittlungen an andere Strafverfolgungsbehörden oder Dienststellen übertragen).

233. Für das Einbringen einer Anzeige gibt es keine formalen Voraussetzungen. Sowohl das BAK als auch die Landeskriminalämter und die Staatsanwaltschaften unterhalten Hotlines, die 24 Stunden am Tag erreichbar sind. Die Strafverfolgungsbehörden und ihre nachgeordneten Dienststellen sind per Telefon, E-Mail und Fax erreichbar. Die Polizeistationen sind in der Regel ständig besetzt oder, insbesondere in ländlichen Gebieten, zumindest telefonisch erreichbar. Anonyme und nicht-anonyme Anzeigen werden auf die gleiche Weise bearbeitet und sind kostenlos.

234. GET hörte vor Ort keine Kritik am derzeitigen Aufbau des Aufsichts- und Beschwerdesystems. Bei korruptionsbezogenen Fällen spielt das BAK eine zentrale Rolle. Dies garantiert die Unabhängigkeit der Ermittlungen durch die Ermittlungs- und Exekutivbediensteten sowie die Aufsicht ("Anleitung") durch einen Staatsanwalt. GET ist jedoch der Ansicht, dass zur besseren Wirksamkeitsbewertung des Systems eine systematische Datenerfassung über Beschwerden und deren Ergebnisse sowie über korruptionsbezogene Straf- oder Disziplinarverfahren, an denen Ermittlungs- und Exekutivbedienstete beteiligt sind, sowie ein ausreichendes Maß an Transparenz dieser Informationen für die Öffentlichkeit erforderlich sind. Diesbezüglich folgt weiter unten eine Empfehlung (siehe Ziffer 246).

### **Berichtspflichten und Schutz von Whistleblowern**

235. Gemäß § 78 der Strafprozessordnung (StPO) sind öffentlich Bedienstete, die Kenntnis von einer strafbaren Handlung haben, verpflichtet, diese den Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden zu melden. Unbeschadet der allgemeinen Meldepflicht nach der Strafprozessordnung sieht das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vor, dass Strafverfolgungsbehörden oder Dienststellen, die Kenntnis von einer Korruptionsstraftat erhalten, diese so rasch wie möglich dem BAK schriftlich zu melden haben (Meldepflicht). Bundesbedienstete dürfen nicht daran gehindert werden, korruptionsbezogene Vorwürfe oder Verdachtsmomente direkt und ohne Umweg über den Dienstweg an das BAK zu melden (Melderecht). Für eingehende Meldungen und Verdachtsmeldungen gilt das "6-Augen-Prinzip".

236. 2012 wurde mit einer Novelle des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ein Schutzmechanismus für Whistleblower vor Vergeltungsmaßnahmen eingeführt, was einer Empfehlung der GRECO entspricht. Insbesondere darf ein Bediensteter, der in gutem Glauben einen begründeten Verdacht eines Korruptionsfalls (der eine Straftat im Zuständigkeitsbereich des BAK darstellt) meldet - entweder an den Vorgesetzten/Abteilungsleiter oder an das BAK - vom Arbeitgeber nicht benachteiligt werden. Anzeigen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des BAK fallen, können an die Volksanwaltschaft gerichtet werden. Diese Regelung soll einen verstärkten Schutz von Hinweisgebern vor unsachlichen, einseitigen (Vergeltungs-)Maßnahmen des Arbeitgebers (z.B. Versetzung, Kündigung) im Zusammenhang mit der Meldung des betroffenen Mitarbeiters gewährleisten. Er gilt nicht nur für den Whistleblower selbst, sondern auch für jeden Mitarbeiter, der die Meldung des Whistleblowers bestätigt (z. B. als Zeuge). Neue Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern sind in Vorbereitung, insbesondere zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 über Whistleblowing. Es wird

erwartet, dass sie bis Ende 2022 verabschiedet werden. GET fordert die Behörden dringend auf, in dieser Hinsicht zügig vorzugehen. Für GET ist die Verabschiedung eines umfassenden und wirksamen Rechtsrahmens, der einen angemessenen Schutz von Hinweisgebern gewährleistet, eine vorrangige Angelegenheit, die sofortiges Handeln erfordert.

237. Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) bietet eine anonyme "Whistleblower-Website" zur Meldung von Korruptionsfällen und Fällen von Wirtschaftskriminalität. Die Website wurde am 20. März 2013 in Betrieb genommen. Sie ermöglicht es Personen, die Kenntnis von Korruptionsfällen haben, Informationen zu übermitteln und einen anonymen Briefkasten einzurichten. Das ist einer der Hauptvorteile gegenüber einer anonymen Anzeige: Die Ermittler können sich direkt mit den Hinweisgebern (Whistleblowern) in Verbindung setzen und ihnen Fragen stellen. Die englische Version des Systems ist verfügbar unter <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=1at21>.

238. GET stellt fest, dass Österreich kein Gesetz zum Schutz von Whistleblowern hat und gerade dabei ist, die EU-Richtlinie 2019/1937 über Whistleblowing umzusetzen. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, Korruption zu melden, und die WKStA bietet eine beispielhafte Website für die Bearbeitung von Beschwerden über Korruptionsfälle. Sie gewährleistet nicht nur die Anonymität derjenigen, die anonym bleiben wollen, wenn sie verschiedene Verfehlungen melden, sondern bietet den Beschwerdeführern auch eine Orientierungshilfe und verbessert dadurch die Qualität und Quantität der von ihnen übermittelten Meldungen. Das BAK und andere regionale Kriminalämter haben ebenfalls Hotlines eingerichtet.

239. GET stellt fest, dass Österreich kein Gesetz zum Schutz von Whistleblowern hat und gerade dabei ist, die EU-Richtlinie 2019/1937 über Whistleblowing umzusetzen. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, Korruption zu melden, und die WKStA bietet eine beispielhafte Website für die Bearbeitung von Beschwerden über Korruptionsfälle. Sie gewährleistet nicht nur die Anonymität derjenigen, die anonym bleiben wollen, wenn sie verschiedene Verfehlungen melden, sondern bietet den Beschwerdeführern auch eine Orientierungshilfe und verbessert dadurch die Qualität und Quantität der ihnen übermittelten Meldungen. Das BAK und andere regionale Kriminalämter haben Hotlines eingerichtet.

240. Die Formulierung eines solchen Systems ist für die Strafverfolgung von entscheidender Bedeutung, da in hierarchischen Organisationen informell ein "Schweigekodex" (Blue Code) herrschen könnte, und auch strikte Einhaltung des Grundsatzes der Dienstdisziplin und Loyalität sowie der Verschwiegenheitspflicht gefordert wird, an die sich die öffentlich Bediensteten halten. Darüber hinaus ist es im Zuge der Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern (auch durch die Entwicklung spezieller Gesetze zur Umsetzung der EU-Anforderungen) von entscheidender Bedeutung, das Bewusstsein von Ermittlungs- und Exekutivbediensteten für diesen Bereich zu fördern. **GRECO empfiehlt (i) die Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern innerhalb der Strafverfolgungs-behörden, insbesondere durch wirksame gezielte Maßnahmen zur Erleichterung der Meldung von Korruptionsfällen (einschließlich der Gewährleistung der Vertraulichkeit gegenüber Hinweisgebern) und zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen; (ii) die Einrichtung eines angemessenen Systems zur Weiterverfolgung von Meldungen von Hinweisgebern über Korruption von Strafverfolgungsbediensteten, einschließlich Informationen über die Anzahl der eingegangenen Meldungen, die durchgeführten Beratungen und den gewährten Schutz sowie die auf der Grundlage solcher Meldungen eingeleiteten Strafverfahren; und (iii) die**



## **Durchführung spezieller Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern.**

### **Durchsetzung und Sanktionen**

#### *Disziplinarverfahren*

241. Im Falle einer Pflichtverletzung werden je nach Schwere der Tat Disziplinarmaßnahmen und -verfahren eingeleitet; diese Maßnahmen umfassen Verweise und Verwarnungen, Geldstrafen, vorübergehende Suspendierung oder Entlassung (§§ 92, 109 (2) und 112 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979). Vertragsbedienstete können in eine andere Dienststelle versetzt, gekündigt und/oder entlassen werden (dem GET wurde jedoch mitgeteilt, dass die meisten Beschäftigten im Ermittlungs- und Exekutivdienst Beamte und keine Vertragsbediensteten sind).

242. Bei geringfügigen Disziplinarvergehen hat der Dienstvorgesetzte jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung nachzugehen und unverzüglich eine Disziplinaranzeige bei der zuständigen Personalbehörde (d.h. der Personalabteilung des BM.I, insbesondere deren Referat für Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten) zu erstatten. Bei schwerwiegenden disziplinarischen Verstößen ist ein Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde einzuleiten. Stellt die Dienstpflichtverletzung auch eine Straftat dar, besteht die Verpflichtung zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Es besteht die Möglichkeit einer Berufung vor dem Bundesverwaltungsgericht und in letzter Instanz vor dem Verwaltungsgerichtshof.

243. GET hat erfahren, dass die Bundesdisziplinarbehörde im Oktober 2020 eingerichtet wurde, um eine größere Homogenität und Professionalität des Disziplinarsystems zu erreichen, welches zuvor von 26 gesonderten Disziplinkommissionen geleitet wurde. Diese Entwicklung steht im Einklang mit einer Empfehlung des Rechnungshofs zum Disziplinarsystem (die Prüfung bezog sich auf das Disziplinarsystem als Ganzes und war nicht speziell auf die Funktionsweise des Systems für Ermittlungs- und Exekutivbeamte ausgerichtet). Ein weiteres Ergebnis dieser Prüfung war, dass die Quantität und die Qualität der verfügbaren Daten über Disziplinarverstöße verbessert werden müssen. Die Bundesdisziplinarbehörde gibt jährlich einen Bericht mit Informationen über Disziplinarverfahren heraus. Da die Bundesdisziplinarbehörde ihre Tätigkeit gerade erst aufgenommen hat, liegt erst ein Bericht vor (2021). Er enthält die Gesamtzahlen der Verfahren, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 durchgeführt wurden, ohne Angaben zu den einzelnen Kategorien von öffentlich Bediensteten, der Art des Verstoßes oder der verhängten Sanktion. GET begrüßt die Straffung des Disziplinarsystems und stellt fest, dass die Bundesdisziplinarbehörde gerade erst ihre Arbeit aufgenommen hat. Zeit und die Erfahrung werden zeigen, ob weitere Anpassungen erforderlich sind (so erfuhr GET beispielsweise, dass Gespräche über die Einrichtung einer Sondereinheit zur Untersuchung von Polizeigewalt im Gange sind, dass aber zwischen den politischen Kräften noch keine Einigung in dieser heiklen Frage erzielt wurde). Dennoch ist GET der Ansicht, dass unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die verfügbaren Statistiken über Fehlverhalten in der Strafverfolgung zu verbessern; eine diesbezügliche Empfehlung folgt später.

#### *Strafverfahren*

244. Ermittlungs- und Exekutivbedienstete genießen keine Immunität oder andere verfahrensrechtliche Vorrechte. Sie unterliegen dem normalen Strafverfahren.

## *Statistik*

245. Über korruptionsbezogene Straf- und Disziplinarverfahren gegen Ermittlungs- und Exekutivbedienstete wird keine gesonderte Statistik geführt. Das BAK erstellt Statistiken über korruptionsbedingt angezeigte Fälle nach Art der Straftat (siehe Tabelle im Abschnitt "Kontext" dieses Berichts), schlüsselt aber nicht nach Berufsgruppen auf. Wie bereits erwähnt, werden auch die Zahlen über Disziplinarmaßnahmen, die im Jahresbericht der Bundesdisziplinarbehörde aufgeführt sind, nicht aufgeschlüsselt. Im BM.I erklärte man, über Statistiken über Fehlverhalten zu verfügen, die jedoch nicht öffentlich zugänglich sind, obwohl GET erfahren hat, dass die Zahlen den Medien auf Anfrage zur Verfügung stehen.

246. GET bedauert, dass keine nationalen Statistiken über korruptionsbezogene Straf- oder Disziplinarverfahren gegen Strafverfolgungsbedienstete zur Verfügung stehen. GET würde mehr Offenheit in dieser Hinsicht begrüßen. Man ist der Ansicht, dass Transparenz ein wesentliches Instrument zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit darstellt, um den Bürgern Sicherheit zu geben, dass bei Verstößen Maßnahmen ergriffen werden, und jedes mögliche Missverständnis über ein Eigenschutzverhalten der Strafverfolgungsbehörden auszuräumen. Darüber hinaus würde die Führung detaillierter Aufzeichnungen dazu beitragen, Fehlverhaltenstendenzen innerhalb der Strafverfolgungsbehörden zu identifizieren und solche Fälle für Zwecke des Risikomanagements besser kenntlich zu machen (das kann außerdem bei der Umsetzung der Empfehlung zur verbesserten Risikobewertung und zum verbesserten Risikomanagement helfen, die an früherer Stelle in diesem Bericht ausgesprochen wurde, siehe Ziffer 158). **GRECO empfiehlt die Veröffentlichung von Statistiken über korruptionsbezogene Straf- oder Disziplinarverfahren, an denen öffentlich Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden beteiligt sind, einschließlich (i) Informationen über eingegangene Beschwerden und entsprechend eingeleitete Straf-/Disziplinarverfahren; (ii) von Amts wegen eingeleitete Verfahren (d.h. ohne förmliche Beschwerde); (iii) verhängte Sanktionen, einschließlich einer möglichen Kundmachung der einschlägigen Rechtsprechung, unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen.**

## **VI. EMPFEHLUNGEN UND FOLLOW-UP**

247. In Anbetracht der Ergebnisse des vorliegenden Berichts richtet GRECO die folgenden Empfehlungen an Österreich:

*Hinsichtlich der Bundesregierung (oberste Exekutivfunktionen)*

- i. dass (i) der Rechtsstatus, die Aufnahme, die Zuständigkeiten und die Pflichten von Generalsekretären und Kabinettsmitarbeitern (einschließlich Ad-hoc-Beratern auf Zeit) geregelt werden (auch in Bezug auf Weisungen, die sie gegenüber Beamten und Vertragsbediensteten erteilen dürfen); (ii) ihre Anzahl, Namen, Funktionen und Gehaltsspannen sowie Informationen über Nebenbeschäftigungen veröffentlicht werden; und (iii) sie durch angemessene Regeln hinsichtlich Interessenkonflikten, finanzieller Offenlegung und die Verwendung vertraulicher Informationen höchsten Verhaltensstandards unterworfen werden (Ziffer 47);**
- ii. dass (i) der neue Aktionsplan der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zur Erhöhung der Integrität von Personen umfasst, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind, einschließlich der Durchführung von Integritätsprüfungen als Teil ihrer Ernennung; (ii) die Compliance-Management-Abteilungen des Bundeskanzleramtes und der Ministerien regelmäßig ein Korruptionsrisikomanagement in Bezug auf Personen durchführen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind; und (iii) das System der Beauftragten, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention wahrnehmen, zu formalisieren und weiterzuentwickeln, um seine Effizienz und Einheitlichkeit in allen Ministerien sicherzustellen (Ziffer 60);**
- iii. dass einen Verhaltenskodex für Bundesminister und andere Personen, die mit Führungsaufgaben betraut sind, verabschiedet und veröffentlicht wird, der durch ein System ergänzt wird, das Orientierungshilfen und vertrauliche Beratung in Bezug auf Interessenkonflikte und andere integritätsrelevante Angelegenheiten bietet (Geschenke, Nebenbeschäftigungen, Kontakte zu Dritten und der Umgang mit vertraulichen Informationen) und einen glaubwürdigen und wirksamen Mechanismus zur Überwachung und Durchsetzung aufweist (Ziffer 67);**
- iv. (i) die Verabschiedung von Gesetzen zur Informationsfreiheit, die das Prinzip der Transparenz von Behörden verankern und das allgemeine Recht auf Zugang zu Dokumenten garantieren, in Übereinstimmung mit den Standards der Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (CETS 205); dass (ii) Informationen von öffentlichem Interesse von Amts wegen auf den Webseiten der Regierung und der Ministerien veröffentlicht werden; und dass (iii) wirksame Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen geschaffen werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Gesetzes sicherzustellen (Ziffer 76);**
- v. dass die Transparenz von Gesetzen, die von der Regierung ausgehen, weiter verbessert wird, indem (i) ein erweitertes Begutachtungsverfahren für Gesetzesentwürfe als Regel vorgeschrieben wird; (ii) angemessene gesetzliche Fristen für Begutachtungen festgelegt werden; und (iii) der legislative Fußabdruck, der alle externen Interventionen von Beginn des Entwurfsprozesses an verfolgt,**

einschließlich der Details über den Initiator des Vorschlags, öffentlich zugänglich gemacht wird (Ziffer 81);

- vi. (i) dass detaillierte Regeln für die Art und Weise eingeführt werden, in der Personen mit Top-Exekutivfunktionen mit Lobbyisten und Drittparteien interagieren, die versuchen, Einfluss auf die gesetzgeberischen und auf anderen Aktivitäten der Regierung zu nehmen; (ii) dass ausreichende Einzelheiten über solche Treffen und Konsultationen offengelegt werden (z.B. die Identität der Person(en), mit der (und in deren Namen) das (die) Treffen stattfand(en) und die spezifischen Themen der Diskussion), einschließlich der Veröffentlichung der Agenden der mit Top-Exekutivfunktionen betrauten Personen (Ziffer 87);
- vii. die Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu verstärken, und zwar (i) durch eine klare Definition von (tatsächlichen, potentiellen und vermeintlichen) Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst; (ii) durch eine Sensibilisierung für den praktischen Umgang mit solchen Situationen, insbesondere dadurch, dass Personen mit Führungsaufgaben eine Schulung zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten und damit zusammenhängenden Integritätsfragen erhalten, wenn sie ihr Amt antreten und danach in regelmäßigen Abständen; und (iii) durch die Erhebung von Statistiken über Interessenkonflikte und getroffene Maßnahmen (Ziffer 102);
- viii. dass (i) ein angemessener Mechanismus zur Überprüfung der verschiedenen Offenlegungspflichten von Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind, in Bezug auf eingeschränkte oder verbotene Aktivitäten eingeführt wird; und (ii) Unvereinbarkeitsentscheidungen öffentlich zugänglich gemacht werden (Ziffer 111);
- ix. (i) dass Regeln/Beschränkungen für Bundesminister und Staatssekretäre für die Zeit nach der Beschäftigung festgelegt werden und für alle anderen Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind, weiter verstärkt werden, auch durch die Festlegung von angemessenen Wartefristen; und (ii) dass ein effektiver Überwachungsmechanismus für diese Regeln eingerichtet wird (Ziffer 126);
- x. das bestehende System zur Abgabe von Vermögenserklärungen für alle Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind (einschließlich der Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter), weiterzuentwickeln, indem (i) die Kategorien der offenzulegenden Vermögenswerte erweitert werden und eine genauere Aufschlüsselung vorgesehen wird; (ii) die elektronische Übermittlung von Vermögenserklärungen vorgeschrieben wird; (iii) Vermögenserklärungen veröffentlicht werden; und (iv) die Aufnahme finanzieller Informationen über Partner und unterhaltsberechtigten Familienangehörige in diese Erklärungen in Betracht gezogen wird (wobei letztere Informationen nicht unbedingt veröffentlicht werden müssen) (Ziffer 130);
- xi. (i) die Sicherstellung einer substantiellen Überprüfung der finanziellen Erklärungen von Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind; und (ii) die Sicherstellung angemessener Ressourcen, Prüfmöglichkeiten und Durchsetzungsmaßnahmen zu diesem Zweck (Ziffer 131);

- xii. sicherzustellen, dass strafrechtliche Ermittlungen gegen Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind und im Verdacht stehen, korruptionsbezogene Straftaten begangen zu haben, nicht durch unangemessene Einmischung behindert werden, indem ausreichende Ressourcen und ein rechtlicher Rahmen bereitgestellt werden, die die operative Unabhängigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) sicherstellen, unter anderem durch eine Neuordnung der regelmäßigen Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz (Ziffer 140);

*Hinsichtlich der Strafverfolgungsbehörden*

- xiii. (i) das System des Risikomanagements bei der Strafverfolgung zu verbessern und dabei besonderes Augenmerk auf die politische Einmischung in Ermittlungen, Beförderungen, Ernennungen in höhere Positionen, Interessenkonflikte und Transparenz beim Sponsoring der Polizei zu legen; (ii) einen regelmäßigen Bewertungsmechanismus einzurichten, an dem die Compliance-Beauftragten mitwirken; und (iii) die festgestellten Hauptrisiken in den nationalen zweijährigen Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung zu integrieren (Ziffer 158);
- xiv. dass (i) Vorkehrungen getroffen werden, damit Beförderungen in der Polizei frei von jeglicher Voreingenommenheit und Diskriminierung ablaufen, einschließlich politischer Zugehörigkeit oder anderer Interessenkonflikte; (ii) das Auswahlverfahren für leitende Positionen in der Strafverfolgung wettbewerbsorientiert, transparent und leistungsorientiert, frei von unzulässiger politischer Einmischung durchzuführen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen; und (iii) ein System regelmäßiger Beurteilungen einzuführen und die Ergebnisse dieser Beurteilungen bei Entscheidungen über den beruflichen Aufstieg zu berücksichtigen (Ziffer 183);
- xv. (i) die Durchführung von Schulungen für alle Ebenen der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Führungsebene, zu Interessenkonflikten und zu den Möglichkeiten, diese zu verhindern, anzugehen und zu bewältigen; (ii) die ständige Überprüfung der Umsetzung der Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten, samt einer angemessenen Weiterverfolgung und strengen Durchsetzung im Falle von Verstößen. (Ziffer 191);
- xvi. (i) die Einführung einer Genehmigungspflicht für jede Art von Nebenbeschäftigung (entgeltlich oder unentgeltlich); (ii) die Einrichtung eines zentralen Registers für Nebenbeschäftigungen; und (iii) die Entwicklung wirksamer Kontrollregelungen in dieser Hinsicht (Ziffer 200);
- xvii. (i) die Transparenz von Sponsoring und Spenden an die Polizei zu erhöhen, indem sie online veröffentlicht werden, wobei der Wert, die Identität des Spenders und die Verwendung der gespendeten Mittel angegeben werden müssen; (ii) Maßnahmen zum Schutz vor tatsächlichen, potenziellen oder vermeintlichen Interessenkonflikten in Bezug auf Spenden und Sponsoring bei der Polizei zu ergreifen; und (iii) die Einhaltung der geltenden Vorschriften durch Bewusstseinsmachung und systematische Kontrollen zu gewährleisten (Ziffer 204);

- xviii. (i) die Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern innerhalb der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere durch wirksame gezielte Maßnahmen zur Erleichterung der Meldung von Korruptionsfällen (einschließlich der Gewährleistung der Vertraulichkeit gegenüber Hinweisgebern) und zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen; (ii) die Einrichtung eines angemessenen Systems zur Weiterverfolgung von Meldungen von Hinweisgebern über Korruption von Strafverfolgungsbediensteten, einschließlich Informationen über die Anzahl der eingegangenen Meldungen, die durchgeführten Beratungen und den gewährten Schutz sowie die auf der Grundlage solcher Meldungen eingeleiteten Strafverfahren; und (iii) die Durchführung spezieller Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern (Ziffer 240);
- xix. die Veröffentlichung von Statistiken über korruptionsbezogene Straf- oder Disziplinarverfahren, an denen öffentlich Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden beteiligt sind, einschließlich (i) Informationen über eingegangene Beschwerden und entsprechend eingeleitete Straf-/Disziplinarverfahren; (ii) von Amts wegen eingeleitete Verfahren (d.h. ohne förmliche Beschwerde); (iii) verhängte Sanktionen, einschließlich einer möglichen Kundmachung der einschlägigen Rechtsprechung, unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen (Ziffer 246).

248. Gemäß Artikel 30.2 der Geschäftsordnung ersucht GRECO die österreichischen Behörden, bis zum 30. Juni 2024 einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung der oben genannten Empfehlungen getroffen wurden. Die Maßnahmen werden von GRECO im Rahmen ihres spezifischen Konformitätsverfahrens bewertet.

249. GRECO ersucht die österreichischen Behörden, die Veröffentlichung dieses Berichts so bald wie möglich zu genehmigen und der Öffentlichkeit eine Übersetzung in der Landessprache zur Verfügung zu stellen.

## Über GRECO

Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) überwacht die Einhaltung der Antikorruptionsinstrumente des Europarates durch ihre Mitgliedsstaaten. Die Überwachung durch GRECO umfasst ein "Bewertungsverfahren", das auf den länderspezifischen Antworten auf einem Fragebogen und auf Vor-Ort-Besuchen beruht und an das sich eine Auswirkungsanalyse ("Konformitätsverfahren") anschließt, bei der die Maßnahmen zur Umsetzung der aus den Länderbewertungen hervorgegangenen Empfehlungen untersucht werden. Es wird ein dynamischer Prozess der gegenseitigen Bewertung und des Erwartungsdrucks angewandt, eine Kombination aus dem Fachwissen von Praktikern, die als Bewertende fungieren, und von staatlichen Vertretern, die im Plenum sitzen.

Die Arbeit von GRECO hat zur Verabschiedung einer großen Anzahl von Berichten geführt, die eine Fülle von sachlichen Informationen über die europäische Politik und Praxis der Korruptionsbekämpfung enthalten. In den Berichten werden Erreichtes und Mängel in den nationalen Gesetzen, Verordnungen, Politiken und institutionellen Einrichtungen aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen, welche die Fähigkeit der Staaten zur Korruptionsbekämpfung und zur Förderung der Integrität verbessern sollen.

Die Mitgliedschaft in GRECO steht Mitgliedsstaaten und Nichtmitgliedsstaaten des Europarates gleichermaßen offen. Die von GRECO angenommenen Evaluierungs- und Konformitätsberichte sowie weitere Informationen über GRECO finden Sie unter: [www.coe.int/greco](http://www.coe.int/greco).